

# BE

## N'ius

Neues aus der Berner Justiz  
Nouvelles de la Justice bernoise

Heft 2 – Juli 2008  
2<sup>e</sup> livraison – juillet 2008

**Herausgeberin:**

Weiterbildungskommission des  
Bernischen Obergerichts

**Édition:**

Commission pour la formation continue  
de la Cour suprême du canton de Berne

Oberrichter Stephan Stucki, Vorsitz  
Christian Herrmann, juge d'appel  
Oberrichter Peter Kunz  
Generalprokurator-Stellvertreter Felix Bänziger  
Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid  
Gerichtspräsidentin Myriam Grütter  
Gerichtspräsident Christian Leu  
Untersuchungsrichter Thomas Perler  
Kammerschreiberin Andrea Minka II-Wiederkehr

**Redaktion/rédaction:**

Felix Bänziger, Generalprokurator,  
Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern  
(031 634 72 66, felix.baenziger@jgk.be.ch)

**Sekretariat/secrétariat:**

Annelise Fink Meier, Appellationshof,  
Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern  
(031 634 72 47, weiterbildung.og@jgk.be.ch)

# Inhaltsübersicht • Table des matières

2	Die Ecke des Redaktors Le Coin du rédacteur
3	Kursprogramm 2008 Programme des cours 2008
7	Hinweis auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur
8	Neues zur Justizreform 2 Work in progress (4)
15	Frédéric Kohler Die Umsetzung der Justizreform in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Mise en œuvre de la réforme de la justice dans la juridiction civile et pénale
21	«Parquet 2010»
23	Neue Köpfe Nouveaux visages
24	Neues aus dem Bundeshaus Des nouvelles des autorités fédérales
27	Publikationen aus unseren Reihen Publications émanant de membres de la justice bernoise
28	BE N'ius fragt – der Justizdirektor antwortet Le directeur de la justice répond à «BE N'ius»
32	Prof. Sibylle Hofer Dem Täter auf der Spur
37	Roland Kerner Entwicklung, aktuelle Situation und Probleme bei der Bekämpfung des Menschenhandels – ein Überblick
47	Voranzeigen

## Die Ecke des Redaktors

Liebe Kolleginnen und Kollegen  
Liebe Leserinnen und Leser

Im Editorial der ersten Nummer unseres neu gestalteten Informationsblattes (Dezember 2007) hat der Präsident der Weiterbildungskommission, Oberrichter Stephan Stucki, die Türen in die Zukunft weit aufgestossen. Da fielen Worte wie Kreativität und Experimentierfreude (allerdings weniger an die Redaktion gerichtet als an die Lehrlinge des Verlagshauses Stämpfli), von einer glücklichen Geburt war die Rede und von der Ausstrahlung bis in den Bund, in andere Kantone und in die Anwaltschaft. Wenn das nicht verpflichtet!

So liegt denn auch fristgerecht das zweite Heft von BE N'ius vor. Am Outfit hat sich nichts geändert, an den Kolumnen wenig, aber immerhin: Ab sofort berichten die beiden Projektleiter des Obergerichts und der Generalprokuratur periodisch aus ihren Projekten. So leistet auch BE N'ius einen Beitrag zur grösstmöglichen Transparenz dieser Vorarbeiten, welche den neuen bernischen Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozess mitprägen werden. Neben diesen Kolumnen und dem Weiterbildungsprogramm finden Sie in diesem Heft drei Beiträge: Zum einen befassen wir uns mit dem Wechsel in der Justizdirektion. Wir haben mit dem neuen *Regierungsrat Christoph Neuhaus* ein Interview geführt über seine erste Zeit im neuen Amt, seine Feststellungen und Wünsche; Sie finden dieses auf den Seiten 28 bis 31. Sodann hat uns Frau *Professor Dr. Sybille Hofer*, Ordinaria für Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Bern, ein rechtshistorisches Essay zum Strafrecht im alten Bern zur Publikation überlassen. Auch wenn dieser Vortrag nicht im Rahmen unseres Weiterbildungsprogramms, sondern vor dem Grossen Rat gehalten wurde, danken wir ihr herzlich für die Gelegenheit, unter fachkundiger Anleitung zurück zu schauen und dabei vielleicht Zweifel am gängigen Vorurteil zu entwickeln, wonach früher alles besser war (Seiten 32 bis 36). Staatsanwalt *Roland Kerner* schliesslich habe ich gebeten, sein Referat im Amthaus Bern über Menschenhandel der Leserschaft von BE N'ius zugänglich zu machen. Er hat sich die Mühe gegeben, die mündliche Version für Sie eingehend zu überarbeiten (Seiten 37 bis 46). Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen oder Blättern, schöne Ferien und gute Erholung!

## Le Coin du rédacteur

Mesdames et Messieurs  
Chers collègues et chers lecteurs et lectrices,

Dans l'éditorial du premier numéro de notre publication (décembre 2007), le président de la Commission de perfectionnement, M. Stephan Stucki, juge d'appel, a ouvert de grandes portes sur l'avenir. On a utilisé les mots de créativité et plaisir d'innover, qui s'adressaient avant tout aux apprentis de la maison d'édition Stämpfli plutôt qu'à la rédaction; on a parlé d'une heureuse naissance ainsi que d'un écho jusqu'à la Confédération, dans d'autres cantons et au sein du barreau. Cela oblige!

Le deuxième numéro de BE N'ius arrive donc à temps. L'outfit n'a pas changé et le contenu de nos colonnes a peu changé également. Néanmoins, les directeurs de cours et le parquet général font dès à présent périodiquement des rapports au sujet des projets dont ils sont chargés. BE N'ius apporte donc une large contribution à une transparence aussi grande que possible dans les travaux préparatoires qui marqueront la procédure civile, pénale et celle du droit pénal des mineurs.

A côté de ces colonnes et du programme de formation continue, on trouve également trois contributions dans notre brochure: on y traite du changement dans la direction de la justice. Nous avons fait une interview avec le *Conseiller d'Etat Christoph Neuhaus* sur ses premiers mois dans sa nouvelle fonction, ses constatations et ses vœux, que vous trouverez aux pages 28 à 31. Par ailleurs, *Mme Dr Sybille Hofer*, professeure ordinaire en histoire du droit et droit privé à l'Université de Berne, a remis pour la publication un essai d'histoire du droit portant sur le droit pénal dans la Berne d'autrefois. Même si cet exposé n'a pas été fait dans le cadre de la formation continue, mais devant le Grand Conseil, nous la remercions cordialement de la possibilité qu'elle nous offre de jeter un regard en arrière sous la conduite d'une spécialiste, et de nous faire naître peut-être quelques doutes sur le préjugé courant que nous avons de penser qu'autrefois tout était mieux (pages 32 à 36). Enfin, j'ai demandé à *M. Roland Kerner*, procureur, de mettre à la disposition des lecteurs de BE N'ius la conférence qu'il a tenue à l'Amthaus sur la traite d'êtres humains. Il s'est donné la peine de mettre au point de suite sa version orale de l'exposé (pages 37 à 46).

J'espère que vous aurez beaucoup de plaisir à lire ou à feuilleter notre publication et vous souhaite de belles vacances et un repos bienfaisant.

FELIX BÄNZIGER

# Kursprogramm 2008

## Kurs 3

### Schengen – auch wir kommen!

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Am 1.11.2008 werden die Abkommen Schengen/Dublin umgesetzt. Dies wird auch unsere tägliche Arbeit in der Strafjustiz beeinflussen – Information tut Not. In verschiedenen Referaten werden einerseits ein Überblick über die Neuerungen geboten und andererseits deren Auswirkungen auf die Arbeit in der Justiz und bei der Polizei behandelt, damit wir für das, was da kommen soll, gewappnet sind.

#### Kursleitung:

Untersuchungsrichter Thomas Perler

#### Referenten:

Daniel Wüger; Bundesamt für Justiz BJ, Stv. Fachbereichsleiter, Direktionsbereich Öffentliches Recht, Fachbereich Europarecht und Internationaler Menschenrechtsschutz – Koordination Schengen/Dublin EJPD

Christof Kipfer, Chef Kripo Kantonspolizei Bern

#### Dauer:

½ Tag

#### Termin:

Mittwoch, 20. August 2008

#### Kursort:

Amthaus Bern

#### Teilnahme:

Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt

# Programme des cours 2008

## Cours 3

### Schengen – on y vient aussi!

Ouvert aux membres de la justice bernoise

La mise en oeuvre des accords de Schengen/Dublin interviendra au 1<sup>er</sup> novembre 2008, ce qui aura une incidence sur notre travail quotidien dans la justice pénale. Une information à ce sujet est nécessaire. Par différents exposés, nous ferons dans un premier temps un survol des nouveautés, puis il sera traité de leurs répercussions sur le travail de la justice et de la police. Nous serons ainsi armés pour le futur.

#### Direction du cours:

Thomas Perler, juge d'instruction

#### Conférenciers:

Daniel Wüger: Office fédéral de la justice, suppléant chef, Domaine de la direction du droit public, Unité droit européen et protection internationale des droits de l'Homme – coordination Schengen/Dublin DFAE

Christof Kipfer, Chef Kripo de la police cantonale à Berne

#### Durée:

½ jour

#### Date:

Mercredi 20 août 2008

#### Lieu:

Amthaus à Berne

#### Participation:

Le nombre de participants n'est pas limité.

## Kurs 5

### Fahrlässigkeitsdelikte im Medizinalbereich

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Angehörige der Kantons- und Stadtpolizei Bern, für Mitglieder des BAV im Rahmen der verfügbaren Plätze

Körperschaden oder Todesfall bei ärztlicher Behandlung: Sorgfaltspflichtverletzung oder Schicksal? Rechtliche und medizinische Fragen, in erster Linie aber die Aufklärung solcher Fälle durch Strafverfolgungsorgane und Rechtsmedizin werden in diesem Kurs angegangen. Anhand von Fallbeispielen werden taktische, strafprozessuale und rechtsmedizinische Gesichtspunkte der Untersuchungsführung behandelt.

#### Kursleitung:

Oberrichter Stephan Stucki

#### Referenten:

Dr. iur. Andreas Brunner, leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich  
Prof. Dr. U. Zollinger, Institut für Rechtsmedizin Bern, evtl. mit Mitarbeitenden  
Fallzuständige Untersuchungsrichter

#### Dauer:

½ Tag, nachmittags

#### Termin:

Dienstag, 30. September 2008, 13.30 Uhr

#### Kursort:

noch offen

#### Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

## Cours 5

### Les délits commis par négligence dans le domaine médical

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB, ainsi qu'aux membres de la police cantonale et municipale bernoises. Nombre de places limité. Les membres de la justice et de la police ont la priorité.

Lésions corporelles ou décès lors de traitements médicaux: violation du devoir de diligence ou fatalité? Des questions juridiques et médicales seront abordées dans ce cours, mais en premier lieu des cas seront présentés par des organes de poursuite pénale et des représentants de la médecine légale. Les aspects tactiques et relevant de la procédure pénale ainsi que de la médecine légale afférents à la conduite d'une instruction seront traités sur la base d'exemples tirés de la pratique.

#### Direction du cours:

Stephan Stucki, juge d'appel

#### Conférenciers:

Andreas Brunner, docteur en droit, procureur général en chef du canton de Zürich  
Le professeur et docteur en droit U. Zollinger, Institut de médecine légale à Berne, éventuellement assisté de collaborateurs  
Juges d'instruction ayant traité les cas présentés

#### Durée:

½ jour, l'après-midi

#### Date:

mardi, 30 septembre 2008, 13h.30

#### Lieu:

encore indéterminé

#### Coût:

Fr. 100.– pour les membres de l'AAB

## Kurs 6

### Sachverständige im Zivilprozess

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz

Die/der Sachverständige ist oft prozessentscheidend. Welches sind die Erwartungen, Möglichkeiten, Risiken für die Prozessbeteiligten, wenn ein Sachverständiger beigezogen wird; welche Probleme stellen sich z.B. bei der Gutachterauswahl, Fragenformulierung, Würdigung. Wie äussern sich Lehre und Rechtsprechung zu kontroversen Fragen.

Die Veranstaltung soll diese und weitere Bereiche aus der jeweiligen Sicht der Beteiligten beleuchten. Die Referenten sind ausgewiesene Fachleute; sie versprechen in ihrem je ca. ¾-stündigen Referat eine fundierte und praxisnahe Behandlung des Themas.

#### Kursleitung:

Oberrichter Peter Kunz

#### Referenten:

Franz Müller, Fürsprecher und Notar, Bern

Hansjürg Steiner, Oberrichter, Präsident des Handelsgerichts

Prof. Hans Peter Walter, Departement für Privatrecht Uni Bern

Sachverständige Person noch zu bestimmen

#### Dauer:

voraussichtlich ½ Tag, vormittags

#### Termin:

Donnerstag, 20. November 2008

#### Kursort:

Amthaus Bern

#### Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

## Cours 6

### Les experts dans le procès civil

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

L'expert joue souvent un rôle décisif dans le procès. Quels sont les attentes, les possibilités et les risques pour les parties au procès lorsqu'il est fait appel à un expert. Quels sont les problèmes qui se posent par exemple lors du choix de l'expert, lors de la formulation des questions et de l'appréciation de l'expertise. Comment la doctrine et la jurisprudence s'expriment-elles à propos de questions controversées.

Cette conférence est destinée à éclaircir ces questions, ainsi que d'autres domaines, toujours du point de vue des participants au procès. Les conférenciers sont des spécialistes éprouvés; leurs exposés d'environ ¾ d'heure chacun nous promettent que le thème sera traité de manière approfondie et proche de la pratique.

#### Direction du cours:

Peter Kunz, Juge d'appel

#### Conférenciers:

Franz Müller, avocat et notaire à Berne

Hansjürg Steiner, Juge d'appel, Président du tribunal de commerce

Hans Peter Walter, Professeur au Département de droit privé à l'Université de Berne  
un expert encore à désigner

#### Durée:

½ jour (probablement), le matin

#### Date:

jeudi, 20 novembre 2008

#### Lieu:

Amthaus Berne

#### Coût:

fr.100.– pour les membres de l'AAB

## Kurs 7

### vom StrV zur StPO

Offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und Angehörige der Berner Polizei, für Mitglieder des BAV im Rahmen der verfügbaren Plätze

Die Eidgenössische Strafprozessordnung wirft ihren Schatten voraus. In einer ersten Veranstaltung geht es vor allem darum, was aus bernischer Sicht neu ist und unsere berufliche Stellung und das Berufsbild einschneidend verändern kann. Teilweise hängt dies von der bernischen Ausgestaltung des Bundesrechts ab. Wir beleuchten insbesondere auch die neue Organisation und die kantonale Anschlussgesetzgebung.

#### Kursleitung:

Dr. Felix Bänziger, stv. Generalprokurator

#### Referenten:

Peter Baumgartner, stv. Polizeikommandant  
Anastasia Falkner, Untersuchungsrichterin  
Charles Haenni, Staatsanwalt  
Stephan Stucki, Oberrichter  
N.N.

#### Dauer:

½ Tag, nachmittags

#### Termin:

Mittwoch, 10. Dezember 2008

#### Kursort:

voraussichtlich Amthaus Bern, Assisensaal

#### Kosten:

Fr. 100.– für Mitglieder des BAV

#### Bemerkung:

mit deutsch-französischer Simultanübersetzung

## Cours 7

### Du code de procédure pénale cantonal à la procédure pénale fédérale

Ouvert aux membres de la justice bernoise et de la police bernoise. Ouvert aux membres de l'AAB dans la mesure des places encore disponibles.

La procédure pénale fédérale se fait pressentir. Lors de cette première conférence, il sera surtout question des nouveautés d'un point de vue bernois, ainsi que de ce qui pourrait radicalement changer dans notre position professionnelle et dans l'image de notre profession. Ceci dépendra en partie de la mise en œuvre bernoise du droit fédéral. Nous donnerons aussi des éclaircissements en particulier sur la nouvelle organisation ainsi que sur la législation cantonale annexe.

#### Direction du cours:

Felix Bänziger, docteur en droit, procureur général suppléant

#### Conférenciers:

Peter Baumgartner, commandant de police suppléant  
Anastasia Falkner, juge d'instruction  
Charles Haenni, procureur  
Stephan Stucki, juge d'appel  
N.N.

#### Durée:

½ jour, l'après-midi

#### Date:

Mercredi, 10 décembre 2008

#### Lieu:

Vraisemblablement à l'Amthaus à Berne, salle des assises

#### Coût:

Fr. 100.– pour les membres de l'AAB

#### Remarque:

avec traduction simultanée allemand-français

*Netzwerkveranstaltung der Kantonalen Kinderschutzkommission (KSK) vom 17. November 2008 in Bern*

Nachfolgeveranstaltung vom 29. November 2004

### **Kindsmisshandlung – vom Verdacht zum Urteil II**

Zusammenarbeit der verschiedenen in der Abklärung beteiligten Akteure

Bei einer Kindsmisshandlung sind unterschiedliche Berufsgruppen mit Abklärungen beschäftigt und in Abläufe involviert. Und obwohl bei allen Beteiligten das Wohl und der Schutz des Kindes stets an erster Stelle steht, kann das gesamte Verfahren in bestimmten Fällen für die Fachpersonen als unbefriedigend empfunden werden.

#### **Ziele**

Die Kantonale Kinderschutzkommission (KSK) will die beteiligten Berufsgruppen mit dieser Netzwerkveranstaltung an einen Tisch bringen, um Schnittstellen und Missverständnisse zu klären sowie sich gegenseitig für die professionellen Anliegen der andern zu sensibilisieren. Damit soll die Kooperation unter den Fachstellen in Fällen von Kindsmisshandlung gefördert und der Schutz des Kindes verbessert werden.

#### **Zielpublikum**

Die Tagung richtet sich an Fachpersonen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Erziehungsberatung, der Sozialdienste, der Kinderschutzgruppe, der Polizei, der Justiz, der Rechtsmedizin, des Fil sowie an Vormundschaftsbehörden.

## Hinweis auf auswärtige Weiterbildungs- veranstaltungen

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammer- und Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

## Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur

La participation aux cours décrits ci-après est en principe autorisée pour les membres de la Cour suprême, les juges de première instance, les membres du Ministère public, les juges d'instruction, les présidents et présidentes des tribunaux des mineurs ainsi que les greffiers et greffières. Le service chargé de l'octroi des crédits se réserve toutefois la possibilité de réduire le montant des sommes allouées en cas de trop forte demande.

**Stiftung für die Weiterbildung  
Schweizerischer Richter** ([www.iudex.ch](http://www.iudex.ch))

**Schweizerischer Juristenverein  
Société Suisse de Juristes**  
([www.juristentag.ch](http://www.juristentag.ch))

**Schweizerische Kriminalistische  
Gesellschaft (SKG)  
Société Suisse de Droit Pénal (SSDP)**  
([www.skg-ssdp.ch](http://www.skg-ssdp.ch))  
30./31. Oktober 2008 in Interlaken: «Schuld  
und Sühne»

**Schweizerische Arbeitsgruppe für  
Kriminologie  
Groupe Suisse de Travail de Criminologie**  
([www.kriminologie.ch](http://www.kriminologie.ch))

**Berner Forum für Kriminalwissenschaften**  
([www.bfk.unibe.ch](http://www.bfk.unibe.ch))

**BAV** ([www.bav-aab.ch](http://www.bav-aab.ch))

**Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich**  
([www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Amtsstellen/  
KrimInst.html](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Amtsstellen/KrimInst.html))

**Verband bernischer GerichtsschreiberInnen**

### Hinweis

Einer Bewilligung der Weiterbildungskommission bedürfen hingegen die empfehlenswerten Grund- und Aufbaukurse

- der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter
- des Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern (Forensik I und Forensik II)
- der Haute Ecole de gestion à Neuchâtel

### Remarque

Une autorisation de la Commission pour la formation continue est en revanche nécessaire pour suivre les cours de formation de base (très recommandés) dispensés dans le cadre des institutions suivantes:

- Fondation pour la formation continue des juges suisses
- Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) à Lucerne (Forensik I et II)
- Haute école de gestion à Neuchâtel

## Neues zur Justizreform 2 Work in progress (4)<sup>1</sup>

### 1. Stand der Arbeiten auf Bundesebene (Bundesrecht)

Seit den letzten Meldungen im Infointerne<sup>2</sup> und im BE N'ius<sup>3</sup> ist der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene weiter vorangeschritten, wobei das Tempo allerdings etwas nachgelassen hat. Nachdem der Nationalrat in der Sommersession 2008 mit seinem Programm stark in Verzug geraten ist und nicht alle Prozessrechtsvorlagen beraten konnte und auch das Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes noch nicht steht, wird man nicht darum herumkommen, über die Bücher zu gehen und den **Zeitplan allenfalls neu zu fixieren**. ZPO, StPO und JStPO sollen wenn immer möglich gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

**1.1** Die Referendumsvorlage der **Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)** wurde am 5. Oktober 2007 im Bundesblatt publiziert (BBl 2007 6977). Die Frist ist am 24. Januar 2008 ungenutzt abgelaufen. Das **Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG)**, das der Reorganisation der Strafbehörden des Bundes dient, war bis Ende 2007 in der Vernehmlassung.<sup>4</sup> Die Auswertungen der Vernehmlassungsantworten sind im Gange. Da es noch diverse strittige Punkte zu bereinigen gibt, wird die Botschaft zum StBOG erst im Herbst dieses Jahres erwartet.

**1.2** Der lange auf Eis gelegte Entwurf für eine **Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)** wurde am 11. Dezember 2007 vom Ständerat behandelt und – mit gewissen Abweichungen von der bundesrätlichen Vorlage<sup>5</sup> – mit 33:0 Stimmen angenommen.

<sup>1</sup> Die Informationen entsprechen dem Stand am 15.6.2008.

<sup>2</sup> Vgl. Infointerne Nr. 28, S. 17 ff. und Nr. 29, S. 13 ff. auch elektronisch abrufbar unter: [http://www.jgk.be.ch/site/index/g\\_gerichte/og/og\\_w\\_eiterbildung.htm](http://www.jgk.be.ch/site/index/g_gerichte/og/og_w_eiterbildung.htm)

<sup>3</sup> BE N'ius Nr. 1 Winter 2007, elektronisch abrufbar unter: [http://www.jgk.be.ch/site/og\\_benius.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/og_benius.pdf).

<sup>4</sup> Die Dokumente zum Eidgenössischen Strafprozessrecht (inkl. Jugendstrafprozess und Strafbehördenorganisationsgesetz) finden sich hier: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess.html>

<sup>5</sup> Vgl. im Einzelnen das Wortprotokoll unter: [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4801/260267/d\\_s\\_4801\\_260267\\_260297.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4801/260267/d_s_4801_260267_260297.htm)

## Réforme de la justice 2 Work in progress (4)<sup>1</sup>

### 1. Etat des travaux sur le plan fédéral (droit fédéral)

Depuis les dernières communications faites dans Infointerne<sup>2</sup> et dans BE N'ius<sup>3</sup>, le processus législatif sur le plan fédéral s'est poursuivi avec un rythme quelque peu réduit. Le Conseil national a pris beaucoup de retard sur son programme durant la session d'été 2008 et n'a pas pu délibérer sur tous les projets en matière de droit procédural. La loi d'organisation des autorités pénales fédérales n'existant pas encore, il n'y aura pas d'autre choix que de se remettre au travail et de **fixer éventuellement un nouveau calendrier**. Le Code de procédure civile suisse, le Code de procédure pénale suisse et la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs devraient dans la mesure du possible entrer en vigueur simultanément.

**1.1** Le texte soumis à référendum du **Code de procédure pénale suisse (CPP)** a été publié le 5 octobre 2007 dans la Feuille fédérale (FF 2007 6583). Le référendum n'a pas été demandé avant l'échéance du délai le 24 janvier 2008. La *loi d'organisation des autorités pénales fédérales (LOAP)*, visant à réorganiser les autorités précitées, a été mise en consultation jusqu'à la fin de l'année 2007<sup>4</sup>. L'évaluation des prises de position est en cours. Divers points contestés devant encore faire l'objet d'une mise au point, le message relatif à la LOAP n'est attendu que pour l'automne de cette année.

**1.2** Le projet longtemps bloqué d'une **loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LPPMin)** a été traité le 11 décembre 2007 par le Conseil des Etats et a été accepté – avec diverses modifications par rapport au projet du Conseil fédéral<sup>5</sup> – par 33 voix contre 0.

<sup>1</sup> Les informations 15.6.2008.

<sup>2</sup> Cf. Infointerne n° 28, p. 21 ss et n° 29 p. 18 ss également disponible en version électronique sous: [http://www.jgk.be.ch/site/fr/og\\_infointerne](http://www.jgk.be.ch/site/fr/og_infointerne)

<sup>3</sup> BE N'ius no 1 Hiver 2007, disponible en version électronique sous: [http://www.jgk.be.ch/site/fr/og\\_benius.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/fr/og_benius.pdf)

<sup>4</sup> Les documents de la commission du droit de la procédure pénale (y c. la procédure pénale applicable aux mineurs et la loi sur l'organisation des autorités pénales) se trouvent sous: <http://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/themen/sicherheit/it/gesetzgebung/strafprozess.html>

<sup>5</sup> Cf. le procès-verbal détaillé sous: [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4801/260267/d\\_s\\_4801\\_260267\\_260297.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4801/260267/d_s_4801_260267_260297.htm)

Für den 12. Juni 2008 wäre die Behandlung des Geschäfts im Nationalrat traktandiert gewesen. Wegen vielfältiger Verzögerungen musste das Sessionsprogramm aber ausgedünnt werden, so dass die JStPO erst in der Herbstsession (13. September – 3. Oktober 2008) behandelt werden kann.

**1.3 Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)** wurde vom Ständerat am 21. Juni 2007 einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat die Vorlage in der Sommersession beraten und am 12. Juni 2008 mit 123 zu 28 Stimmen angenommen. Er hat trotz gewisser Widerstände in der Kommission insbesondere am Schlichtungserfordernis festgehalten, wobei es aber den Parteien erlaubt sein soll, sich einer Mediation statt einer Schlichtung zu unterziehen. In der Herbstsession werden die (wenigen) Differenzen zu bereinigen sein.<sup>6</sup>

**1.4 Die Revision des Vormundschaftsrechts (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**, die am 27. September 2007 vom Ständerat einstimmig verabschiedet wurde,<sup>7</sup> wird derzeit in der Rechtskommission des Nationalrates beraten.

## 2. Stand der Arbeiten im Kanton (Kantonales Recht)

Im Kanton Bern ist die gesetzgeberische Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im Zivil-, im Straf- und im Jugendstrafprozessrecht sehr weit fortgeschritten. Vom 3. Januar bis am 31. März 2008 wurde ein *Vernehmlassungsverfahren* zum **Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)**, zum **Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung**, zur **Strafprozessordnung** und zur **Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)** sowie zum **Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG)** durchgeführt.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Vgl. zu den einzelnen Abweichungen das Wortprotokoll unter: [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4804/273042/d\\_n\\_4804\\_273042\\_273043.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4804/273042/d_n_4804_273042_273043.htm).

<sup>7</sup> Vgl. [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4718/254272/d\\_s\\_4718\\_254272\\_254404.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4718/254272/d_s_4718_254272_254404.htm)

<sup>8</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen finden sich unter: <http://www.be.ch/web/index/veroeff/veroeff-geschaefte/veroeff-geschaefte-vnl/veroeff-geschaefte-vnl-detail.htm?id=7980&linkName=Justizreform%20-%20Regierungsrat%20er%26ouml%3bffnet%20Vernehmlassungsverfahren#dok>

Les débats devant le Conseil fédéral étaient prévus pour le 12 juin 2008. En raison de multiples retards, le programme de la session a dû être réduit et la LPPMin ne pourra dès lors être traitée que durant la session d'automne (13 septembre au 3 octobre 2008).

**1.3 Le Code de procédure civile suisse (PCS)** avait été accepté à l'unanimité par le Conseil des Etats le 21 juin 2007. Le Conseil national a examiné le projet durant la session d'été et l'a accepté le 12 juin 2008 par 123 voix contre 28. Malgré certaines résistances de la part de la Commission, les exigences en matière de conciliation ont été maintenues, à savoir qu'il doit être possible aux parties de se soumettre à une médiation plutôt qu'à une conciliation. Les (quelques) divergences devront être éliminées durant la session d'automne<sup>6</sup>.

**1.4 La révision du droit de la tutelle (protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation)**, qui a été adoptée le 27 septembre 2007 à l'unanimité par le Conseil des Etats,<sup>7</sup> fait actuellement l'objet de débats devant la Commission des affaires juridiques du Conseil national.

## 2. Etat des travaux dans le canton de Berne (droit cantonal)

La mise en application au niveau législatif des projets fédéraux dans le domaine du droit de procédure civile, du droit de procédure pénale et du droit de procédure pénale applicable aux mineurs est très avancée dans le canton de Berne. Une *procédure de consultation* de la **loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM)**, de la **loi portant introduction du code de procédure civile suisse, du code de procédure pénal suisse et de la loi fédérale sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM)** ainsi que de la **loi sur le droit pénal cantonal (LDPén)** s'est déroulée du 3 janvier au 31 mars 2008.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Cf. le procès-verbal concernant les modifications sous: [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4804/273042/d\\_n\\_4804\\_273042\\_273043.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4804/273042/d_n_4804_273042_273043.htm)

<sup>7</sup> Cf. [http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4718/254272/d\\_s\\_4718\\_254272\\_254404.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4718/254272/d_s_4718_254272_254404.htm)

<sup>8</sup> Vous trouverez les documents soumis à consultation sous: <http://www.be.ch/web/fr/veroeff-geschaefte-vnl-detail?id=7980&linkName=Justizreform%20-%20Regierungsrat%20er%26ouml%3bffnet%20Vernehmlassungsverfahren>

Auf den ersten Blick mag es eigenartig anmuten, dass der kantonale Gesetzgeber Einführungsgesetze diskutiert, bevor der Bundesgesetzgeber die entsprechenden Bundesgesetze verabschiedet hat, doch wird dieses Vorgehen einerseits durch den Umstand gerechtfertigt, dass den Kantonen materiell in Zukunft nur noch sehr kleine Spielräume verbleiben und andererseits, dass die gleichzeitige Umsetzung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform unter enormem Zeitdruck steht.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden die Gesetze in verschiedenen Punkten nochmals überarbeitet und bis zum 26. Juni 2008 in ein *zweites Mitberichtsverfahren* geschickt. Zudem wurde in der Aprilsession 2008 die grossrätliche Kommission zur Beratung der Vorlage bestellt. Sie steht unter dem Präsidium von GR Adrian Kneubühler<sup>9</sup>.

## 2.1 Zeitplan

Ausgehend von der Annahme, dass alle drei eidgenössischen Prozessordnungen (StPO, JStPO und ZPO) auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten, ergibt sich folgender weitere Zeitplan für das kantonale Recht:

- Verabschiedung der gemeinsamen Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates spätestens am 27. August 2008.
- Erste Lesung in der Novembersession 2008.
- Zweite Lesung in der Januarsession 2009.

Dieser Zeitplan würde es ermöglichen, dass der Grosse Rat die Richterinnen und Richter spätestens in der Septembersession 2009 wählen kann. Inwieweit die Verzögerung bei den Bundesvorlagen Auswirkungen auf diesen Zeitplan haben, ist im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt. An eine Verabschiedung der Einführungsgesetze ist aber wohl kaum zu denken, bevor die Bundesgesetze endgültig vorliegen.

A première vue il peut sembler étonnant que le législateur cantonal prépare des lois introductives avant que le législateur fédéral n'ait adopté les lois fédérales correspondantes. Cette façon de procéder s'explique toutefois par le fait que les cantons n'auront à l'avenir qu'une marge de manœuvre très mince s'agissant du droit matériel et que le calendrier est extrêmement serré pour mettre en œuvre simultanément la réorganisation de la justice et celle de l'administration décentralisée.

Sur la base des résultats de la procédure de consultation, divers articles de ces lois ont été re-travaillés et les projets remis *une seconde fois en consultation* jusqu'au 26 juin 2008. Durant la session d'avril 2008, la commission du Grand conseil chargée d'examiner les projets a été nommée. La présidence sera exercée par M. le député Adrian Kneubühler<sup>9</sup>.

## 2.1 Calendrier

En admettant que les trois codes de procédure fédéraux (CPP, LPPMin et PCS) entrent en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2010, le calendrier suivant peut être prévu pour le droit cantonal:

- Adoption des propositions communes entre la commission compétente et le Conseil exécutif au plus tard le 27 août 2008.
- Première lecture durant la session de novembre 2008.
- Deuxième lecture durant la session de janvier 2009.

Ce calendrier permettrait au Grand Conseil d'élire les juges au plus tard durant la session de septembre 2009. Au moment de la clôture de la rédaction, il n'est pas encore possible d'évaluer dans quelle mesure les retards au niveau des projets fédéraux auront une influence sur ce calendrier. Aussi longtemps que les lois fédérales en la matière n'auront pas été acceptées définitivement, il ne faut pas songer à adopter les lois d'introduction cantonales.

<sup>9</sup> Die weiteren 16 Mitglieder finden sich unter: <http://www.be.ch/gr/download/dasgelbeheft.pdf>

<sup>9</sup> Vous trouverez les 16 autres membres sous: <http://www.be.ch/gr/download/dasgelbeheft.pdf>

## 2.2 Orientierung der Betroffenen

Die Orientierung der Betroffenen über die organisatorische Umsetzung der Justizreform 2 ist angefallen.<sup>10</sup> Neben der direkten Kontaktnahme mit den betroffenen Gerichtskreisen (vgl. die dazu den Beitrag von Frédéric Kohler auf S. 15) und der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (vgl. dazu den Beitrag von Felix Bänziger auf S. 21), stehen die Informationen auch im Intranet der JGK<sup>11</sup> und – soweit eine weitere Öffentlichkeit betreffend – im Internet des Obergerichts<sup>12</sup> zur Verfügung.

## 2.3 Gesetzesvorlagen Wesentliche Grundsätze sowie wichtige Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvariante

**2.3.1 Wahlen:** In die Zuständigkeit des **Grossen Rates** sollen die folgenden Wahlen fallen:

- Mitglieder Obergericht und Verwaltungsgericht
- Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt (sowie 2 StellvertreterInnen)
- Erstinstanzliche Richterinnen und Richter (inkl. Laienrichterinnen und Laienrichter)
- i.d.R. die Fachrichter
- Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten
- Vollamtliche Richterinnen und Richter sowie Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident der Steuerrekurskommission.

<sup>10</sup> Zuständig sind folgende Kontaktpersonen:

- Für Fragen zur Gesetzgebung: Rudolf Reist, Vorsteher Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA), rudolf.reist@jgk.be.ch.  
Für Fragen zur Reorganisation der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit: Frédéric Kohler, Obergerichtsschreiber, frederic.kohler@jgk.be.ch.
- Für Fragen zur Reorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Max Gruner, Verwaltunggerichtsschreiber, max.gruner@jgk.be.ch.
- Für Fragen zur Reorganisation der Staatsanwaltschaft: Felix Bänziger, stv. Generalprokurator, felix.banziger@jgk.be.ch.
- Für Fragen zu den Auswirkungen der Justizreform für die Gemeinden (Arbeitsgerichte, Mietämter): Rudolf Reist, Vorsteher Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA), rudolf.reist@jgk.be.ch.

<sup>11</sup> Vgl. etwa die Rubriken *Reformen* und *STANW* unter [www.in.jgk.be.ch](http://www.in.jgk.be.ch)

<sup>12</sup> Vgl. etwa die Rubrik *Justizreform* unter [www.be.ch/OG](http://www.be.ch/OG).

## 2.2 Sources d'information

L'information des personnes concernées sur le plan organisationnel par la réforme de la justice 2 a débuté<sup>10</sup>. En plus des prises de contact effectuées directement avec les arrondissements judiciaires concernés (cf. à ce sujet l'article de Frédéric Kohler à la page 15) et les collaborateurs du Ministère public (cf. à ce sujet l'article de Felix Bänziger à la page 21), des informations se trouvent dans l'intranet de la JCE<sup>11</sup> ainsi que sur le site de la Cour suprême<sup>12</sup> dans la mesure où elles intéressent un public plus large.

## 2.3 Projets de lois Principes essentiels et modifications importantes par rapport aux variantes mises en consultation

**2.3.1 Elections:** Les élections suivantes devraient être de la compétence du **Grand Conseil**:

- les membres de la Cour suprême et du Tribunal administratif
- la Procureure ou le Procureur général(e) et ses deux suppléant(e)s
- les juges de première instance (y compris les juges laïcs)
- en règle générale les juges spécialisés
- les juges des mineurs
- les juges à plein temps ainsi que la présidente respectivement le président et la vice-présidente respectivement le vice-président de la commission de recours en matière fiscale

<sup>10</sup> Les personnes de contact responsables sont:

- pour les questions relatives à la législation: Rudolf Reist, Chef de l'Office de gestion et surveillance (OGS), rudolf.reist@jgk.be.ch
- pour les questions relatives à la réorganisation des tribunaux civils et pénaux: Frédéric Kohler, Greffier de la Cour suprême, frederic.kohler@jgk.be.ch
- pour les questions relatives à la réorganisation des juridictions administratives: Max Gruner, Greffier du Tribunal administratif, max.gruner@jgk.be.ch
- pour les questions relatives à la réorganisation du Ministère public: Felix Bänziger, Procureur général suppléant, felix.banziger@jgk.be.ch
- pour les questions relatives aux incidences de la réforme de la justice sur les communes (tribunaux du travail, offices des locations), Rudolf Reist, Chef de l'Office de gestion et surveillance (OGS), rudolf.reist@jgk.be.ch

<sup>11</sup> Rubriques Réformes et Ministère public sous: [www.in.jgk.be.ch](http://www.in.jgk.be.ch)

<sup>12</sup> Rubriques Réforme de la justice sous: <http://www.jgk.be.ch/site/fr/og>

- Präsidentinnen und Präsidenten der Enteignungsschätzungskommission, der Bodenverbesserungskommission und der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
- Vorsitzende und Mitglieder der Schlichtungsbehörden

Die konkrete **Anzahl der Stellen** wird durch ein noch zu schaffendes **Dekret** festzulegen sein.

**2.3.2 Anstellungen:** Ganz in der Hand der **Generalstaatsanwaltschaft**<sup>13</sup> soll dagegen inskünftig die **Anstellung** der regionalen und kantonalen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte liegen. Diese Personen sollen inskünftig nicht mehr auf Amtsdauer gewählt, sondern durch öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden<sup>14</sup>.

**2.3.3 Unvereinbarkeit in der Person:** Hier wurden die Unvereinbarkeitsgründe gegenüber der Vernehmlassungsvorlage weiter beschränkt. Inskünftig sollen einzig *Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner* sowie *Verwandte in gerader Linie* nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören dürfen.

**2.3.4 Zusammensetzung des Kollegialgerichts in Strafsachen:** Die Vorlage hält daran fest, Kollegialgerichte in Dreier- und in Fünferbesetzung (d.h. mit zwei oder mit vier Laien) zu schaffen.

**2.3.5 Protokollführung beim Strafeinzelgericht:** Von einem Teil der Vernehmlasser wurde vehement gefordert, dass nicht nur Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, sondern auch nichtjuristisches Personal das Protokoll beim Strafeinzelgericht führen darf. Dieses Anliegen wurde aus Gründen der Praktikabilität und der Ressourcenschonung berücksichtigt, obwohl Art. 348 StPO den Protokollführer mit beratender Stimme ausstattet.

**2.3.6 Schlichtungsstellen:** Die Idee der Errichtung regionaler Schlichtungsstellen ist im Vernehmlassungsverfahren auf Akzeptanz gestossen. Wie bereits ausgeführt, können die regionalen Schlichtungsbehörden auf Antrag der klagenden

- les présidentes et présidents de la commission d'estimation en matière d'expropriation, de la commission cantonale des améliorations foncières et de commission de recours contre les mesures administratives prononcées en vertu de la loi sur la circulation routière
- les présidents respectivement présidentes et les membres des autorités de conciliation

Le nombre **exact des postes** sera fixé par un **décret** encore à édicter.

**2.3.2 Engagement:** L'engagement des procureur(e)s régionaux et cantonaux ainsi que celui des procureurs des mineurs sera à l'avenir de la compétence du **Parquet général**<sup>13</sup>.

Il n'y aura désormais plus d'élection pour une période de fonction mais un engagement sur la base d'un contrat de droit public<sup>14</sup>.

**2.3.3 Incompatibilité à raison de la personne:** Les motifs d'incompatibilité ont été encore limités par rapport au projet mis en consultation. A l'avenir, seuls *les époux, les partenaires enregistrés* ainsi que *les descendants en ligne directe* ne pourront pas être juges, président(e)s ou procureur(e)s auprès du même tribunal, de la même autorité de conciliation ou du Parquet général.

**2.3.4 Composition du tribunal collégial en matière pénale:** Le projet maintient le principe d'une composition à trois ou à cinq juges (avec deux ou quatre juges laïcs).

**2.3.5 Tenue du procès-verbal devant le juge unique en matière pénale:** Certaines des personnes invitées à se prononcer ont réclamé avec insistance que le personnel sans formation juridique, et non plus uniquement les greffières ou les greffiers, soit autorisé à tenir le procès-verbal lors d'audiences devant le juge unique en matière pénale. Il a été tenu compte de cette requête pour des raisons pratiques et d'économie des ressources humaines, alors même que l'article 348 CPP prévoit que le greffier prend part à la délibération avec voix consultative.

**2.3.6 Autorités de conciliation:** L'idée de créer des autorités régionales de conciliation a été admise dans le cadre de la procédure de consultation. Comme déjà mentionné, les autorités régionales de conciliation pourront – sur requête du demandeur –

<sup>13</sup> Bestehend aus der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt sowie deren oder dessen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

<sup>14</sup> Das revidierte Personalgesetz, das am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, kennt keine Ernennungen mehr.

<sup>13</sup> Composé de la Procureure ou du Procureur ainsi que des deux suppléantes ou suppléants.

<sup>14</sup> La loi sur le personnel révisée (en vigueur dès le 1<sup>er</sup> janvier 2009) ne prévoit plus de nomination par décision.

Partei neu bei Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 2'000 Franken entscheiden und den Parteien bei solchen mit einem Streitwert bis zu 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Gemäss Art. 88 GSOG sollen die Vorsitzenden über ein *Anwalts- oder über ein bernisches Notariatspatent* verfügen. Das macht schon deswegen Sinn, weil die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden gemäss Art. 86 GSOG zur *Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten* verpflichtet sind. Diese Regelung wurde getroffen, weil zum jetzigen Zeitpunkt die Arbeitslast der Vorsitzenden nicht absehbar ist. Sicher ist, dass für die *Sekretariate* viel Arbeit, u.a. im Rechtsberatungsbereich anfallen wird.

**Arbeitsgerichte und Mietämter** wird es im Kanton Bern nicht mehr geben. Inskünftig ist die Schlichtungsbehörde von Bundesrechts wegen bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht Rechtsberatungsstelle. In Erfüllung der Motion Lüthi sieht Art. 9 EG ZSJ<sup>15</sup> nunmehr eine *unentgeltliche Beratung* auch für den Bereich des Arbeitsrechts vor. Obwohl dies durch das Bundesrecht nicht vorgegeben ist, sieht der Entwurf vor, dass die Schlichtungsbehörde nicht nur bei mietrechtlichen sondern auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten *paritätisch* zusammengesetzt werden muss (Art. 87 Abs. 2 GSOG).

**Gleichstellung:** Gemäss Art. 197/198 ZPO ist auch bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz die Schlichtungsbehörde paritätisch zu besetzen. Sie ist überdies auch in diesen Fragen Rechtsberatungsstelle. In der Vernehmlassung ist darauf hingewiesen worden, für Gleichstellungsstreitigkeiten rechtfertige sich eine regionale Struktur kaum. Deshalb wird neu vorgesehen, dass für diese Streitigkeiten einzig die Schlichtungsbehörde Bern–Mittelland zuständig ist Art. 84 Abs. 1 GSOG).

rendre un jugement lorsque la valeur litigieuse ne dépasse pas CHF 2'000.00. Elles seront en outre habilitées à soumettre aux parties une proposition de jugement lorsque la valeur litigieuse ne dépasse pas CHF 5'000.00. Selon l'article 88 LOJM, les présidentes et les présidents doivent disposer d'un *brevet d'avocat ou de notaire bernois*. Cette disposition s'explique par le fait que les présidentes et présidents des autorités de conciliation sont tenus selon l'article 86 LOJM de *prêter main-forte aux présidentes et présidents de tribunal*. La future charge de travail des présidentes et présidents des autorités de conciliation n'étant actuellement pas prévisible, cette réglementation a été décidée. Il est en revanche certain que les *secrétariats* auront une charge de travail importante, notamment dans le domaine des conseils juridiques.

Il n'y aura plus de **tribunaux du travail** ni **d'offices des locations** dans le canton de Berne. En application du droit fédéral, les renseignements juridiques en cas de litiges en matière de baux et loyers seront à l'avenir donnés par les autorités de conciliation. Pour donner suite à la motion Lüthi, l'article 9 LiCPM<sup>15</sup> prévoit désormais un *conseil juridique gratuit* également dans le domaine du droit du travail. Bien qu'une telle réglementation ne soit pas imposée par le droit fédéral, le projet prévoit que l'autorité de conciliation doit être composée de manière *paritaire* non seulement pour les litiges du droit du bail mais aussi pour ceux relevant du droit du travail (art. 87 al. 2 LOJM).

**Egalité:** Conformément aux articles 197/198 de la PCS, l'autorité de conciliation doit être également composée de manière paritaire en matière de litiges relatifs à la loi sur l'égalité. Cette autorité donne également des conseils juridiques aux parties en cette matière. Il a été relevé lors de la procédure de consultation qu'il ne se justifiait pas de prévoir une structure régionale pour des litiges de ce type. Seule l'autorité de conciliation de Berne-Mittelland sera dès lors compétente dans ce domaine particulier (art. 84 al. 1 LOJM).

<sup>15</sup> Der Entwurf zu Art. 9 EG-ZSJ lautet:

- <sup>1</sup> Die regionalen Schlichtungsbehörden führen die Schlichtungsversuche gemäss Artikel 194 ff. ZPO durch.
- <sup>2</sup> In den Fällen von Artikel 198 Absatz 2 ZPO sowie in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist das Sekretariat Rechtsberatungsstelle. Die Beratung ist unentgeltlich.
- <sup>3</sup> Wer in der Funktion der Rechtsberatungsstelle beraten hat, kann in einer Schlichtungsverhandlung in der gleichen Sache nicht mitwirken.
- <sup>4</sup> Das Obergericht bewilligt die Formulare, für die das Zivilrecht eine solche Pflicht vorsieht, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht.

<sup>15</sup> Le projet de l'art. 9 LiCPM est le suivant:

- <sup>1</sup> L'autorité régionale de conciliation dirige les tentatives de conciliation au sens des articles 194 ss CPC.
- <sup>2</sup> Dans les cas prévus à l'article 198, alinéa 2 CPC ainsi que dans les litiges relevant du droit du travail, le secrétariat donne des conseils juridiques. Ces derniers sont gratuits.
- <sup>3</sup> Quiconque a fourni des conseils juridiques au sens de l'alinéa 2 ne peut plus agir en cas d'audience de conciliation dans la même affaire.
- <sup>4</sup> La Cour suprême agréée les formulaires lorsque le droit civil prévoit une telle obligation, en particulier dans le domaine du droit du bail à loyer et du bail à ferme.

**2.3.7 Jugendanwaltsmodell versus Jugendrichtermodell:** In der Vernehmlassungsvorlage wurden beide Modelle mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt. Da sich die meisten Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren zugunsten des Jugendanwaltsmodells – und damit für einen Systemwechsel – ausgesprochen haben, wurde nur noch das Jugendanwaltsmodell in den zweiten Mitbericht geschickt. In diesem System soll dann *ein einziges Jugendgericht für das ganze Kantonsgebiet* eingerichtet werden. Dieses wird sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland befinden und dessen Infrastruktur benützen. Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des Regionalgerichts (Art. 67 GSOG)

**2.3.8 Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter:** Gemäss den Ergebnissen der Vernehmlassung bleibt es bei einer einzigen kantonalen Aufsichtsbehörde (AB SchKG), die Teil des Obergerichts ist.

THOMAS MAURER und MARLIS KOLLER-TUMLER

**2.3.7 Modèle procureur des mineurs contre modèle juge des mineurs:** Dans le projet soumis à consultation, les deux modèles ont été présentés avec leurs avantages et leurs inconvénients. La majorité des participants à cette consultation se sont prononcés pour le modèle du procureur des mineurs et donc pour un changement de système. Lors de la seconde procédure de consultation, c'est dès lors uniquement le modèle du procureur des mineurs qui a été retenu. Pour *l'ensemble du canton*, un *seul Tribunal des mineurs* sera créé. Il se trouvera au siège du Tribunal régional Berne-Mittelland et utilisera les infrastructures de ce dernier. Il siègera en règle générale à l'agence régionale du Ministère public des mineurs ou au tribunal régional (art. 67 LOJM).

**2.3.8 Autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite:** Conformément aux résultats de la procédure de consultation, une seule autorité cantonale faisant partie de la Cour suprême assurera ces fonctions.

*Traduction:*

*Rainier Geiser, juge d'instruction cantonal*

## Die Umsetzung der Justizreform in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Eine Vielzahl von Reformgründen führte, vor allem in den letzten zwei Jahren, zu einer Vielzahl von Projekten im gesamten Bereich der Justiz (Zivil-, Straf- und Verwaltungsjustiz) und der Staatsanwaltschaft. Schliesslich resultierte daraus der Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) sowie der Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendprozessordnung (EG ZSJ). Die Vernehmlassung wurde vom 3. Januar bis 31. März 2008 durchgeführt<sup>2</sup>. Die Vorlage fand grundsätzlich Zustimmung, wobei einzelne Punkte freilich noch einer Bereinigung bedürfen. Die erste Lesung im Grossen Rat soll im November dieses Jahres stattfinden, die zweite im Januar 2009.

Die Umsetzung der Reform auf einen einzigen (aber immer noch nicht zweifelsfrei festgelegten) Zeitpunkt hin wird die Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft in den nächsten Monaten weiter auf Trab halten.

Im Folgenden soll über die anstehenden Umsetzungsarbeiten in Bezug auf die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit berichtet werden.

### 1. Die wichtigsten Elemente der Reform

Mit der anstehenden Umgestaltung der Justiz des Kantons Bern sollen verschiedene Reformpostulate umgesetzt werden. Stichwortartig geht es um folgende Punkte:

- Anpassungen im Hinblick auf die schweizweite Vereinheitlichung der bisher kantonalen Zivil-, Straf- und Jugendprozessgesetze (Stichworte dazu: Einführung des Staatsanwaltsmodells, Schaffung von regionalen Schlichtungsstellen)
- Konzentration der 13 Gerichtskreise auf 4 Gerichtsregionen mit einer Aussenstelle im Berner Jura (kantonale Abstimmung vom 24. September 2006)

<sup>1</sup> Fürsprecher, Executive MPA Unibe, Obergerichtschreiber und Gesamtprojektleiter Umsetzung Justizreform in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

<sup>2</sup> Die wichtigsten Unterlagen (Gesetzesentwürfe) sind auf der Website des Obergerichts unter [www.be.ch/obergericht](http://www.be.ch/obergericht) (→ Justizreform) abgelegt.

## Mise en œuvre de la réforme de la justice dans la juridiction civile et pénale

De multiples motifs de réforme ont généré, en particulier durant les deux dernières années, de multiples projets dans l'ensemble du domaine de la justice (justice civile, pénale et administrative) et du Ministère public. Ces derniers ont abouti, en définitive, à un projet de loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM) ainsi qu'à un projet de loi portant introduction du Code de procédure civile, du Code de procédure pénale et de la Loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM). La consultation s'est étendue du 3 janvier au 31 mars 2008<sup>2</sup>. Le projet a été en principe bien accueilli, même si quelques points demandent naturellement encore des modifications. La première lecture au Grand Conseil aura lieu en novembre de cette année, la deuxième en janvier 2009.

La mise en œuvre de la réforme en une seule fois (mais à une date qui n'est toujours pas fixée avec certitude) continuera à tenir en haleine la juridiction et le Parquet général pendant encore plusieurs mois.

Les travaux de mise en œuvre dans le domaine de la juridiction civile et pénale sont exposés ci-dessous.

### 1. Eléments essentiels de la réforme

Divers postulats de réforme vont être mis en œuvre avec la réorganisation imminente de la justice du canton de Berne. Voici en mots-clés de quoi il s'agit:

- Adaptations en vue de l'unification en Suisse des lois, jusqu'ici cantonales, sur la procédure civile, la procédure pénale et la procédure pénale des mineurs (mots clés: introduction du modèle de procureur, création d'autorités régionales de conciliation)
- Réunion des 13 arrondissements judiciaires en 4 régions judiciaires avec une agence dans le Jura Bernois (votation cantonale du 24 septembre 2006)

<sup>1</sup> Avocat, Executive MPA Unibe, greffier de la Cour suprême et chef du projet de mise en œuvre de la réforme de la justice dans la juridiction civile et pénale.

<sup>2</sup> Les documents essentiels (projets de loi) sont publiés sur le site web de la Cour suprême sous [www.be.ch/coursupreme](http://www.be.ch/coursupreme) (→ Réforme de la justice).

- Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte durch Einführung des eigenständigen Finanzantragsrechts (wie es bereits auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen existiert)
- Einführung von NEF-Elementen<sup>3</sup>
- Strukturreform des Obergerichts (Positionierung des Plenums als strategisches Organ für die Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Geschäftsleitung als operatives Organ. Schaffung einer Erweiterten Geschäftsleitung mit Beizug der Leitungen der ersten Instanz)
- Schaffung eines erstinstanzlichen, kantonal zuständigen Wirtschaftsstrafgerichts (Herauslösung aus dem Obergericht)
- Eventuelle Einführung des Jugendanwaltsmodells an Stelle des bisherigen Jugendrichtermodells (es wurden beide Varianten in die Vernehmlassung geschickt)

## 2. Umsetzungsorganisation

Damit die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit auf den 1. Januar 2010 in den neuen Strukturen funktionieren kann, sind zahlreiche Arbeiten bereits heute an die Hand zu nehmen, obwohl der Grosse Rat die Vorlage erst im November behandeln wird. Zu diesem Zweck hat das Plenum des Obergerichts die in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zur Bearbeitung anstehenden Themen in Teilprojekte gegliedert (Strategie und Selbstverwaltung, Organisation, Personal, Finanzen, Aufsicht und Controlling, Kommunikation, Räumliche Infrastruktur, Informatik, Ausbildung).

Die Anfang Jahr bei allen in den Gerichtskreisen und am Obergericht tätigen Personen durchgeführte Umfrage hat zu erfreulich zahlreichen Rückmeldungen geführt. Gegen 100 Personen haben sich für eine Mitarbeit in den Teilprojekten zur Verfügung gestellt. Dank dieser grossen Bereitschaft konnten alle Arbeitsgruppen mit der gewünschten horizontalen (verschiedene Kantons-teile) und vertikalen (verschiedene Funktionen) Durchmischung zusammengestellt werden. Noch nicht in allen Bereichen sichergestellt ist die Vertretung der Jugendgerichtsbarkeit sowie jene der zukünftigen Schlichtungsstellen. Zahlreiche Kontakte wurden jedoch bereits hergestellt, so dass die Projektorganisation demnächst auch in dieser Hinsicht voll funktionsfähig sein sollte.

Bereits sind die drei EDV-Teilprojekte (Untersuchungsrichterämter, Gerichtskreise, Obergericht) gestartet, sowie die Teilprojekte Personal, Räumliche Infrastruktur und Organisation.

- Renforcement de l'indépendance des tribunaux par l'introduction d'un droit de présenter un plan financier autonome (comme cela existe déjà au niveau fédéral et dans différents cantons)
- Introduction d'éléments NOG<sup>3</sup>
- Réforme structurelle de la Cour suprême (positionnement du plénum comme organe stratégique de la juridiction civile et pénale et du directoire comme organe opérationnel. Création d'un directoire élargi incluant les directions de première instance)
- Création d'un tribunal pénal économique cantonal de première instance (détaché de la Cour suprême)
- Introduction éventuelle du modèle de procureur des mineurs au lieu du modèle actuel de juge des mineurs (les deux variantes ont été envoyées en consultation)

## 2. Organisation de la mise en œuvre

Pour que la juridiction civile et pénale puisse fonctionner dans les nouvelles structures à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2010, il faut dès aujourd'hui engager de nombreux travaux, bien que le Grand Conseil ne doive examiner le projet qu'en novembre. A cette fin, le plénum de la Cour suprême a divisé les thèmes concernant la juridiction civile et pénale en projets partiels (stratégie et autoadministration, organisation, personnel, finances, surveillance et controlling, communication, infrastructure des locaux, informatique, formation).

L'enquête réalisée au début de l'année auprès de toutes les personnes travaillant dans les arrondissements judiciaires et à la Cour suprême a reçu un nombre réjouissant de réponses. Une centaine de personnes se sont proposées pour collaborer aux projets partiels, ce qui a permis de composer tous les groupes de travail en réalisant le mélange horizontal (différentes parties du canton) et vertical (diverses fonctions) souhaité. Une représentation de la juridiction pénale des mineurs ainsi que des futurs bureaux de conciliation n'est pas encore assurée dans tous les domaines. De nombreux contacts ont toutefois été noués, si bien que l'organisation du projet devrait bientôt pouvoir fonctionner aussi sur ce point.

Les trois projets partiels Informatique (services de juges d'instruction, arrondissements judiciaires, Cour suprême) ont déjà démarré, de même que les projets partiels, Personnel, Ressources en locaux et Organisation.

<sup>3</sup> Vgl. BE N'ius, Heft 1/Winter 2007, Seite 15 ([http://www.jgk.be.ch/site/og\\_benius.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/og_benius.pdf)).

<sup>3</sup> Cf. BE N'ius, fascicule 1/hiver 2007, page 15 ([http://www.jgk.be.ch/site/og\\_benius.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/og_benius.pdf)).

Die Überwachung der Teilprojekte obliegt der Gesamtprojektleitung unter dem Vorsitz des Autors, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Marcel Cavin (Oberrichter), Danièle Wüthrich-Meyer (Oberrichterin), Daniel Peier (Justizinspektor), Marianne Bolliger (Projektunterstützung Obergericht), Michel Moeckli (geschäftsführender Gerichtspräsident Biel-Seeland), Peter Urech (geschäftsführender Gerichtspräsident Burgdorf), Christine Schaer (geschäftsführende Gerichtspräsidentin Bern-Laupen, Strafabteilung), Thomas Hiltbold (geschäftsführender Gerichtspräsident Thun), Dieter Hebeisen (Jugendgerichtspräsident Wimmis), Andreas Gertsch (Leiter Informatik JGK) und Doris Graf (Leiterin Rechnungswesen, Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht/JGK).

### 3. Aufgaben und Bedeutung der Teilprojekte

Primär an folgenden Hauptaufgaben muss in diesen Monaten in den Teilprojekten (TP) gearbeitet werden:

#### a TP Organisation

- Entwurf eines neuen Organisationsreglements für das Obergericht, gestützt auf die Grundsätze des GSOG-Entwurfs
- Entwurf eines Musterreglements für die erste Instanz

#### b TP Personal

- Entwurf einer Personalstellen- und Kostenplanung
- Entwurf eines Personalentwicklungs- und Aus- und Weiterbildungskonzepts
- Prüfung möglicher Organisationsformen für die Mitbestimmung

#### c TP Räumliche Infrastruktur

- Entwurf eines Raumkonzeptes für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
- Entwurf eines Notfall- und Sicherheitskonzeptes für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

#### d TP EDV URA/GK/OG

- Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der Daten der GK I – XIII
- Anpassung der Geschäftskontrolle an die neuen Strukturen sowie an die neuen eidgenössischen Prozessgesetze
- Einführung der neuen Tribuna-Version V3
- Schaffung der technischen Voraussetzungen für den elektronischen Dossiertransfer zwischen den Instanzen

#### e TP Finanzen

- Erarbeitung der Grundlagen zur Anpassung von FIS (Finanzinformationssystem)
- Erarbeitung der Grundlagen für den Aufbau einer Kosten-, Leistungs- und Ertragsrechnung (KLER)

La surveillance des projets partiels incombe à la direction du projet, présidée par l'auteur et composée des membres suivants: Marcel Cavin (juge d'appel), Danièle Wüthrich-Meyer (juge d'appel), Daniel Peier (inspecteur de la justice), Marianne Bolliger (aide au projet Cour suprême), Michel Moeckli (président et directeur des affaires du Tribunal de Bienne-Seeland), Peter Urech (président et directeur des affaires du Tribunal de Berthoud), Christine Schaer (présidente et directrice des affaires du Tribunal de Bern-Laupen, section pénale), Thomas Hiltbold (président et directeur des affaires du Tribunal de Thoune), Dieter Hebeisen (président du Tribunal des mineurs de Wimmis), Andreas Gertsch (Chef de l'informatique JCE) et Doris Graf (cheffe de la comptabilité, Office de gestion et de surveillance JCE).

### 3. Tâches et importance des projets partiels

Les tâches principales à effectuer en premier lieu dans les projets partiels (PP) durant ces mois sont les suivantes:

#### a PP Organisation

- Projet de règlement d'organisation pour la Cour suprême, basé sur les principes du projet de LOJM
- Projet de règlement modèle pour la première instance

#### b PP Personnel

- Projet de planification des postes et des coûts
- Elaboration du concept concernant l'évolution du personnel, la formation et la formation continue
- Examen des formes d'organisation possibles pour la participation

#### c PP Ressources en locaux

- Elaboration d'un concept d'allocation des locaux à la justice civile et pénale
- Elaboration d'un concept de sécurité et d'urgence pour la justice civile et pénale

#### d PP Informatique Services de juges d'instruction/arrondissements judiciaires/Cour suprême

- Création des conditions techniques nécessaires à l'intégration des données des arrondissements judiciaires I à XIII
- Adaptation du contrôle des affaires aux nouvelles structures ainsi qu'à la nouvelle loi fédérale sur le droit procédural
- Introduction de la nouvelle version Tribuna V3
- Création des conditions techniques nécessaires au transfert électronique de dossiers entre les instances

#### e PP Finances

- Elaboration des bases pour l'adaptation de FIS (système d'informations financières du canton)
- Elaboration des bases de mise en place d'un calcul des coûts, des prestations et des rentrées financières (CCPR)

f **TP Aufsicht und Controlling**

- Entwurf eines Controlling- und Aufsichtskonzepts für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit– Entwurf eines Aufsichtsreglements für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

g **TP Ausbildung**

- Schulungen im Bereich NEF (Führungskräfte)

h **TP Kommunikation**

- Entwurf eines Kommunikationskonzeptes für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (beinhaltet auch den Aspekt des einheitlichen Auftritts der Gerichte)
- Entwurf eines Reglements für die Information der Öffentlichkeit

f **PP Surveillance et Controlling**

- Elaboration d'un concept de controlling et de surveillance pour la juridiction civile et pénale
- Projet de règlement de surveillance pour la juridiction civile et pénale

g **PP Formation**

- Formation à la NOG (cadres)

h **PP Communication**

- Elaboration d'un concept de communication pour la juridiction civile et pénale (prenant en compte l'aspect «Corporate identity» des tribunaux)
- Projet d'un règlement relatif à l'information du public

Wo notwendig oder sinnvoll, werden die Ergebnisse bei den interessierten Kreisen in eine Vernehmlassung gehen, bevor das zuständige Organ (in der Regel das Plenum oder die Geschäftsleitung des Obergerichts) abschliessend darüber befindet.

Die Arbeiten im **TP Organisation** erfolgen begleitet durch Prof. A. Lienhard vom Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (kpm). Prof. A. Lienhard verfügt nicht nur über eine grosse Erfahrung auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation (auch auf Bundesebene), er hat auch die Reformprojekte des Obergerichts (Restruct) und des Verwaltungsgerichts (Reorg) mitgestaltet.

Bei der Erarbeitung des Organisationsreglements des Obergerichts erfolgt zudem eine Koordination mit dem Verwaltungsgericht, wie sie sich bereits im letzten Jahr bei der Konzeption und Formulierung der die obersten Gerichte betreffenden Artikel für das GSOG sehr gut eingespielt hat.

Der im **TP Personal** zu erarbeitende Stellenplan bedingt aufwändige Zwischenschritte. So müssen alle typischen Tätigkeiten erhoben, definiert und dann einer Funktionsstufe zugeteilt werden. Es muss geprüft werden, ob sich durch die eidgenössische ZPO, die eidgenössische StPO oder die neuen Organisationsstrukturen Änderungen ergeben. Danach können die Anforderungsprofile erstellt und die Stellenbeschreibungen entworfen werden. Schliesslich erfolgt die Stellen-Zuteilung an die Regionen, so dass ein provisorischer Stellenplan zirka im September vorliegen sollte. Noch vor den grossen Sommerferien sollen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche und Prioritäten bezüglich ihrer zukünftigen Tätigkeit bei der Justiz anzumelden. Die Auswertung der Umfrage soll bis im Herbst abgeschlossen werden.

Als das **TP Räumliche Ressourcen** im April startete, war die Bauplanung bezüglich des künftigen Gerichtsstandortes Thun (Selve-Areal) schon fortgeschritten, das Bauprojekt in Burgdorf (das im Rahmen eines Public Private Partnership realisiert wird) hatte bereits konkrete Formen angenommen, und ein Umzug des Obergerichts stand nicht zur Debatte. Es stellte sich daher die Frage, ob es unter diesen Umständen überhaupt Sinn macht, ein Raumkonzept zu entwickeln.

Lorsque ce sera nécessaire ou judicieux, les résultats seront envoyés en consultation aux cercles concernés avant d'être soumis à la décision définitive de l'organe compétent (en général le plénum ou la direction de la Cour suprême).

Les travaux du **PP Organisation** sont accompagnés par le Prof. A. Lienhard du Centre de compétences de l'administration publique de l'Université de Berne (kpm). Le Prof. A. Lienhard a non seulement une grande expérience de l'organisation judiciaire (au niveau fédéral également), mais il a aussi participé à la conception du projet de réforme de la Cour suprême (Restruct) et du Tribunal administratif (Reorg).

Le règlement d'organisation de la Cour suprême est élaboré dans le cadre d'une coordination avec le Tribunal administratif, déjà bien rodée l'année passée lors de la conception et de la formulation des articles de la LOJM intéressant la Cour suprême.

Le plan des postes à établir dans le cadre du **PP Personnel** exige des travaux considérables. Il faut par exemple inventorier et définir toutes activités typiques avant de les attribuer à un niveau de fonction. Il faut vérifier s'il résulte des modifications du CPC et du CPP fédéral ou des nouvelles structures organisationnelles. Les profils d'exigences pourront ensuite être établis et les descriptifs de postes élaborés. Enfin, les postes seront distribués entre les régions, de sorte qu'un plan des postes provisoire devrait être prêt vers le mois de septembre. Avant les grandes vacances d'été, tous les collaborateurs et collaboratrices auront encore la possibilité d'exprimer leurs vœux et leurs priorités quant à leur future activité dans la justice. L'analyse de l'enquête devrait être achevée d'ici l'automne.

Lorsque le **PP Ressources en locaux** débuta en avril, la planification du futur tribunal sis à Thoun (Selve-Areal) était déjà bien avancée, le projet de construction à Berthoud (réalisé dans le cadre d'un Public Private Partnership) avait déjà pris concrètement forme, et un déménagement de la Cour suprême n'était pas à l'ordre du jour. Il se posa donc, dans ces circonstances, la question de l'utilité d'élaborer un concept pour les locaux.

Bei genauer Betrachtung führt jedoch kein Weg an einer hinreichend konkreten Umschreibung der Raumbedürfnisse der Gerichtsbarkeit vorbei. Gemäss Art. 5 GSOG (Entwurf) ist für die Bereitstellung *der von den Gerichtsbehörden benötigten Grundstücke und Gebäude* die kantonale Verwaltung zuständig. Es ist offensichtlich, dass primär die Gerichtsbehörden selbst darzulegen haben, welchen (v.a. gerichtsspezifischen) Erfordernissen diese Infrastruktur zu genügen hat. Es geht beispielsweise um folgende Fragen:

- Welche Typen von Gerichtssälen werden benötigt (Grösse, Infrastruktur, Sicherheit)?
- In welcher Art Räume werden Rechtsauskünfte erteilt (Schlichtungsstellen)?
- Wie gross soll das Büro einer Richterin resp. eines Richters sein?
- Wie gross jenes einer Gerichtsschreiberin resp. eines Gerichtsschreibers?
- Wie verhält sich der Raumbedarf bei Teilzeitarbeit? Gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Funktionen?
- Welche Erfordernisse muss ein Anwaltszimmer erfüllen?
- Welche Sicherheitserfordernisse müssen Gerichtsgebäude erfüllen?
- Anforderung an Zellen?
- Anforderungen an die Bibliothek (EDV-Anschluss für Konsultation von Datenbanken, Fotokopiergerät)?
- Anforderungen an einen Pausenraum?
- Werden spezielle Parkplätze (Polizei, Besucher etc.) benötigt? Wovon ist ihre Anzahl abhängig (z.B. Anzahl Gerichtssäle)?

Fragen dieser Art müssen für die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit einheitlich beantwortet werden. Die Antworten umschreiben die Anforderungen an die Infrastruktur, damit in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit effizient und sicher gearbeitet werden kann. Ein vom Plenum des Obergerichts verabschiedetes Raumkonzept erleichtert die Formulierung der Bedürfnisse an den einzelnen Standorten und stärkt generell die Stellung der Justiz gegenüber dem Dienstleistungserbringer. Die insbesondere in den Regionen Burgdorf und Thun bereits erfolgten, umfangreichen Arbeiten zur Definition der Justizbedürfnisse stellen eine wertvolle Grundlage dar für das künftige gesamtkantonale Konzept.

#### 4. Koordination

Bei der Generalprokuratur, dem Verwaltungsgericht und der Justizdirektion (JGK) bestehen ebenfalls entsprechende Projektorganisationen zur Umsetzung der Reform. Eine der grössten Herausforderungen stellt die Koordination zwischen den verschiedenen Strukturen und Akteuren dar. Das Obergericht steht daher in Kontakt mit der Generalprokuratur und mit dem Verwaltungsgericht. In unserer Gesamtprojektleitung sind zudem die Leitungen der Informatik (JGK) sowie des Rechnungswesens (JGK) vertreten. Gewisse im Zu-

Mais à y regarder de plus près, il apparaît qu'il ne serait pas possible de renoncer à une définition suffisamment concrète des besoins en locaux de la juridiction. Selon l'art. 5 LOJM (projet), il incombe à l'autorité cantonale de mettre à la disposition *des autorités judiciaires les immeubles et les bâtiments dont elles ont besoin*. Il va de soi que c'est d'abord aux autorités judiciaires elles mêmes qu'il appartient de définir les exigences (celles spécifiques du tribunal avant tout) auxquelles doit satisfaire cette infrastructure. Il en va notamment des questions suivantes:

- De quel genre de salles de tribunal a-t-on besoin (taille, infrastructure, sécurité)?
- Et pour les autorités de conciliation?
- Quelle surface doit avoir le bureau d'un juge?
- Celui d'un greffier ou d'une greffière de tribunal?
- Combien d'espace faut-il pour les postes à temps partiel? Y a-t-il des différences entre les diverses fonctions?
- Quelles exigences doit remplir une salle réservée aux avocats?
- Quelles sont les exigences d'un palais de justice en matière de sécurité?
- Exigences requises pour les cellules?
- Installations pour la bibliothèque (connexion informatique pour la consultation de banques de données, photocopieuse)?
- Aménagements d'une salle de pause?
- Faut-il des places de parking spéciales (police, visiteurs, etc.)? De quoi dépend leur nombre (par ex. nombre de salles d'audience)?

Les questions de ce genre appellent des réponses uniformes pour l'ensemble de la juridiction civile et pénale. Les réponses montrent comment doit être conçue l'infrastructure pour assurer l'efficacité du travail et la sécurité de la justice civile et pénale. Un concept d'agencement de l'espace approuvé par le plénum de la Cour suprême facilite la formulation des besoins dans les divers emplacements et renforce en général la position de la justice face aux prestataires de services. Les travaux importants effectués dans les régions de Berthoud et de Thoun pour définir les besoins de la justice constituent déjà une base précieuse pour le futur concept cantonal global.

#### 4. Coordination

Le Ministère public, le Tribunal administratif et la direction de la justice (JCE) disposent également d'organisations de projet pour la mise en oeuvre de la réforme. L'un des plus grands défis consiste dans la coordination entre les structures et les différents acteurs. La Cour suprême est donc en relation avec le Ministère public et le Tribunal administratif. Les représentants des directions de l'informatique (JCE) et de la comptabilité (JCE) siègent également dans le comité directeur de notre projet. Certaines tâches en rapport avec la

sammenhang mit der Reform anfallende Aufgaben liegen im Verantwortungsbereich der JGK (Rechnungswesen, Informatik). Diese hat deshalb (und insbesondere auch für die Umsetzung im Bereich der dezentralen kantonalen Verwaltung) schon im letzten Jahr eine Gesamtprojektorganisation ins Leben gerufen. Der Autor nimmt seit Mai an diesen Ausschuss-Sitzungen teil.

### 5. Fortsetzung folgt

Der Blick auf die Hauptaufgaben der Teilprojekte zeigt unmissverständlich, dass in den nächsten Monaten viel Arbeit auf uns alle zukommt. Einige Herausforderungen sind zudem noch nicht klar sichtbar, weil der Teufel bekanntlich im Detail steckt und wir in vielen Bereichen noch nicht bei den Details angelangt sind. Was aber die ganze Sache aufregend macht: Unsere Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bekommt ein neues Gesicht, und wir haben Einfluss darauf, wie es sich ab 1. Januar 2010 wird präsentieren können. Die neusten Informationen finden sich jeweils auf der Website des Obergerichts ([www.be.ch/obergericht](http://www.be.ch/obergericht), → Justizreform). Ihre Fragen und Anmerkungen sind jederzeit erwünscht ([umsetzung.justizreform@jgk.be.ch](mailto:umsetzung.justizreform@jgk.be.ch)).

réforme (comptabilité, informatique) relèvent de la responsabilité de la JCE. Pour cette raison, depuis l'année dernière déjà, celle-ci a mis sur pied une organisation générale du projet (notamment aussi pour la mise en œuvre dans le domaine de l'administration cantonale décentralisée). Depuis mai, l'auteur assiste aux séances de ce comité.

### 5. À suivre ...

Le passage en revue des tâches principales des projets partiels montre que beaucoup de travail nous attend sans aucun doute dans les mois à venir. Un certain nombre de défis restent en outre dans l'ombre puisque le diable, dit-on, se cache dans les détails et que, dans de nombreux domaines, nous n'en sommes pas encore aux détails. Mais ce qui rend la chose passionnante, c'est que notre juridiction civile et pénale fait peau neuve et que nous avons notre mot à dire sur ce qu'elle sera à partir du 1<sup>er</sup> janvier 2010. Les dernières informations se trouvent sur le site Internet de la Cour suprême ([www.be.ch/cour suprême](http://www.be.ch/cour-supreme), → Réforme de la justice). Vos questions et vos remarques sont toujours les bienvenues ([umsetzung.justizreform@jgk.be.ch](mailto:umsetzung.justizreform@jgk.be.ch)).

## «Parquet 2010»

Seit anfangs 2007 beschäftigt sich die Generalprokuratur intensiv mit der organisatorischen Umsetzung der Justizreform 2 in der Staatsanwaltschaft. Die grosse Herausforderung liegt im Systemwechsel: Durch Einbezug der Untersuchungsbehörden in die Staatsanwaltschaft wird aus einer kleinen Behörde mit rund 20 Mitarbeitenden ein mittleres Unternehmen mit rund 200 bis 300 Vollzeitstellen<sup>1</sup>. Der Generalprokurator setzte deshalb anfangs 2006 eine Projektorganisation ein, die den Namen «Parquet 2010» erhielt und von auswärtigen Experten aus der spezialisierten Beraterfirma Team Consult AG begleitet wird.

Nach der Analyse des Ist- und Sollzustands hielten die Experten in einem «Abschlussbericht» vom 28. September 2007 die künftigen Bedürfnisse fest und machten Vorschläge für das weitere Vorgehen. Abgeschlossen war das Projekt damit keineswegs, auch nicht für Team Consult; denn auch für die weiteren Schritte schien eine sachverständige Begleitung sinnvoll, so dass die Experten wohl bis zum Inkrafttreten der Justizreform im Dienste der Generalprokuratur stehen werden.

Ende Dezember 2007 setzte sich der Lenkungsausschuss neue Ziele für das folgende Kalenderjahr und gab dem Projekt neue Strukturen:

Eine Arbeitsgruppe «Organisation» sollte ein Organisationsreglement entwerfen. Der Lenkungsausschuss konnte bereits am 5. Mai 2008 von einem solchen Entwurf zustimmend Kenntnis nehmen.

Eine Arbeitsgruppe «Personal I» erhielt den Auftrag, die Stellenbeschriebe und Anforderungsprofile für das nichtjuristische Personal zu erarbeiten. Die in mühsamer Kleinarbeit entstandenen Arbeitspapiere hat der Lenkungsausschuss am 2. Juni 2008 diskutiert.

Gleicherntags hat der Lenkungsausschuss die Ergebnisse der Arbeitsgruppe «Personal II» besprochen. Sie betreffen die Stellenbeschriebe und Anforderungsprofile der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aller Stufen sowie der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre.

## «Parquet 2010»

Depuis le début 2007, le Parquet général s'occupe intensivement de la mise en œuvre organisationnelle de la Réforme de la justice 2 au Ministère public. Le changement de système pose un grand défi: avec l'intégration des autorités d'instruction dans le Ministère public, un petit service d'une vingtaine de collaborateurs va devenir une entreprise moyenne de 200 à 300 postes à temps complet<sup>1</sup>. C'est pourquoi, dès 2006, le procureur général avait mis en place une organisation de projet baptisée «Parquet 2010», accompagnée par des experts externes de la firme de consultants Team Consult AG.

Après une analyse de l'état existant et de l'état requis, les experts consignèrent les besoins à venir dans un «rapport final» daté du 28 septembre 2007 et énoncèrent des propositions concernant les mesures à entreprendre. Le projet était loin d'être achevé pour autant, pas même pour Team Consult, car l'accompagnement de spécialistes semblait nécessaire aussi pour la suite des travaux; les experts resteront donc certainement au service du Parquet général jusqu'à l'entrée en vigueur de la réforme de la justice.

Fin décembre 2007, le comité directeur se fixa de nouveaux objectifs pour l'année suivante et donna de nouvelles structures au projet:

Un groupe de travail «Organisation» devait élaborer un règlement d'organisation. Dès le 5 mai 2008, le comité directeur put prendre connaissance et approuver un tel projet.

Un groupe de travail «Personnel I» fut chargé d'élaborer des descriptions de postes et des profils d'exigences pour le personnel non juridique. Ces documents de travail, fruits de recherches méticuleuses, furent discutés par le comité directeur le 2 juin 2008.

Le même jour, le comité directeur examina les résultats du groupe de travail «Personnel II» qui concernent les descriptifs de postes et les profils d'exigences des procureurs et procureures de tous les niveaux ainsi que des secrétaires juridiques.

<sup>1</sup> Die grosse Spanne zwischen der hier genannten minimalen und maximalen Stellenzahl steht damit im Zusammenhang, dass während der Projektarbeiten noch nicht bekannt war, ob der Kanton Bern das Jugendrichter- oder das Jugendanwaltmodell wählt. In Letzterem dürften die Strafverfolgung von Jugendlichen und der diesbezügliche Strafvollzug Teil der Staatsanwaltschaft werden. Neben anderen Unsicherheiten beeinflusst diese Modellwahl die Zahl der Gesamtstellen massgeblich.

<sup>1</sup> L'écart important entre nombre minimum et maximum de postes indiqué ici vient de ce que, pendant les travaux au projet, on ne savait pas encore si le canton de Berne allait opter pour le modèle de juge des mineurs ou de procureur des mineurs. Dans ce dernier cas, la poursuite pénale des mineurs et l'exécution de la peine devraient faire partie du ministère public. Outre les autres incertitudes qui y sont liées, le choix de ce modèle influence de manière déterminante le nombre total des postes.

Erforderlich wurde auch ein Weiterbildungskonzept, welches in einer kleinen Gruppe entworfen und vom Lenkungsausschuss am 5. Mai 2008 genehmigt wurde.

Schliesslich befasst sich eine weitere Arbeitsgruppe mit organisationstechnischen Fragen wie NEF-Elementen, Leistungsvereinbarungen, informationstechnologischen Problemen. Parallel dazu besteht ein Projekt der JGK namens «Zusammenführung URA/StA/ev. JugA», wo die personalrechtlichen, finanztechnischen, räumlichen und informationstechnologischen Fragen auf fachtechnischer Ebene vertieft werden. Dort ist man – ausser bezüglich der Raumfragen – eigentlich guten Mutes. Man glaubt, am 1. Januar 2010 bereit sein zu können. Die neue Generalstaatsanwaltschaft wird sich mit Spezialisten für Personal-, Finanz-, Logistik-, Controlling- und IT-Fragen verstärken müssen. Geplant sind drei Stabsstellen, welche bereits im Jahre 2009 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen. Sie werden bereits in nächster Zeit entsprechende Stellenausschreibungen lesen können.

Die Generalstaatsanwaltschaft wird gezwungenermassen neue Büros beziehen müssen. Das Obergericht hat beschieden, es könne der Generalprokuratur die für die Vergrösserung der Behörde notwendigen Räume nicht zur Verfügung stellen.

Dieser Kurzbericht aus dem Projekt «Parquet 2010» mag sehr technisch wirken. Das hat seine Gründe: Erstens haben Thomas Maurer und Marlis Koller-Tumler periodisch über den Stand der Justizreform berichtet (auch in diesem Heft), sodass die grundsätzlichen Entscheide, die durch den Gesetzgeber getroffen werden sollen, als bekannt vorausgesetzt werden können. Zweitens hat der Generalprokurator periodisch alle Mitarbeitenden der bernischen Strafverfolgung mittels Rundbriefen über den Projektstand orientiert. Und drittens hat die Projektorganisation das Intranet der Staatsanwaltschaft ([www.win.jgk.be.ch/STANW](http://www.win.jgk.be.ch/STANW)) wieder entdeckt und die in diesem Bericht erwähnten Dokumente und Entwürfe (Abschlussbericht TC, Weiterbildungskonzept, Entwürfe eines Organisationsreglementes und dergleichen) hier abgelegt, sodass sich alle Angehörigen der bernischen Justiz direkt näher informieren können. Wir werden diese Intranetseite auch künftig pflegen und die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden per Mail über wichtige Aufschaltungen informieren.

FELIX BÄNZIGER,  
interner Projektleiter «Parquet 2010»

Il était également indispensable d'avoir un concept de formation permanente; celui-ci fut élaboré par un petit groupe et approuvé par le comité directeur le 5 mai 2008.

Enfin, un autre groupe de travail s'occupa des questions techniques d'organisation tels les éléments de NOG, les conventions de prestations, les problèmes relatifs aux technologies de l'information. Parallèlement, il existe un projet de la JCE du nom de «Zusammenführung URA/StA/ev. JugA» (regroupement services de juges d'instruction/ministèrepublic/év. procureurs des mineurs), pour approfondir au niveau technique les questions relatives au droit du personnel, aux techniques financières, aux locaux et aux technologies de l'information. Excepté en ce qui concerne les locaux, il y a tout lieu de se montrer confiant, et l'on pense pouvoir être prêts le 1er janvier 2010.

Le nouveau parquet général devra faire appel au renfort de spécialistes en questions de personnel, de finances, de logistique, de controlling et de technologies informatiques. Il est prévu un état-major de trois postes qui commencera son activité dès 2009. Vous aurez prochainement l'occasion de lire la mise au concours des postes correspondants.

Le parquet général se verra contraint de trouver de nouveaux bureaux. La Cour suprême a décidé qu'elle ne pouvait pas mettre à disposition les locaux nécessités par l'augmentation des effectifs du service.

Ce rapport succinct sur le projet «Parquet 2010» peut sembler très technique. Mais il y a des raisons à cela: premièrement, Thomas Maurer et Marlis Koller-Tumler ont fait un compte rendu périodique de la réforme de la justice (également dans cette publication), de sorte que les décisions de principe devant être prises par le législateur peuvent être supposées connues. Deuxièmement, le procureur général a envoyé régulièrement des circulaires à tous les collaborateurs des autorités de poursuite pénale bernoises pour les tenir au courant de l'état du projet. Et troisièmement, l'organisation du projet a redécouvert l'intranet du Ministère public ([www.win.jgk.be.ch/STANW](http://www.win.jgk.be.ch/STANW)) et y a déposé les documents et projets mentionnés dans ce projet (rapport final TC, concept de formation continue, projet de règlement d'organisation et autres), si bien que les membres de la justice bernoise peuvent s'informer directement en détail. Nous continuerons à mettre à jour ce site intranet et à informer les membres des autorités de poursuite pénale sur les documents importants mis en ligne.

FELIX BÄNZIGER,  
Directeur du projet «Parquet 2010»

## Neues aus dem Bundeshaus

### Des nouvelles des autorités fédérales

Am 27. Februar 2008 hat der Bundesrat in einer Stellungnahme zu einem Bericht der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) die Abschaffung der zweimonatigen Bedenkfrist im Scheidungsverfahren befürwortet, unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass schon nach geltendem Recht, wenn nötig, mehrere Anhörungen durchgeführt werden könnten. Das ist aus der Sicht der Praxis zu begrüßen. Die meisten, die sich scheiden lassen wollen, haben ohnehin nicht verstanden, weshalb sie nach erfolgter Anhörung durch das Gericht ihren Scheidungswillen noch schriftlich bestätigen mussten.

Am 30. Mai 2008 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Ratifizierung des revidierten Lugano-Übereinkommens eröffnet. Das Lugano-Übereinkommen wurde v.a. in Bezug auf den Vertragsgerichtsstand und die Zuständigkeit in Konsumentensachen geändert, insbesondere im Hinblick auf elektronische Geschäftsabschlüsse. Für die Gerichte könnte auch eine Änderung in Bezug auf den Gerichtsstand für Unterhaltsklagen von Bedeutung sein. Weitere Revisionspunkte betreffen die Gerichtsstände bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, Versicherungssachen und Immobilienklagen sowie die Einlassung, die Rechtshängigkeit (einheitliche autonome Regeln zur Bestimmung des Zeitpunktes) und den Sitz juristischer Personen.

Abgesehen davon wird der Anwendungsbereich auf 11 neue EU-Staaten ausgedehnt.

Die Überführung der Revision ins schweizerische Recht erfordert punktuelle Anpassungen des SchKG, des IPRG und der bisher erst im Entwurf vorliegenden CH-ZPO.

Im SchKG soll v.a. ein neuer Arrestgrund geschaffen werden für Gläubiger mit einem vollstreckbaren Entscheid gemäss revLugÜ oder mit einem schweizerischen definitiven Rechtsöffnungstitel. Das Vollstreckungsgericht, welches neu die Funktion des Arrestgerichts übernimmt, erhält die Kompetenz, mit dem Arrestgesuch das Exequatur nach revLugÜ auszusprechen. Es erlässt also sowohl das Exequatur als auch den Arrestbefehl. Das Vollstreckungsgericht am Betreibungsort des Schuldners kann seinen Arrest gemäss dem Entwurf auch auf Gegenstände ausserhalb seines Gerichtskreises legen (schweizweite Arrestlegung). Wird kein Gesuch um Sicherungsmassnahmen gestellt oder betrifft die Sicherung nicht Geldforderungen, so wird das Exequatur vom Vollstreckungsgericht ausgesprochen.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit des inzidenten Exequaturs. Der Arrest soll neu auch am Betreibungsort (häufig am Wohnsitz des Schuldners) gelegt werden können.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 12. September 2008. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens und der Anpassungen im schweizerischen Recht ist frühestens auf den 1. Januar 2010 zu rechnen.

Das SchKG hat aber noch andere ‚Baustellen‘. Im Gefolge der Swissair-Krise verlangten nämlich zahlreiche parlamentarische Vorstösse die Prüfung des Revisionsbedarfs des Insolvenzrechts. Daraufhin wurde eine Expertenkommission eingesetzt, die anfangs Juni 2008 ihren Bericht und Vorentwurf zur Überarbeitung des Nachlassverfahrens ablieferte. Eine Generalüberholung des SchKG steht nicht an, auch nicht für das Recht der Unternehmenssanierung, wohl aber eine punktuelle Reform (z.B. in folgenden Bereichen: Koordinationsmöglichkeit bei gleichzeitigen Insolvenzverfahren über mehrere Konzerngesellschaften, Behandlung von Dauerschuldverhältnissen, Konkursprivilegien, u.a. der ArbeitnehmerInnen, Beweislast bei Schenkungsanfechtung, Überarbeitung der Nachlassstundung und der Bestätigung, Einbau des Konkursaufschiebs in das Nachlassverfahren). Diese Reform wird v.a. für Nachlass- und Konkursgerichte von Bedeutung sein.

Am 2. Juni 2008 beschloss der Ständerat, einer parlamentarischen Initiative Folge zu geben, mit der eine Vorlage zum Konsumentenschutz (OR und UWG) (aus dem Jahre 2001) wieder aufgegriffen werden soll. Das Reformvorhaben war unter alt Bundesrat Blocher eingestellt worden. In der Sache geht es darum, Auswüchsen im zunehmenden Handel über Telefon und Internet zu begegnen. Man darf gespannt sein, was der Bundesrat daraus macht.

Am 6. Juni 2008 hat der Bundesrat zudem das Vernehmlassungsverfahren für eine kleine Revision des UWG eröffnet. Er will v.a. Internetbetrügereien, Schneeballsystemen und dem Adressbuchschwindel begegnen. Ferner sollen die Regelungen über missbräuchliche Geschäftsbedingungen dem EU-Niveau angenähert werden. Bekanntlich ist die Verwendung vorformulierter AGB nach geltendem Recht nur dann unlauter, wenn sie in irreführender Weise zum Nachteil einer Vertragspartei von der gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen (vgl. Art. 8 lit. a und b UWG). Der Einschub «in irreführender Weise» verhindert die eigentliche Inhaltskontrolle, denn die meisten AGB sind keineswegs irreführend, sondern inhaltlich klar, aber einseitig.

Nach einem nun vorliegenden Entwurf für einen revidierten Art. 8 UWG kann die Verwendung vorformulierter AGB's unabhängig von der Irreführung unlauter sein, nämlich wenn treuwidrig von der

gesetzlichen Ordnung abgewichen wird (lit. a) oder wenn die AGB's eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen (abstrakte Inhaltskontrolle; lit. b). Treuwidrigkeit soll z.B. bei inhaltlichen Unklarheiten, verwirrender Aufmachung oder Überumpelung vorliegen. Verstösse gegen diese Bestimmung würden dann zur Nichtigkeit der fraglichen Klausel (eventuell Teilnichtigkeit) führen.

Die Praxis wird mit Interesse verfolgen, wie dieser erneute Vorstoss zur Einführung einer Inhaltskontrolle bei AGB's aufgenommen wird, denn eine solche neue Bestimmung hätte erheblichen Einfluss auf die gerichtliche Prüfung von AGB's.

Am 12. Juni 2008 beendete der Nationalrat als Zweitrat in der Sommersession die Beratung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO). Folgende grösseren Differenzen zum Ständerat bestehen zurzeit:

- das Novenrecht vor der ersten Instanz (Art. 225 CH-ZPO);
- das Novenrecht vor der zweiten Instanz (Art. 306 CH-ZPO);
- die Überführung von Art. 274g OR über die Mietausweisung in die CH-ZPO.

Beim Novenrecht, das vor der ersten Instanz gilt, folgte der Nationalrat dem Bundesrat. Unechte neue Tatsachen sollen gemäss dem Nationalrat bis und mit dem ersten Parteivortrag zugelassen werden. Der Ständerat als Erstrat war demgegenüber der Ansicht, die Geltendmachung neuer Tatsachen sei auf den Schriftenwechsel zu beschränken. Die vom Nationalrat vertretene Lösung entspricht in etwa dem heutigen Berner Modell, die Lösung des Ständerates wäre restriktiver.

In Bezug auf das oberinstanzliche Novenrecht war der Nationalrat der Ansicht, unechte neue Tatsache (samt Beweisanträgen) müssten auch im Berufungsverfahren zugelassen werden. Das würde gegebenenfalls dazu führen, dass die Beweisführung oberinstanzlich neu aufgerollt werden müsste. Die unentschuldig verspätete Geltendmachung neuer Tatsachen könnte nur bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden (vgl. Art. 106 CH-ZPO: unnötige Prozesskosten). Aus der Sicht der Gerichte ist zu hoffen, dass dies nicht Gesetz wird, sonst würde der trölerischen Prozessführung Tür und Tor geöffnet. V.a. bei Parteien, welche die unentgeltliche Prozessführung geniessen, wäre die Kostenausscheidung wegen später Geltendmachung neuer Tatsachen wirkungslos.

Die vom Nationalrat vorgeschlagene Überführung von Art. 274g OR über die Mietausweisung in die CH-ZPO ist neu; sie wurde vom Ständerat noch nicht beraten.

Es bleibt die für die Praxis wichtige Frage, wann die CH-ZPO in Kraft treten könnte. Zurzeit wird immer noch das Datum 1. Januar 2010 kommuniziert. Auf Grund der Differenzen zwischen dem National- und Ständerat wird aber eine Differenzbereinigung durchgeführt werden müssen. Die

RK SR wird sich der Differenzen am 26./27. Juni 2008 annehmen. Man hofft, die Differenzen im September (Herbstsession) in die Räte bringen und dort bereinigen zu können, damit die CH-ZPO am 1. Januar 2010 in Kraft treten könnte. Offenbar wird aber über das Datum des Inkrafttretens nach der Sommersession noch diskutiert. Auffällig ist ferner, dass die Jugend-Strafprozessordnung, die mit der CH-StPO in Kraft gesetzt werden sollte, von der Traktandenordnung verschwunden ist. Ist das ein Indiz dafür, dass die neuen Prozessordnungen doch erst später in Kraft gesetzt werden? *Affaire à suivre ...*

Am 1. Juli 2008 treten sodann das revidierte Patentgesetz (v.a. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen, bessere Verfügbarkeit pharmazeutischer Produkte in Entwicklungsländern, Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie) und der Patentrechtsvertrag (Formalien für Anmeldung und Aufrechterhaltung des Patents) sowie die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (v.a. Schutz technischer Massnahmen gegen unerlaubte Werkverwendung, namentlich Kopier- und Zugangssperren, andererseits Ausweitung des Katalogs von Schutz ausnahmen aus der Sicht der Nutzer) und der Urheberrechtsverordnung (Aufgaben und Organisation der neu geschaffenen Beobachtungsstelle für technische Massnahmen) in Kraft.

Im Bereich des *Straf- und Strafprozesses* dürfte – gerade im Hinblick auf das Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen und der Modellwahl im Kanton – der Stand der Beratungen der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung von Interesse sein. Wie bereits erwähnt, ver schwand das Geschäft aus der Traktandenordnung des Nationalrates, wo es ursprünglich für den 12. Juni 2008 vorgesehen war. Hoffentlich kommt es in der Herbstsession zu möglichst wenigen Differenzen, sonst wird die Sache langsam knapp!

Vom Jugendstrafprozess zum Modethema Jugendgewalt ist es ein kleiner Schritt. Am 11. April 2008 hat das Eidgenössische Justizdepartement seinen diesbezüglichen Bericht abgegeben. Nach einer Analyse von Ausmass und Ursachen der Jugendgewalt schlägt das Departement ein ganzes Paket von Massnahmen vor: Sofort-, mittel- und langfristige. Darunter finden sich Massnahmen der Bundesämter für Justiz (Gesetzgebung, Vollzugsunterstützung, Statistik), Migration (Wegweisungspraxis, Einbürgerungsverfahren) und Polizei (Erforschung des Phänomens der «Intensivtäter»). Die Einzelheiten finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz unter dem Stichwort «Kriminalität».

Am 21. Dezember 2007 hat die Ausführungsgesetzgebung betreffend die lebenslange Verwahrung die parlamentarischen Hürden geschafft. Beide Räte haben im Wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt. Inhaltliche Überraschungen gab es nicht, doch bleibt das ungute Gefühl, die eine oder andere Bestimmung könnte vor übergeordnetem Recht nicht standhalten.

Auch das Zwangsanwendungsgesetz (ZAG) ist beschlossene Sache, die Schlussabstimmung fand am 20. März 2008 nach einem aufwändigen Differenzbereinigungsverfahren statt. In der Öffentlichkeit entstand der Eindruck, es gehe nun gesamtschweizerisch um die Frage «Taser ja oder nein». In Wirklichkeit regelt das Gesetz die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen nur für den Zuständigkeitsbereich des Bundes, dann aber auch für kantonale Behörden und Private, welche im Auftrag des Bundes Polizeiaufgaben erfüllen. Hier werden nun «nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte» wie der Taser erlaubt, ausserhalb vom Anwendungsbereich des ZAG müssen sich die Kantone selbst dafür oder dagegen entscheiden. Der Bund verbietet dafür den Einsatz von Hilfsmitteln, welche die Atemwege beeinträchtigen können, insbesondere Integralhelme und Mundknebel.

*Mit Interesse warten wir auf die Botschaft zum Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes. Es ist Voraussetzung des Inkrafttretens der StPO für die Bundesbehörden. Der Bundesrat wird sich zu einigen heiklen Fragen äussern müssen: zur umstrittenen Aufsicht über die Bundesanwaltschaft, zur Rolle des Bundesgerichts als Berufungsgericht und zum Einsatz (und zur Entschädigung) kantonalen Zwangsmassnahmengerichte als Gerichte des Bundes.*

CHRISTIAN LEU  
FELIX BÄNZIGER

*Ihre Hinweise auf Lücken und Neuigkeiten richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat!*

*Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés.*

## Publikationen aus unseren Reihen

## Publications émanant de membres de la justice bernoise

Noch im Jahre 2007 erschienen, in unserer Rubrik bisher aber unbesprochen geblieben, ist die zweite Auflage des Basler Strafrechtskommentars<sup>1</sup>. An ihm haben wiederum zahlreiche Berner Autoren mitgewirkt, darunter auch Oberrichter THOMAS MAURER<sup>2</sup> und Kammerschreiberin NICOLE SAURER<sup>3</sup>. Am 6. Oktober 2006 hatte der hiesige Berichterstatter die Ehre, vor Tessiner Juristinnen und Juristen über das neue Beschwerdeverfahren vor der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts zu sprechen. Rund 15 Monate später ist – bar jeder Aktualität – der entsprechende Tagungsband erschienen, auf den hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen wird<sup>4</sup>.

Die elektronisch erscheinende ehemalige Richterzeitung widmete die zweite Ausgabe dieses Jahres der gesamtschweizerischen Justizreform. Darin stellt FRÉDÉRIC KOHLER den hiesigen Umbau der Gerichtsbarkeit vor<sup>5</sup> und wird auch das neue Berner Staatsanwaltschaftsmodell erläutert<sup>6</sup>.

Der Stämpfli Verlag verlegt eine neue strafrechtliche Zeitschrift, das «forumpoenale»<sup>7</sup>. Sie wendet sich besonders an Praktikerinnen und Praktiker an den Gerichten und in der Strafverfolgung. Die ersten beiden Nummern machen einen guten Eindruck, und die Zeitschrift kann als Ergänzung zur Zeitschrift für schweizerisches Recht, welche vor allem Aufsätze enthält, und der Rechtsprechung in

Strafsachen, deren Zusammenfassungen manchmal etwas gar kurz ausfallen, lebhaft empfohlen werden, zumal sie im Beirat durch Leute aus unseren Reihen (nämlich ANNEMARIE HUBSCHMID VOLZ, GEORGES GREINER und dem hiesigen Berichterstatter) unterstützt wird. «forumpoenale» will vor allem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und der kantonalen Gerichte dokumentieren und – gegenüber den ersten Nummern noch häufiger – kommentieren, veröffentlicht aber auch knappe Aufsätze zu besonders praxisrelevanten Strafrechtsthemen.

FELIX BÄNZIGER

*Ihre Hinweise auf Lücken und Neuigkeiten richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat!*

*Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés.*

<sup>1</sup> MARCEL A. NIGGLI/HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Strafrecht I (Art. 1–110 StGB, JStG) und Strafrecht II (Art. 111–392 StGB), Basel 2007.

<sup>2</sup> Zu Art. 346, 347 und 380 StGB.

<sup>3</sup> Zu Art. 55a StGB.

<sup>4</sup> CFPG (Hrsg.), La nuova legge sul tribunale federale, mit Beiträgen von HEINRICH KOLLER, GIUSEPPE NAY, YVES DONZALLAZ, NICOLAS JEANDIN, FELIX BÄNZIGER UND BENOÎT BOVAY.

<sup>5</sup> FRÉDÉRIC KOHLER, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern: Der grosse Umbau, in: Justice – Justiz – Giustizia 2008/2.

<sup>6</sup> FELIX BÄNZIGER, Das Staatsanwaltschaftsmodell des Kantons Bern, in: Justice – Justiz – Giustizia 2008/2.

<sup>7</sup> JÜRIG-BEAT ACKERMANN, BERNHARD STRÄULI UND WOLFGANG WOHLERS (Hrsg.), forumpoenale, Einzelheiten unter [www.forumpoenale.ch](http://www.forumpoenale.ch).

## BE N'ius fragt – der Justizdirektor antwortet



Seit dem 1. April 2008 ist Regierungsrat Christoph Neuhaus im Amt; er leitet seither die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Grund genug für die Redaktion von BE N'ius, ihm einige Fragen zu stellen. Der Justizdirektor vertritt ja – wenigstens bis zur nächsten Justizreform – die Interessen der bernischen Justiz im Regierungsrat und im Grossen Rat.

**BE N'ius: Herr Regierungsrat, das Bild von einer Institution wird bei den Menschen am stärksten von persönlichen Erfahrungen geprägt. Haben Sie persönlich – Sie können die Antwort natürlich verweigern – solche Erfahrungen mit der Justiz, die Sie positiv oder negativ geprägt haben?**

Regierungsrat Christoph Neuhaus: Die bernische Justiz «begleitet» mich seit zwei Jahrzehnten. Erste Kontakte mit der bernischen Justiz hatte ich als blutjunger Journalist, genauer gesagt als Gerichtsberichtersteller. Als Handelslehrer dann besuchte ich mit Schulklassen hier in Bern verschiedene Verhandlungen. Im Rahmen meiner politischen Tätigkeit bin ich zahlreichen Richterinnen und Richtern begegnet, einige unter ihnen kenne ich auch persönlich recht gut.

## Le directeur de la justice répond à «BE N'ius»

### Christoph Neuhaus

1966 geboren und Bürger von Lützelflüh, hat seine ganze Karriere im Kanton Bern gemacht. Hier besuchte er die Schulen, hier studierte er und schloss mit dem lic. rer. pol. ab, hier war er auch als Journalist, Handelslehrer und Beamter tätig, bevor er 2001 das Partei- und Fraktionssekretariat der SVP des Kantons Bern übernahm. Diese Tätigkeit übte er bis 2006 aus, als er zum Kommunikationschef des Bundes für die Euro 08 berufen wurde. Am 24. Februar 2008 vom Volk zum Regierungsrat gewählt, übt er seit dem 1. April 2008 das Amt des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors aus. Christoph Neuhaus lebt in Belp.

### Christoph Neuhaus

Christoph Neuhaus, né en 1966, bourgeois de Lützelflüh, a fait toute sa carrière dans le canton de Berne. Il y a fréquenté les écoles, fait ses études qu'il a terminées avec le titre de lic. rer. pol. Il a également été journaliste, enseignant à l'école de commerce et fonctionnaire avant qu'il ne reprenne le secrétariat du parti et de la fraction de l'UDC du canton de Berne en 2001. Il a exercé cette activité jusqu'en 2006, appelé ensuite à devenir chef de communication de la Confédération pour l'EURO 08. Le 24 février 2008, il a été élu Conseiller d'Etat par le peuple et depuis le 1er avril 2008, il exerce sa charge de directeur de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Christoph Neuhaus vit à Belp.

Christoph Neuhaus, conseiller d'Etat, est depuis le 1<sup>er</sup> avril 2008 à la tête de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques. Une bonne raison pour que la rédaction de «BE N'ius» lui pose quelques questions. Le directeur de la justice représente en effet – du moins jusqu'à la prochaine réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux – les intérêts de la justice bernoise au sein du Conseil-exécutif et au Grand Conseil.

**BE N'ius: Monsieur le conseiller d'Etat, l'idée que nous nous faisons d'une institution est essentiellement influencée par notre expérience personnelle. Avez-vous vécu de telles expériences en relation avec la justice, qui vous auraient marqué positivement ou négativement? Bien entendu, libre à vous de nous répondre...**

Christoph Neuhaus, conseiller d'Etat: La justice bernoise «m'accompagne» depuis deux décennies, depuis l'époque où, tout jeune journaliste, j'ai travaillé comme chroniqueur judiciaire. Par la suite, en tant qu'enseignant de branches commerciales, j'ai assisté avec des classes à différents débats à Berne.

Bisher waren das ausnahmslos gute Erfahrungen, die ich so machen durfte.

**Sie befassen sich nun bereits ein paar Wochen von Amtes wegen mit der bernischen Justiz. Welches sind Ihre ersten Eindrücke darüber, wie hier gearbeitet wird?**

Meine Eindrücke sind notgedrungen zur Zeit noch oberflächlich. Zudem befasst sich ja der Justizdirektor nicht direkt mit der Arbeit der Justiz. Aber die Justiz funktioniert gut und man ist auch für Reformen bereit. Das erlebte ich im Rahmen der Kontakte, die ich bereits pflegen durfte, und diesen Eindruck bekam ich auch aufgrund der Geschäfte, die ich zu würdigen hatte.

**Vielleicht können Sie uns drei oder Stichworte zu den Erwartungen sagen, welche die Bürgerinnen und Bürger, welche Sie gegenüber der Justiz hegen?**

Bürgerinnen und Bürger wollen, dass die Justiz innert vernünftigen, das heisst verhältnismässig kurzen Fristen, Recht spricht. Und sie erwarten, dass die Justiz alle – ob Arm oder Reich, ob berühmt oder «gewöhnlich» – gleich behandelt. Und sie möchten die Urteile verstehen können, ohne selber studiert zu haben.

**Ein Regierungsmitglied, welches Mitverantwortung für das Funktionieren der Justiz trägt, befindet sich zwangsläufig auf einer Gratwanderung: Es sollte einerseits für die Justiz gerade stehen, andererseits aber Distanz halten, um der Gewaltentrennung Rechnung zu tragen. Tauchten damit schon besondere Probleme auf?**

Das Schwierigste scheint mir eigentlich zu sein, dass die Bürgerinnen und Bürger die Erwartung und Vorstellung haben, der Justizdirektor sei direkt für die Belange der Justiz zuständig und verantwortlich. Sie können jeweils kaum verstehen, dass er gegen ein ihnen krass ungerecht scheinendes Urteil wirklich gar nichts machen kann. Auch wurde ich schon auf der Strasse angesprochen wegen eines Scheidungshändels, ich solle dann ... – insofern ist die Bezeichnung «Justizdirektor» wohl auch etwas missverständlich. Persönlich erachte ich die Gewaltenteilung als ausgesprochen richtig und wichtig. Sie gehört zum modernen Rechtsstaat.

**Die bernische Justiz ist im Umbruch. Mit der zweiten Justizreform soll insbesondere die Selbstverwaltung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft verwirklicht werden. Dann soll nicht mehr der Justizdirektor, sondern die Justizleitung deren Belange im Grossen Rat vertreten. Stehen Sie als Justizdirektor vorbehaltlos hinter diesem Modell? Wo sehen Sie die wichtigsten Vor- und Nachteile?**

Dans le cadre de mon activité politique enfin, j'ai rencontré de nombreux juges et je connais bien certains d'entre eux à titre personnel. A ce jour, toutes ces expériences ont été intégralement positives.

**Depuis quelques semaines déjà, vous vous occupez, de par votre fonction, de la justice bernoise. Quelles sont vos premières impressions sur la façon dont le travail s'effectue?**

Pour l'instant, mes impressions sont forcément superficielles, d'autant plus que malgré son titre, le directeur de la justice ne s'occupe pas directement du travail de la justice. Mais celle-ci fonctionne bien et les réformes sont bien accueillies. C'est ce que j'ai ressenti au fil des contacts que j'ai déjà pu avoir, mais aussi par l'intermédiaire des affaires qui m'ont été présentées.

**Pouvez-vous vous exprimer brièvement par rapport aux attentes qu'ont les citoyens et les citoyennes mais aussi vous-même à l'égard du système judiciaire?**

Les citoyens et les citoyennes veulent que la justice soit rendue dans des délais raisonnables, c'est-à-dire relativement courts. Ils attendent également que les instances judiciaires traitent tout le monde de la même façon, que l'on soit riche ou pauvre, célèbre ou inconnu. Et ils souhaitent également pouvoir comprendre les jugements sans avoir fait d'études spécifiques.

**Un membre du gouvernement, qui assume la coresponsabilité du fonctionnement de la justice, se trouve forcément pris entre deux feux: il doit d'une part personnifier la justice et d'autre part conserver une distance suffisante afin de respecter la séparation des pouvoirs. Des problèmes à cet égard sont-ils déjà survenus?**

Ce qui me paraît à vrai dire le plus difficile, c'est que les citoyens et les citoyennes s'imaginent que le directeur de la justice est directement compétent et responsable en matière d'affaires judiciaires. Ils ont beaucoup de difficulté à comprendre que ce directeur ne puisse concrètement rien faire contre un jugement qui leur paraît totalement injuste. J'ai même été abordé dans la rue au sujet d'une affaire de divorce pour laquelle on demandait mon intervention ... C'est de ce point de vue-là que le terme de directeur de la justice prête à confusion. Personnellement, je considère que la séparation des pouvoirs est à la fois tout à fait judicieuse et extrêmement importante. C'est l'un des éléments d'un Etat de droit moderne.

Ich finde diese neue Konzeption vorbehaltlos richtig und unterstütze sie. Der Vorteil ist augenfällig: Die Justiz selbst erarbeitet ihr Budget, deshalb soll sie es auch im Grossen Rat vertreten und nötigenfalls verteidigen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung decken sich. Ein – zumindest theoretischer – Nachteil besteht darin, dass die Befolgung gesamtstaatlicher Vorgaben etwas schwieriger wird, weil der Regierungsrat für die Umsetzung in der Justiz nicht direkt sorgen kann.

**Soweit bei uns bekannt, sind die Gesetzesvorlagen zur Justizreform in ihren Grundzügen wenig umstritten. Heisse Köpfe gibt es immerhin im Zusammenhang mit der Jugendstrafrechtspflege. Ist schon abzusehen, was die Regierung dem Grossen Rat vorschlägt: das Jugendrichter- oder das Jugendanwaltmodell oder gar beide zur Auswahl?**

Ich kann hier nur folgendes sagen: Die Vernehmlassung hat eine sehr deutliche Mehrheit für das Jugendanwaltsmodell ergeben. Die hauptsächlichsten Gründe für einen Systemwechsel haben offenbar die Mehrheit der Vernehmlassenden überzeugt.

Der Regierungsrat hat sich aber mit dem Ergebnis der Vernehmlassung noch nicht befasst und deshalb auch noch nicht entschieden, ob er dem Grossen Rat nur noch ein Modell unterbreiten will. Entschieden wird letztlich im Parlament.

**Mit der Justizreform soll auf Spezialgerichte, etwa die Arbeitsgerichte, verzichtet werden. Was meinen Sie dazu?**

Mit der Integration der Aufgaben von Spezialgerichten in die allgemeine Schlichtungsbehörde wird nach meinem Dafürhalten der richtige Weg beschritten. Das Angebot als solches bleibt bestehen und wird auf das ganze Kantonsgebiet ausgeweitet, aber die Dienstleistung wird in einem organisatorisch grösseren Gebilde zur Verfügung gestellt. Das ist effizienter.

**Die Mühlen der Justiz mahlen langsam. Darüber sind in letzter Zeit Klagen laut geworden. Aus unserer Sicht ist die zeitgerechte Abwicklung der Verfahren hauptsächlich eine Frage der genügenden personellen Ressourcen. Haben wir hier in Ihnen einen Streitgenossen gefunden?**

Eine rasche Justiz ist zweifellos ein wichtiges Anliegen. Selbstverständlich müssen zu diesem Zweck die Gerichte ausreichend dotiert sein. Ich denke aber, dass es nicht ausschliesslich um personelle Ressourcen geht, sondern auch um effiziente Abläufe und um konsequente Führung. Hier erhoffe ich mir von der Justizreform, welche ja das Führungselement innerhalb der Justiz deutlich verstärken will, ebenfalls Verbesserungen.

**La justice bernoise est en mutation. La deuxième réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux va en particulier concrétiser l'autoadministration des tribunaux et du Ministère public. Ce ne sera donc plus le directeur de la justice, mais la direction de la magistrature qui représentera leur intérêts au Grand Conseil. En tant que directeur de la justice, soutenez-vous sans réserve ce modèle? Quels sont selon vous ses principaux avantages et ses inconvénients majeurs?**

Cette nouvelle conception me paraît tout à fait correcte et je la soutiens en effet sans réserve. Son avantage principal saute aux yeux: la justice établit elle-même son budget, et doit par conséquent le présenter, voire le défendre devant le Grand Conseil. Tâches, compétences et responsabilité se recoupent. Le seul inconvénient, tout au moins théorique, que je vois est dû au fait qu'il sera un peu plus difficile de respecter les consignes concernant l'ensemble du canton, car le Conseil-exécutif ne peut pas veiller directement à l'application de la justice.

**Pour autant que nous le sachions, les grandes lignes des projets législatifs relatifs à la réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux sont peu contestées. En revanche, la question de la procédure pénale applicable aux mineurs s'avère plus délicate. Sait-on déjà ce que le gouvernement soumettra au Grand Conseil: le modèle du juge des mineurs, celui du procureur des mineurs ou les deux?**

Je peux vous livrer une seule information: suite à la procédure de consultation, il apparaît de manière très nette que le modèle du procureur des mineurs a la préférence. Les principaux arguments en faveur d'un changement de système ont manifestement convaincu la majorité des milieux consultés.

Le Conseil-exécutif n'a toutefois pas encore traité le résultat de la procédure de consultation et n'a pas encore décidé s'il ne souhaite soumettre qu'un seul modèle au Grand Conseil. C'est ce dernier qui décidera en fin de compte.

**La réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux prévoit l'abandon de tribunaux spéciaux comme les tribunaux du travail. Votre avis à ce sujet?**

Intégrer les tâches des tribunaux spéciaux au sein de l'autorité de conciliation générale est selon moi la bonne voie à suivre.

L'offre en tant que telle subsiste et sera étendue à l'ensemble du territoire cantonal, mais la prestation est mise à disposition dans une structure organisationnelle plus vaste, ce qui est un gage de meilleure efficacité.

**Gerichte und Staatsanwaltschaft können heute massgeblich auf die Unterstützung durch Ihre Fachleute zählen, insbesondere auf Ihr Amt für Aufsicht und Betriebswirtschaft (ABA). Können Sie sich auch in Zukunft eine Zusammenarbeit in Teilbereichen vorstellen?**

Die Justiz wird festlegen müssen, auf welche Weise sie die Ressourcenverwaltung bewältigen will. Ich bin darüber informiert, dass zur Zeit ein Modell mit einer gemeinsamen Ressourcenverwaltung für Obergericht, Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft diskutiert wird. Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht, das zur JGK gehört, ist selbstverständlich ebenfalls bereit, bei der Ressourcenverwaltung der Justiz mitzuhelfen. Insbesondere in der Anfangsphase mit einer verstärkten Selbstverwaltung wird es gerne Unterstützung anbieten.

**Als Justizdirektor haben Sie bei uns einen Wunsch frei. Wollen Sie diese Gelegenheit benützen?**

Ich wünsche mir, dass die Mitarbeitenden der Justiz auf allen Stufen dieser Reform offen gegenüber treten und die damit verbundenen Änderungen auch als Chance annehmen und nutzen. Denn die Justizreform ist beschlossene Sache.

**Wir danken Ihnen herzlich für die Beantwortung unserer Fragen.**



*Dieses Interview hat die Redaktion auf schriftlichem Wege geführt. Die Antworten stammen vom Mai 2008.*

**La justice se caractérise par une certaine lenteur, ce qui a donné lieu récemment à des plaintes. De notre point de vue, le déroulement d'une procédure dans des délais corrects dépend avant tout de la présence de ressources humaines suffisantes. Etes-vous sensible à cet argument?**

Une justice rapide est sans aucun doute importante. Bien entendu, pour parvenir à ce but, il faut que les tribunaux soient suffisamment dotés. Je pense cependant qu'il ne s'agit pas ici exclusivement de ressources en personnel, mais aussi de déroulements plus efficaces et de conduite conséquente. J'espère que la réorganisation, dont l'idée est précisément de renforcer l'élément de conduite au sein de la justice, apportera aussi des améliorations.

**Les tribunaux et le Ministère public peuvent aujourd'hui compter de manière importante sur le soutien de spécialistes de votre Direction et en particulier sur l'Office de gestion et de surveillance (OGS). Pouvez-vous imaginer, à l'avenir également, une collaboration dans des domaines partiels?**

Le système judiciaire devra établir de quelle manière il souhaite gérer l'administration des ressources. Je sais qu'à l'heure actuelle, un modèle prévoyant une administration commune des ressources pour la Cour suprême, le Tribunal administratif et le Ministère public fait l'objet de discussions. L'Office de gestion et de surveillance, qui est rattaché à la JCE, est bien entendu également disposé à collaborer à l'administration des ressources de la justice. Il offrira volontiers son soutien, en particulier dans la phase introductive d'une autoadministration renforcée.

**Si vous avez un vœu à formuler, en votre qualité de directeur de la justice, nous vous offrons la possibilité de le faire ici.**

Je souhaite que les collaborateurs du domaine de la justice, à tous les niveaux, aient un esprit d'ouverture à l'égard de cette réforme, qu'ils conçoivent les changements qu'elle apporte comme une chance et qu'ils l'exploitent dans cette optique. La réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux est en effet une affaire arrêtée.

**Nous vous remercions d'avoir répondu à nos questions.**

*Cet échange a eu lieu par écrit. Les réponses datent de mai 2008.*

Prof. Sibylle Hofer<sup>1</sup>

## Dem Täter auf der Spur

### Strafverfolgung im alten Bern

Stellen Sie sich bitte folgende Szene vor: In einer Gasse der Stadt Bern wird ein Toter entdeckt. Was passiert heute in solch einer Situation? Die Polizei wird benachrichtigt und kurze Zeit danach werden viele Personen tätig: Kriminaltechniker fotografieren, sichern Spuren, suchen nach Fingerabdrücken, nach Haaren oder kleinsten Hautpartikeln, die eine DNA-Analyse ermöglichen. Später werden speziell ausgebildete Gerichtsmediziner die Leiche obduzieren und danach sehr genaue Hinweise auf den Tathergang geben können (z.B. verwendete Waffe, Todeszeitpunkt). Vielfach sind es heute technische und medizinische Verfahren, die es ermöglichen, dem Täter auf die Spur zu kommen. Diese Verfahren sind allerdings zum Teil noch gar nicht lange bekannt. Die Möglichkeit einer sicheren Identifizierung von Personen durch Fingerabdrücke wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entdeckt und erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts bei polizeilichen Ermittlungen verwendet. Die Entwicklung der DNA-Analyse erfolgte Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts. Auch bevor diese Möglichkeiten bekannt waren, gab es jedoch Verbrechen und es bestand im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens die Notwendigkeit, solche Taten zu verfolgen. Damit stellt sich die Frage, wie man früher vorgegangen ist, um Straftaten aufzuklären. Diesem Thema möchte ich im Folgenden für die Stadt Bern nachgehen. In zeitlicher Hinsicht beschränke ich mich dabei auf das Mittelalter und die Frühe Neuzeit.

### Strafverfolgung im 13. Jahrhundert

Wie wurde im mittelalterlichen Bern der Täter eines Mordes oder Totschlags ermittelt und verurteilt? Informationen dazu gibt uns die Aufzeichnung des Berner Stadtrechts von 1218, die sog. Berner Handfeste. Dort heisst es (in moderner Übersetzung des ursprünglich lateinischen Textes): «*Jeder Burger kann auch gegen denjenigen, der einen Burger innerhalb der Stadt getötet hat,*

*Klage erheben ...»*<sup>2</sup>. Die Bedeutung dieser Aussage erschliesst sich erst vor dem Hintergrund des damaligen Gerichtsverfahrens. Dessen Gestalt unterschied sich grundlegend von der heutigen. Heute werden Strafverfahren von Amts wegen eingeleitet. Wenn staatliche Behörden von einem Verbrechen Kenntnis erlangen, werden automatisch Ermittlungen durchgeführt, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der Verletzte oder seine Angehörigen dies gar nicht wollen. Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse wird die Entscheidung getroffen, ob eine Person im Namen des Staates angeklagt wird. Im Mittelalter war dies anders. Ein Gericht beschäftigte sich damals nur dann mit dem Fall, wenn eine Privatperson dies beantragte. Grundsätzlich war es das Opfer einer Straftat bzw. dessen Familie, die diesen Schritt unternehmen durften. Ihnen wurde die Entscheidung überlassen, ob sie eine gerichtliche Verfolgung des Täters wünschten. Ein Verzicht auf ein Gerichtsverfahren bedeutete dabei keineswegs einen Verzicht auf Rächung der Tat. Vielmehr gab es die Alternative, dass die Familie des Opfers die Sühnung im Wege der Selbsthilfe (Fehde) in die Hand nahm. Dies war in alter Zeit die Regel gewesen. Im Mittelalter bemühten sich die Obrigkeiten, die Selbsthilfe zu verdrängen, die einen ständigen Unruheherd darstellte. Man versuchte daher, die Betroffenen zu einem Gerichtsverfahren zu bewegen und so auf Fehden zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist auch der erwähnte Artikel des Berner Stadtrechts zu sehen: Vermutlich um häufiger gerichtliche Verfolgungen zu ermöglichen, wurde der Kreis der Klageberechtigten erheblich erweitert: Nicht nur Blutsverwandte, sondern «jeder Burger» sollte bei einem Totschlag das Verfahren einleiten können.

Allerdings wird man sich damals diesen Schritt gut überlegt haben, denn mit der Klageerhebung war es nicht getan. Dem Kläger kam nämlich dann auch die Aufgabe zu, den Angeklagten zu überführen. Wie konnte dies gelingen? Unproblematisch war es, wenn andere Personen die Tat beobachtet hatten. Wenn der Kläger zwei Zeugen präsentieren konnte, die den Hergang selbst gesehen hatten, und wenn diese Zeugen den Angeklagten als Täter identifizierten, galt der Beweis als gelungen<sup>3</sup>. Welche Möglichkeiten aber hatte der Kläger, wenn der Täter vorsichtig gewesen war und darauf geachtet hatte, dass sich nicht zwei Zeugen in der Nähe des Tatortes aufhielten? In diesem Fall sah das Berner Stadtrecht in der Fortsetzung des bereits zitierten Artikels folgendes vor: «Jeder Burger

<sup>1</sup> Prof. Dr. Sibylle Hofer ist Ordinaria für Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Bern und hat diesen Vortrag am 28. November 2007 vor Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Bern gehalten.

<sup>2</sup> Berner Handfeste (BH), Art. 30; Text nach H. Strahm, Die Berner Handfeste, 1953.

<sup>3</sup> Vgl. Berner Handfeste (Fn. 2), Art. 15 Abs. 2: «Und jedes Zeugnis soll durch zwei tüchtige Zeugen vorgebracht werden, und zwar nur von solchen, die selbst gesehen und gehört haben.»

kann auch gegen denjenigen, der einen Bürger innerhalb der Stadt getötet hat, Klage erheben, *und ihn, wenn er leugnet, wegen des Mordes zum Zweikampf fordern (...)*». Der Beweis galt also auch dann als erbracht, wenn der Kläger den vermeintlichen Täter in einem Kampf besiegte. Dieses Vorgehen erscheint uns heute in hohem Masse irrational. Wir wissen, dass der Ausgang eines solchen Kampfes von der Stärke und der Übung der Beteiligten abhängt. Allerdings sind für eine Bewertung der mittelalterlichen Regelung die damaligen Verhältnisse zu berücksichtigen. Irgendwelche technischen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung hatte man im 13. Jahrhundert nicht. Trotzdem mussten im Interesse der Ruhe und des Friedens in der Gesellschaft Straftaten verfolgt werden. Der Ausweg, den man in dieser Situation wählte, entsprach den Vorstellungen der Zeit. Diese waren stark durch den Glauben geprägt. Viele Dinge und Ereignisse, deren Ursachen man damals nicht erklären konnte (z.B. Unwetter oder Seuchen), brachte man mit Gott in Verbindung und sah in ihnen eine Vergeltung für Sünden. Straftaten wurden als eine Auflehnung gegen Gott verstanden. Bestrafungen solcher Taten sollten daher auch verhindern, dass Gott der Gemeinschaft wegen eines ungesühnten Verbrechens zürne. Bei einem solchen Weltbild lag es nah, Gott auch bei der Entscheidung über die Täterschaft einer Person anzurufen. Dies erfolgte durch sog. Gottesurteile. Ihnen lag der Glaube zugrunde, dass Gott derjenigen Partei beistehen werde, die Recht habe. Interessanterweise gab es damals ausgerechnet in der katholischen Kirche gewichtige Stimmen, die sich gegen solche Gottesurteile wandten. Man verwies auf die Unerforschlichkeit der Ratschlüsse Gottes, sah in der Erwartung einer sofortigen Entscheidung Gottes einen Widerspruch zum Jüngsten Gericht und berief sich auch auf das christliche Tötungsverbot. 1215 untersagte Papst Innozenz III. den gerichtlichen Zweikampf. Trotzdem war diese Form des Gottesurteils im Berner Stadtrecht weiter vorgesehen<sup>4</sup>. Wenn der Kläger in einem solchen Kampf unterlag, interpretierte man dies als Entscheidung Gottes zu Gunsten des Beschuldigten. Das bedeutete, dass ihn der Kläger zu Unrecht angeklagt hatte. Diese falsche Anschuldigung musste nun ihrerseits gesühnt werden. Im Falle einer unzutreffenden Mordanklage sollte der Kläger seine Hand verlieren<sup>5</sup>. Wurde der wegen Mordes Angeschuldigte dage-

gen durch das Gottesurteil – oder durch einen Zeugenbeweis – überführt, so wurde er enthauptet<sup>6</sup>.

Wegen der drohenden Lebensstrafe scheinen es viele Täter vorgezogen zu haben, bei dem Gerichtsverfahren nicht zu erscheinen und aus der Stadt zu fliehen. Auch für diese Fälle gab es eine Regel: Der Angeschuldigte musste drei Mal vor das Gericht geladen werden. Erschien er auch beim dritten Mal nicht, galt er als überführt und wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Falls der Verurteilte jemals wieder nach Bern zurückkehrte, wurde diese Strafe vollstreckt<sup>7</sup>. Zusätzlich setzte man noch ein anderes Zeichen: Nach der Verurteilung sollten der Schultheiss und der Rat mit allen Bürgern hingehen und das Haus des Verurteilten zerstören<sup>8</sup>. Damit wurde der Täter symbolisch aus der Gemeinschaft ausgestossen.

### Strafverfolgung im 16.–18. Jahrhundert

In den folgenden Jahrhunderten wurde dieses Verfahren weitergebildet und zum Teil verändert. Die Strafverfolgung wurde immer mehr auf die Obrigkeit verlagert. Das zeigt sich schon bei den Regelungen über die Klageerhebung. Es gab nun grundsätzlich zwei Arten der Einleitung eines Gerichtsverfahrens: Zum einen konnten, wie bisher, die Verwandten des Getöteten Klage erheben<sup>9</sup>. Diese Möglichkeit wurde beibehalten, um dem Rachebedürfnis der Opfer Rechnung zu tragen. Zum anderen konnte nun aber auch vom Schultheiss Klage im Namen der Stadt Bern geführt werden. Um zu klären, welcher Weg im konkreten Fall eingeschlagen werden sollte, erfolgte immer dann, wenn die Obrigkeit durch Anzeige von einer Straftat Kenntnis erhielt, eine Anfrage bei den Verwandten des Opfers, ob sie selber «Rache» suchen wollten oder nicht<sup>10</sup>. Wenn sich die Verwandten für eine Klageerhebung entschieden, mussten sie auch weiterhin Beweise für die Tat suchen und der Obrigkeit präsentieren. Dieses Vorgehen war wiederum mit Risiken verbunden. Diese bestanden nun vor allem darin, dass man im Falle eines Prozessverlusts die recht erheblichen Prozesskosten

<sup>4</sup> Vgl. dazu *H. Rennfahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 3. Teil, 1933, S. 92 f.

<sup>5</sup> Vgl. Berner Handfeste (Fn. 2), Art. 32. Der Handverlust wurde deswegen verhängt, da vor dem Kampf die jeweiligen Behauptungen beschworen wurden. Der Ankläger hatte somit einen Meineid geleistet. Als Strafe für einen Meineid verlor der Täter in dieser Zeit stets die Hand, die er beim Schwur erhoben hatte.

<sup>6</sup> Vgl. Berner Handfeste (Fn. 2), Art. 28 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1.

<sup>7</sup> Berner Handfeste (Fn. 2), Art. 28 Abs. 4.

<sup>8</sup> Berner Handfeste (Fn. 2), Art. 28 Abs. 3. Die Trümmer mussten zur Erinnerung ein Jahr lang unberührt liegen gelassen werden. Danach allerdings war es den Erben erlaubt, das Haus gegen eine Zahlung an den Richter wieder aufzubauen.

<sup>9</sup> Oder – wie schon im Mittelalter – jeder, der sich den Beweis zutraute (s. Berner Gerichtssatzung von 1761, 4. Teil, 2. Titel, 24. Satzung, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/2, S. 1029).

<sup>10</sup> Vgl. Satzung vom 11.4.1611, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 383.

nicht ersetzt bekam. Aus diesem Grund hatte es sich anscheinend eingebürgert, dass die Verwandten zwar zunächst Klage erhoben, dann aber – nachdem sie sahen, dass sie entweder den Prozess nicht gewinnen oder die Kosten nicht erstattet bekommen würden – den Prozess an die Obrigkeit abgaben. Dieses Vorgehen wurde im 17. Jahrhundert aus finanziellen städtischen Interessen untersagt, indem festgelegt wurde, dass Privatpersonen ein Verfahren bis zum Ende durchführen mussten, wenn sie dies eingeleitet hatten<sup>11</sup>.

Die Aufklärung des Sachverhalts erfolgte dann stets von amtlicher Seite. Die Täterschaft einer Person galt, wie früher, als bewiesen, wenn es zwei Tatzeugen gab. Dabei fällt auf, dass man sich nun sehr genau darüber Gedanken machte, wer überhaupt als glaubwürdiger Zeuge gelten könne. Alle Personen, bei denen die Gefahr einer Parteinahme bestand, wie z.B. Verwandte, wurden ausgeschlossen. Frauen wurden als Zeugen zwar zugelassen, allerdings galten ihre Aussagen weniger als die eines Mannes – die Regel lautete: zwei Frauen zählen so viel wie ein Mann<sup>12</sup>.

Auch in dieser Zeit musste jedoch eine Regelung für den Fall gefunden werden, dass es keine geeigneten Zeugen der Tat gab. Die mittelalterliche Lösung des Zweikampfs kam nicht mehr in Frage<sup>13</sup>. Andererseits gab es aber auch immer noch kaum weitere technische Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts spielten ärztliche Gutachten in den Verfahren zunehmend eine Rolle. Dies belegt eine Berner Satzung von 1789, die festlegte, «wie Land- und Wundärzte Tote oder gefährlich verwundete Personen untersuchen sollten»<sup>14</sup>. Diese Satzung galt als notwendig, da Ärzte vielfach unvollständige und mangelhafte Gutachten erstatteten. Nun wurde im Einzelnen vorgeschrieben, wie bei der Untersuchung einer Leiche vorzugehen sei. Zunächst habe eine äusserliche Besichtigung des Körpers stattzufinden, danach sei der Körper zu öffnen. Ziel der Untersuchung sollte es unter anderem sein zu erfahren, mit welcher Waffe das Opfer getötet wurde und ob die Verletzung an sich schon tödlich war oder nur wegen einer besonde-

ren Konstitution des Verletzten. Die Landärzte wurden in der Satzung zudem ermahnt, die Ausführungen von «gelehrten Männern» über Vergiftungen «fleissig zu lesen», um solche erkennen zu können.

Dies ist jedoch erst eine späte Entwicklung. Auch 100 bis 200 Jahre zuvor musste man jedoch Lösungen für die Aufklärung von Taten finden. Dafür stellte man die Regel auf, dass dann, wenn es keine zwei Zeugen gäbe, nur ein Geständnis des Angeklagten eine Verurteilung rechtfertige. Eine Verurteilung allein aufgrund von Indizien erschien zu unsicher und wurde nicht anerkannt. Das Geständnis erhielt damit eine zentrale Bedeutung für den Strafprozess. Problematisch aus heutiger Sicht waren die Konsequenzen dieser Beweisregel. Bei der Vernehmung des Beschuldigten bestand nun nämlich das Bestreben, ein Geständnis zu erlangen, da dieses meist Voraussetzung für eine Verurteilung und Bestrafung war. Dies galt umso mehr, als die Vernehmungen durch Personen erfolgten, die später auch an der Urteilsfindung beteiligt waren. Infolgedessen begnügte man sich nicht mit einem einfachen Verhör, sondern führte auch sog. «peinliche Befragungen», d.h. Folterungen, durch. Diese Vorgehensweise hat den damaligen Strafprozess berüchtigt gemacht<sup>15</sup>. Aber auch hier sind wieder die Zeitumstände zu berücksichtigen. Abgesehen von den fehlenden technischen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung ist vor allem zu bedenken, dass die Folterungen damals von der Vorstellung getragen wurden, durch diese Art der Befragung werde die Wahrheit ans Licht kommen. Zudem versuchte man, die Folter nicht willkürlich anzuwenden. Sie wurde an das Vorliegen von Indizien gebunden, die zum Teil heute eine Verurteilung tragen würden<sup>16</sup>. Ein gewisses Streben nach Kontrolle belegt auch eine Berner Satzung, mit der im Jahr 1702 die weltlichen Amtleute darauf hingewiesen wurden, dass sie von sich aus nur eine «einfache Marter» durchführen dürften. Eine «grössere Marter» sei dagegen erst nach Eintreffen eines Befehls des Schultheiss und Rats von Bern zulässig.

<sup>11</sup> Satzung vom 15.3.1606, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII /1, S. 383.

<sup>12</sup> Berner Gerichtssatzung von 1761, 3. Teil, 10. Titel, 16. Satzung, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/ 2, S. 988.

<sup>13</sup> In dieser Zeit waren auch Duelle verboten, die in gewisser Hinsicht als Rest des alten Zweikampfs rechts gesehen werden können; vgl. Satzung von 1651, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 384 ff. Die Tötung während eines verbotenen Duells wurde als Totschlag gewertet.

<sup>14</sup> Satzung vom 7.1.1789, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 415 ff.

<sup>15</sup> Diese Art des Strafverfahrens bezeichnet man als Inquisitionsprozess, da er darauf abzielte, die Wahrheit zu erforschen. Dieses (weltliche) Strafverfahren darf nicht verwechselt werden mit der kirchlichen Inquisition. Näheres s. Artikel «Inquisitionsprozess» in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Bd. 2, 1978, Sp. 378 ff.

<sup>16</sup> In Bern wurden hier die Regeln der *Constitutio Criminalis Carolina* angewendet (vgl. nur das Berner Lehrbuch von S. *Mutach*, Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen, 1709). Diese verlangte als Voraussetzung für die Anwendung der Folter bei einer Beschuldigung wegen Mordes z.B., dass der Verdächtige zur Tatzeit mit blutigen Kleidern oder Waffen in der Nähe des Tatorts gesehen wurde, oder dass er Sachen des Ermordeten in seinem Besitz habe (Art. 33 Carolina).

Auch in dieser Zeit entzogen sich Täter der Befragung und dem Gerichtsverfahren anscheinend nicht selten durch Flucht. Wie schon im Mittelalter war es in diesem Fall Voraussetzung für eine Verurteilung, dass der Angeklagte dreimal in bestimmter Form vor das Gericht geladen wurde. Das zuständige Gericht für die Bestrafung von Totschlägern und Mördern war der sog. Landtag. Dieser setzte sich in der Stadt Bern aus Mitgliedern des grossen – sowie zeitweise auch des kleinen – Rats zusammen. Das Verfahren vor dem Landtag war genauestens geregelt<sup>17</sup>. Die Urteiler versammelten sich an der Kreuzgasse<sup>18</sup> und bildeten einen Ring. Der Richter, welcher die Verhandlung leitete, sass auf einem erhöhten Richterstuhl. Die Kleider des Getöteten legte man als seine Wahrzeichen auf den Boden. An drei verschiedenen Sitzungstagen wurde der Beschuldigte aufgerufen, vor dieses Gericht zu treten. Erschien er auch in der dritten Sitzung nicht, erging gegen ihn in Abwesenheit folgendes Urteil: Der Täter wurde «vom Frieden in Unfrieden und von Sicherheit in Unsicherheit» gesetzt. Das bedeutete, dass sich die Verwandten des Getöteten an ihm rächen konnten, ohne wegen dieser Handlungen Bestrafungen befürchten zu müssen. Darin lag ein letzter Rest des alten Selbsthilferechts<sup>19</sup>. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass der Täter für 101 Jahre aus der Stadt Bern ausgewiesen sei. Wenn er trotzdem zurückkehre, werde an ihm die Todesstrafe vollstreckt (auch wenn er sich inzwischen mit den Verwandten des Getöteten ausgesöhnt habe)<sup>20</sup>. Anders als im Mittelalter wurde daneben nicht mehr das Haus des Täters zerstört, stattdessen fiel nun allerdings sein Vermögen an die Stadt. Aus diesem Vermögen wurden den Verwandten des Opfers die Prozesskosten ersetzt, falls sie selber Klage erhoben hatten<sup>21</sup>. Hinter der Vermögenseinziehung standen nicht – jedenfalls nicht allein – staatliche Finanzinteressen, sondern durch die drohende Vermö-

genseinziehung wurde Druck auf den Täter ausgeübt, sich vor Gericht zu verantworten. Wenn er dies tat, konnte er nämlich den – für seine Familie und Nachkommen einschneidenden – Vermögensverlust vermeiden.

Floh der Angeklagte nicht, dann hatte er ausserdem die Chance, sich zu verteidigen. Zum einen konnte er auf Notwehr plädieren. Dafür musste er (durch Zeugen) nachweisen, dass die Tötung erforderlich gewesen war, um einen Angriff auf das eigene Leben abzuwehren<sup>22</sup>. In diesem Fall blieb er gänzlich straflos. Gleiches galt lange Zeit auch für einen Ehemann, der jemanden in dem Moment tötete, in dem er diesen mit seiner Ehefrau beim Ehebruch ertappte<sup>23</sup>. Wenn sich der Angeklagte nicht auf solche Rechtfertigungsgründe berufen konnte, dann bestand für ihn immerhin noch die Möglichkeit, auf die rechtliche Bewertung der Handlung Einfluss zu nehmen. Eine Tötung konnte nämlich als Mord, als absichtlicher oder als unabsichtlicher Totschlag gewertet werden. Diese Entscheidung hatte bedeutsame Konsequenzen für die zu erwartende Strafe. Ein Mord galt als besonders schimpfliche Tat. Mord wurde dann angenommen, wenn der Täter heimlich und hinterhältig gehandelt hatte<sup>24</sup>. Darin sah man ein Zeichen grosser Verworfenheit<sup>25</sup>. Die Strafe für einen Mörder war das Rädern (vollzogen im Marzili). Der (vorsätzliche) – im Vergleich zum Mörder sog. ehrliche – Totschläger wurde dagegen sehr viel schneller und damit humaner (falls man den Begriff überhaupt in diesem Zusammenhang verwenden kann) hingerichtet: Er wurde enthauptet<sup>26</sup>. Konnte der Täter nachweisen, dass er den Totschlag nicht absichtlich begangen hatte, sondern dass dieser ein Unfall gewesen war, dann blieb er am Leben. Das Gericht verpflichtete in dieser Situation die Verwandten des Opfers und den Täter zur Versöhnung. Dabei wurden in einem Fall von 1502 dem Täter folgende Geldzahlungen auferlegt: 1.) an die Kinder des Getöteten, um ihnen die Nachteile durch den Verlust des Vaters zu ersetzen; 2.) für die Aufstellung von Kerzen am Tatort, welche «des Umgebrachten Seele» Gott empfehlen sollten<sup>27</sup>.

<sup>17</sup> Die Formalien des Landtags werden beschrieben in einer Satzung vom 21.11.1510, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 385.

<sup>18</sup> Später fand die Sitzung in der grossen Ratsstube im Rathaus statt. An anderen Orten wurden andere Örtlichkeiten ausgewählt, an denen seit alter Zeit Gerichtssitzungen stattfanden: in Zollikofen und in Konolfingen unter der Linde, in Gundiswil unter einem Baum, in Jegistorf neben der Burg (vgl. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. I/II, S. 445).

<sup>19</sup> Zum allmählichen Verschwinden des Selbsthilferechts s. *H. Rennefahrt*, Bernische Rechtsgeschichte, 3. Teil, S. 104 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Berner Stadtsatzung von 1539, Art. 193 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. I/II, S. 654 f.).

<sup>21</sup> Berner Gerichtssatzung von 1614, 1. Teil, 19. Titel, 1. Satzung, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 774.

<sup>22</sup> Vgl. Berner Gerichtssatzung von 1761, 4. Teil, 4. Titel, 1. Satzung, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 1031.

<sup>23</sup> Vgl. Satzung vom 6.11.1452, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 374 f.

<sup>24</sup> *S. H. Rennefahrt*, Bernische Rechtsgeschichte, 3. Teil, S. 36.

<sup>25</sup> *H. Rennefahrt*, Bernische Rechtsgeschichte, 3. Teil, S. 50.

<sup>26</sup> Stadtsatzung 1539, Art. 193, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. I/II, S. 654.

<sup>27</sup> Vgl. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 375 f.

Das Urteil wurde öffentlich in Bern an der Kreuzgasse verkündet. 1571 beschloss man, dass der Angeklagte hierbei nicht zugegen sein solle und ihm erst später – unmittelbar vor der Vollstreckung – die Verurteilung zum Tod mitzuteilen sei. Dies geschah aufgrund der Erfahrung, dass Täter in der Zeit zwischen der Urteilsverkündung und Vollstreckung wegen ihres bevorstehenden Todes «in Verzweiflung gefallen» seien<sup>28</sup>. Im gleichen Jahr wurde die Bevölkerung von Bern ermahnt, sich bei Hinrichtungen ehrbar zu benehmen und nicht übermässig zu lärmern<sup>29</sup>. Trotzdem waren auch in der Folgezeit Hinrichtungen eine Art Volksfest und ein Ereignis, das viele Leute sehen wollten. Nachdem Schaulustige auf die Richtstätte gestiegen waren, wurde 1795 verordnet, dass die Zahl der Stadtwächter bei Hinrichtungen zu erhöhen sei (20 Mann zur Sicherung der Richtstätte, 30 Mann für die Begleitung des Delinquenten zu diesem Ort)<sup>30</sup>. Mit der öffentlichen Strafvollstreckung wurde von Seiten der Obrigkeit ein ganz bestimmtes Ziel verfolgt: Es ging nicht um die Unterhaltung der Bevölkerung, sondern man wollte neben der Vergeltung der Tat vor allem auch potentielle zukünftige Täter abschrecken. Ihnen sollte eindrücklich vor Augen geführt werden, mit welcher Strafe sie zu rechnen hatten.

## Ausblick

Das 18. Jahrhundert, aus dem einige der erwähnten Texte stammen, war aber auch schon die Zeit der Aufklärung. Diese hatte für Strafverfahren insofern Bedeutung, als man sich in Europa intensiv Gedanken über deren Gestaltung auf der Grundlage der Menschenrechte machte. In Bern<sup>31</sup> führte dies dazu, dass die Ökonomische Gesellschaft im Jahr 1777 eine Preisaufgabe ausschrieb, bei der die Einsender Vorschläge für neue Strafgesetze machen sollten. Des Weiteren war eine Anfrage der Berner Regierung Anlass für eine Schrift, die ein Professor der Berner Akademie 1785 zu dem Thema veröffentlichte: «Beleidigt die Peinigung die Gerechtigkeit?» Zu der Abfassung neuer Gesetze kam es infolge der Helvetik nicht mehr. In der kurzen Zeit dieser Republik wurde immerhin in der gesamten Schweiz die Folter aufgehoben. Ein neues Gesetz über das Strafverfahren trat für Bern erst 1854, ein neues Strafgesetzbuch 1867 in Kraft.

<sup>28</sup> Satzung vom 31.5.1571, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 388 f.

<sup>29</sup> Satzung vom 10.1.1571, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 388.

<sup>30</sup> Satzung vom 29.1.1795, abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Stadtrechte, Bd. VII/1, S. 420 f.

<sup>31</sup> Vgl. zum 18. Jahrhundert S. Hofer, Richten und Strafen: Die Justiz, in: A. Holenstein, Berns goldene Zeit (erscheint im Herbst 2008).

Roland Kerner, Staatsanwalt

# Entwicklung, aktuelle Situation und Probleme bei der Bekämpfung des Menschenhandels – ein Überblick

## A. Entwicklung

1. Menschenhandel, insbesondere Frauenhandel ist keine neue Erscheinung, auch wenn die erhöhte Aufmerksamkeit, welche diesem Phänomen in jüngster Zeit in Politik, Gesellschaft und den Medien geschenkt wird, dies vermuten liesse.

Schon 1939 hat Kriminalkommissar Dr. Hauke vom deutschen Reichskriminalpolizeiamt in Berlin unter dem Titel «Der Kampf gegen den Mädchenhandel» geschrieben, es werde «kaum ein anderes Delikt heute so umfassend bekämpft [...] wie der Mädchenhandel»<sup>1</sup>.

Und so erstaunt es nicht, dass auch überregionale Kooperationen zur Bekämpfung des Frauenhandels keine Erscheinungen der letzten Jahre sind, sondern sich bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert entwickelt haben.

Gemäss dem im Rahmen des EU-Projekts W.E.S.T. (Women East Smuggling Trafficking)<sup>2</sup> von Dr. Jürgen Nautz erarbeiteten Projektbericht zum Frauenhandel in Österreich<sup>3</sup> ist dies der geschickten Initiative einer Organisationsstruktur zu verdanken, die man heute wohl als transnationales Netzwerk von NGO's bezeichnen würde. Unter der Führung von Josephine Butler führte die Ladies's National Association for the Abolition of the State Regulation of Vice in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in England eine lange und leidenschaftliche Kampagne, die für eine bessere Erziehung und Ausbildung für Frauen eintrat, um ihnen andere Berufsalternativen als die Prostitution zu geben. Auch sollten die Prostituierten von jeglichem Zwang befreit werden. Diese Bewegung erzeugte in der englischen Gesellschaft ein wachsendes Interesse an Sitten- und Sexualfragen. Im Rahmen ihres Engagements für die Besserstellung der Prostituierten, das die Rückführung in die bürgerliche Gesellschaft zum Ziel hatte, wurde von den englischen Sittlichkeitsvereinen auch das Thema des Mädchenhandels entdeckt. Dem Sekretär der *National Vigilance Association*, Alexander Coote, gelang es,

den Gedanken der organisierten Arbeit gegen Menschenhandel auch auf dem europäischen Kontinent zu verbreiten. In der Folge gründeten sich in verschiedenen europäischen Staaten Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Zur Koordinierung der Arbeit der nationalen Komitees wurde in London ein internationales Büro eingerichtet. Ziel dieser koordinierten Bewegung war es, die Regierungen der europäischen Staaten für gesetzgeberische Massnahmen gegen den Mädchenhandel zu gewinnen<sup>4</sup>.

2. Ein erster wirksamer Erfolg konnte zu Beginn des 20. Jahrhunderts verzeichnet werden, als entsprechende Vorarbeiten dazu führten, dass am 18. Mai 1904 das Abkommen über Verwaltungsmassregeln zur Gewährung eines wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (International Agreement for the Suppression of White Slave Trade)<sup>5</sup> vereinbart wurde. Neben den damaligen europäischen Grossmächten und Russland traten dem Abkommen auch die Niederlande, Schweden, Norwegen, Portugal, Spanien und die Schweiz bei. Später kamen die Vereinigten Staaten von Amerika und Brasilien dazu.

Auch aus heutiger Sicht erscheinen die damals vereinbarten Pflichten als sehr fortschrittlich. So verpflichteten sich die Signatarstaaten zur Errichtung einer nationalen Behörde mit der Aufgabe, «alle Auskünfte über die Anwerbung von Frauen und Mädchen zum Zwecke der Verkopplung ins Ausland zu zentralisieren» (Art. 1). Ausserdem sollte eine bessere Betreuung ein- und ausreisender Mädchen erreicht werden, wofür die Verpflichtung verankert wurde, «die Opfer eines verbrecherischen Transportes, sofern diese mittellos sind, provisorisch und im Hinblick auf eventuelle Heimschaffung, in öffentlichen oder privaten Wohltätigkeitsanstalten oder bei Privatleuten unterzubringen, welche die erforderlichen Garantien bieten» (Art. 3). Im Falle anschliessender Heimschaffung sollte der Staat für die Rückreisekosten mittelloser Frauen und Mädchen aufkommen (Art. 4). In diesen Bestimmungen sind erste Ansätze des Opferschutzes und der Opferhilfe erkennbar. Weiter sollte das unter Generalverdacht stehende Stellenvermittlungsgewerbe schärfer überwacht werden (Art. 6). Und um den Kampf gegen den Mädchenhandel möglichst effektiv zu gestalten, waren die nationalen Zentralen berechtigt, direkt miteinander zu kommunizieren (Art. 1). Sie mussten also nicht die sonst üblichen diplomatischen Kanäle für ihre Kommunikation benutzen.

3. Die darauf folgende Weiterentwicklung dieses ersten internationalen Abkommens führte zum Vertragswerk vom 4. Mai 1910, dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des

<sup>1</sup> Kriminalistik, Monatshefte für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 13, 1939

<sup>2</sup> <http://www.regione.emilia-romagna.it/west>

<sup>3</sup> Frauenhandel in Österreich 1918 - 1938, Projektbericht von Dr. Jürgen Nautz, Wien

<sup>4</sup> Jürgen Nautz, a.a.O.

<sup>5</sup> SR 0.311.31

Mädchenhandels<sup>6</sup>. Darin wurde erstmals ein verbindlicher Straftatbestand geschaffen, dessen Durchsetzung die vertragsschliessenden Parteien zu garantieren hatten (Art. 1–3). Das Anwerben oder Entführen von «*minderjährigen Frauen oder Mädchen*» zu «*unsittlichem Zwecke*» wurde unter Strafe gestellt, selbst wenn das mit deren Einwilligung geschah. Das Anwerben und Entführen von volljährigen Frauen war hingegen nur dann strafbar, wenn es mittels Täuschung, Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder durch andere Zwangsmittel geschah. Als Mindeststrafe wurde Freiheitsstrafe festgelegt (Schlussprotokoll lit. C). Gleichzeitig wurden die unter Strafe gestellten Tätigkeiten zu Auslieferungsdelikten erklärt (Art. 5) und der unmittelbare Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden als Möglichkeit zugelassen (Art. 6).

4. Auch der erste Weltkrieg und dessen Ausgang änderte nichts am Bestreben, den Mädchenhandel weiterhin zu bekämpfen. So wurde der Völkerbund bereits bei seiner Gründung im Jahr 1919 von seinen Mitgliedern mit «*der allgemeinen Überwachung der Abmachungen betreffend den Mädchen- und Kinderhandel sowie den Handel mit Opium und anderen schädlichen Mitteln*» betraut<sup>7</sup>.

Dies war umso nötiger, als die wirtschaftliche und politische Entwicklung Europas in der Zwischenkriegszeit für Frauen- und Mädchenhandel einen fruchtbaren Boden lieferte. Die weiblichen Opfer rekrutierten sich vor allem aus sozial und einkommensschwachen Milieus und aus problematischen oder vom Opfer als problematisch empfundenen Familienverhältnissen. Entsprechend den Gründen für die Unzufriedenheit der potenziellen Opfer wurden von den Händlern oder Werbern Arbeitsplätze zumeist im Haushalt versprochen, es wurde ein intimes Verhältnis zwischen Opfer und Täter eingefädelt oder die Ehe oder eine Ehevermittlung zugesagt sowie Arbeit in Musikkapellen, Tanzkompanien oder Artistengruppen angeboten. In der Regel fand eine erste Vermittlung auf Arbeitsstellen statt. Jedoch verloren die Opfer dann schnell ihre Arbeit oder wurden nicht bezahlt und gerieten in wirtschaftliche Not. Dies war der Punkt, an dem die Opfer mit mentaler oder körperlicher Gewalt oder Gewaltandrohung in die Prostitution gedrängt wurden<sup>8</sup>.

Bei all diesen Anstrengungen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert ging es jedoch in erster Linie nicht um den Schutz von Frauen, die aus den Kolonien oder anderen Ländern nach Europa geschafft wurden, sondern darum, dass europäische Frauen davor geschützt werden sollten, zwecks sexueller Ausbeutung in die Kolonien oder ins Ausland gelockt zu werden. Die meisten entwickelten europäischen Länder o-

der Länder mit europäischen Eliten wie die Vereinigten Staaten oder Brasilien fürchteten dabei um ihre eigenen Kinder.

5. Die weiteren vom Völkerbund gegen den Frauen- und Kinderhandel ergriffenen Massnahmen führten zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921<sup>9</sup>. In diesem Abkommen wurde der Schutz bei Minderjährigen auf beide Geschlechter ausgedehnt (Art. 2), das Schutzalter von 20 auf 21 Jahre erhöht (Art. 5) und Vorbereitungshandlungen und der Versuch zu den im Abkommen von 1910 genannten Straftatbeständen unter Strafe gestellt (Art. 3). In der Schlussakte zu diesem Übereinkommen wird festgehalten, dass dem Völkerbund eine beratende Kommission zur Seite gestellt werden soll, welche aus Landesvertretern und so genannten Beisitzern zusammengesetzt sein soll. Diese Kommission soll durch die Vermittlung der Beisitzer «*in enger Fühlungnahme mit den nationalen und internationalen Vereinigungen stehen, um die Verbindung und das Zusammenarbeiten der amtlichen und nichtamtlichen Bestrebungen zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zu sichern*». Es wurde also schon 1921 erkannt, dass der Kampf gegen den Menschenhandel nur durch ein enges Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen wirksam geführt werden kann. Durch die genannten Beisitzer in der Kommission vertreten sein sollten damals<sup>10</sup>:

1. das internationale Büro zur Bekämpfung des Frauenhandels;
2. eine internationale Frauenvereinigung;
3. die folgenden internationalen Vereinigungen, einzeln oder insgesamt:
  - a) die jüdische Vereinigung zum Schutze junger Mädchen;
  - b) die internationale katholische Vereinigung zum Schutze des jungen Mädchens;
  - c) der Bund der nationalen Vereinigungen der Freundinnen junger Mädchen.

Aber auch vor Ort versuchten die Behörden in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen Aufklärungskampagnen zu entwickeln und ein System von Beratungsstellen aufzubauen. Besondere Bedeutung hatten dabei die Bahnhofsmission und ähnliche Institutionen, da die Bahnhöfe neben den Häfen neuralgische Punkte auf dem Handelsweg der Frauen und Mädchen waren<sup>11</sup>.

6. Bereits 1933 kam es gestützt auf die bisherigen Erfahrungen zu einem neuen Abkommen, dem Internationalen Abkommen über die Bekämpfung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober<sup>12</sup>. In diesem Abkommen wurde die

<sup>6</sup> SR 0.311.32

<sup>7</sup> Art. 23 Abs. 1 lit. c

<sup>8</sup> Jürgen Nautz, a.a.O.

<sup>9</sup> SR 0.311.33

<sup>10</sup> Ziff. XI der Schlussakte (SR 0.311.33)

<sup>11</sup> Jürgen Nautz, a.a.O.

<sup>12</sup> SR 0.311.34

Strafbarkeit des Anwerbens, Verschleppens und Entführens von volljährigen Frauen nicht mehr davon abhängig gemacht, ob dabei Zwang ausgeübt wurde. Selbst mit der Einwilligung des Opfers sollten die genannten Tat handlungen strafbar bleiben (Art. 1):

«*Wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, zu unsittlichem Zwecke in einem anderen Lande eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, anwirbt, verschleppt oder entführt, soll bestraft werden, ....*»

7. Zum Teil wörtlich übernahm die Schweiz die Strafbestimmungen aus den Abkommen von 1910, 1921 und 1933 in ihr Strafgesetzbuch von 1937. Art. 202 StGB lautete bis zur Revision von 1991:

1. *Wer, um der Unzucht eines andern Vorschub zu leisten, mit Frauen oder Minderjährigen Handel treibt, insbesondere sie anwirbt, verschleppt oder entführt, wird mit Zuchthaus bestraft.*

2. *Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren:*

...

*wenn der Täter List, Gewalt, Drohung oder Zwang angewendet hat, wenn er die Notlage der Person oder ihre durch ein Dienstverhältnis begründete Abhängigkeit missbraucht hat.*

...

3. *Wer Anstalten zum Frauen- oder Kinderhandel trifft, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.*

4. ...

5. ...

Anlässlich der Revision des Sexualstrafrechts von 1991 wurde der Artikel 202 gestrichen und durch Art. 196 ersetzt. Der neue Art. 196 straffte den Tatbestand, liess die Beschränkung auf Frauen und Minderjährige fallen und reduzierte die Strafdrohung:

<sup>1</sup> *Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.*

<sup>2</sup> *Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*

<sup>3</sup> ...

Trotz diesen Änderungen erfüllte die neue Strafnorm nach wie vor die Minimalvorgaben der internationalen Übereinkommen.

## B. Aktuelle Situation

1. Mit der Genehmigung durch die Bundesversammlung und dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000<sup>13</sup> zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprosti-

tution und die Kinderpornografie wurde der Art. 196 aufgehoben und per 1. Dezember 2006 durch den heute geltenden Art. 182 StGB ersetzt<sup>14</sup>:

<sup>1</sup> *Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.*

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

Das Fakultativprotokoll verlangt, dass das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der kommerziellen Übertragung von Organen oder der Zwangsarbeit unter Strafe gestellt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a).

2. Auch das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels («Palermo-Protokoll»)<sup>15</sup> zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. November 2006, verlangt, dass die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zwecke der Ausbeutung in Form von Prostitution, Zwangsarbeit und Entnahme von Organen unter Strafe gestellt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a).

Zusammengefasst verpflichtet das «Palermo-Protokoll» die Vertragsstaaten:

- zur strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels (Art. 2–5);
- zum Schutz der Opfer des Menschenhandels (Art. 6–8), insbesondere durch:
  - Bestrebungen zur Gewährung der körperlichen Sicherheit des Opfers;
  - Schutz der Identität und Privatsphäre des Opfers, namentlich durch nicht öffentliche Gerichtsverfahren;
  - Information des Opfers über massgebliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
  - Unterstützung in Verfahren gegen die Täterschaft;
  - Massnahmen zur körperlichen, seelischen und sozialen Gesundung des Opfers, namentlich die Bereitstellung von angemessener Unterkunft, Beratung und Information, medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe sowie von Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, in geeigneten Fällen auch in Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen;
  - Entschädigung für erlittenen Schaden;

<sup>13</sup> SR 0.107.2

<sup>14</sup> BB vom 24. März 2006 (AS 2006 5437 5440)

<sup>15</sup> SR 0.311.542

- vorübergehendes oder dauerhaftes Aufenthaltsrecht;
- erleichterte und sichere Rückführung in Zusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat;
- zur Verhütung des Menschenhandels durch Prävention (Art. 9);
- zum Informationsaustausch, zur Zusammenarbeit und zur Ausbildung aller zuständigen Behörden (Art. 10 Abs. 1 und 2);
- zur Förderung der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilbevölkerung (Art. 10 Abs. 2);
- zu Grenzkontrollen zur Verhütung und Aufdeckung von Menschenhandel (Art. 11);
- zu Massnahmen zur Verhütung von Missbrauch staatlicher Reisedokumente (Art. 12 – 13).

All diesen Forderungen hat der schweizerische Gesetzgeber in verschiedenen Erlassen Nachachtung verschafft. Als zentrale Erlasse seien hier erwähnt das Strafgesetzbuch (StGB<sup>16</sup>), das Opferhilfegesetz (OHG<sup>17</sup>), das Gesetz über die Ausländer und Ausländerinnen (AuG<sup>18</sup>) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE<sup>19</sup>). Aber auch mit Nebenerlassen, wie der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung<sup>20</sup>) oder dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt (Europol)<sup>21</sup> sowie zahlreichen bilateralen Abkommen, wie z.B. dem Abkommen mit Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittelverkehrs und weiterer strafbarer transnationaler Handlungen<sup>22</sup> wird den Forderungen der internationalen Übereinkommen nachgekommen.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch die Schaffung der nationalen Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) beim EJPD, die ihre Arbeit am 1. Januar 2003 aufgenommen hat<sup>23</sup>. Diese KSMM ist eine Informations-, Analyse- und Ermittlungsdrehscheibe des EJPD, des EDA, des EVD, des EDI sowie der Kantone zur Bekämpfung des Menschenschmuggels und des Menschenhandels. Sie vernetzt alle interessierten Behörden und Organisationen aus Bund und Kantonen und ent-

wickelt Massnahmen in den Bereichen Strafverfolgung, Opferschutz und Prävention.

3. Formell noch offen ist zurzeit, ob und wann der Bundesrat die am 1. Februar 2008 in Kraft getretene Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 unterzeichnen wird. Der Bundesratsantrag zur Unterzeichnung befindet sich noch in der Ämterkonsultation, welche noch bis zum 30.05.2008 andauert. Der Entscheid des Bundesrates ist noch in diesem Sommer geplant. Der Zeitpunkt der Ratifizierung hängt von der innerstaatlichen Umsetzung der Konventionsbestimmungen ab.

Auch die Europaratskonvention hat zum Ziel, den Menschenhandel in allen seinen Formen zu bekämpfen. Dies sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene. Die Konvention legt als erstes grundlegendes Prinzip fest, dass der Schutz und die Stärkung der Rechte des Opfers diskriminierungsfrei sichergestellt werden müssen. Der wichtigste Mehrwert der Konvention besteht darin, dass sie auf den Menschenrechten basiert, den Opferschutz in den Mittelpunkt stellt und über einen unabhängigen Monitoringmechanismus verfügt, der die Einhaltung der Bestimmungen seitens der Vertragsparteien garantiert.

Bemerkenswert ist, dass die Europaratskonvention die Signatarstaaten dazu verpflichtet, den Opfern auch dann Schutz zu gewähren, wenn sie nicht bereit sind, in einem Strafverfahren auszusagen:

- Gewährung einer Stabilisierungszeit/Bedenkfrist von mindestens 30 Tagen, in welcher kein Rückführungsentscheid vollstreckt werden darf (Art. 13)
- Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn der Verbleib des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist (Art. 14)
- Gewährung eines außerprozessualen Schutzes vor potentieller Vergeltung oder Einschüchterung (Art. 28)

Im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts gibt es heute weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene Rechtsnormen, welche spezifisch und umfassend die Voraussetzungen und Durchführung außerprozessualer Schutzmassnahmen regeln. Die Durchführung von außerprozessualen Schutzmassnahmen stützt sich deshalb auf den allgemeinen polizeilichen Schutzauftrag der Kantone zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben. Immerhin lässt sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Korrelat zur Zeugnispflicht eine positive Schutzpflicht des Staates aus Art. 10 BV<sup>24</sup> bzw. Art. 2 EMRK<sup>25</sup> für Personen ableiten, welche aufgrund ihrer Aussage gefährdet sind. Die Schweizerische StPO regelt den außerprozessualen Zeugenschutz nicht,

<sup>16</sup> SR 311.0

<sup>17</sup> SR 312.15

<sup>18</sup> SR 142.20

<sup>19</sup> SR 142.201

<sup>20</sup> SR 312.3

<sup>21</sup> SR 0.360.268.2

<sup>22</sup> SR 0.361.663.1 (in Kraft seit 16. Juli 2007)

<sup>23</sup> SR 172.213.1

<sup>24</sup> SR 101

<sup>25</sup> SR 0.101

- delegiert die entsprechende Befugnis aber an die Kantone<sup>26</sup>. Was den in Art. 28 der Europaratskonvention vorgesehenen außerprozessualen Zeugenschutz (Schutz der Opfer, der Zeugen und der Mitarbeiter von Justizbehörden) betrifft, ist bereits im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität vom Bundesrat anerkannt worden, dass den Bundesbehörden in ihrem Kompetenzbereich die Befugnis zugewiesen werden sollte, solche Schutzmassnahmen zu ergreifen. So wurde dann auch das EJPD vom Bundesrat beauftragt, im Bundesrecht Voraussetzungen für die Durchführung außerprozessualer Zeugenschutzmassnahmen zu schaffen<sup>27</sup>. Die Schaffung eines solchen außerprozessualen Zeugenschutzes ist auch im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels erforderlich.
4. Am 18. Dezember 2007 gelangte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit einer Medienmitteilung an die Öffentlichkeit, die den Titel trug: «*Umfassende Bilanz zum Menschenhandel: Schweiz immer besser gewappnet*». Ein Jahr nach Inkrafttreten des erweiterten Straftatbestandes des Menschenhandels (Art. 182 StGB) zog die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) eine positive Bilanz. Sie stellte in einem umfassenden Bericht fest, dass die Schweiz für den Kampf gegen den Menschenhandel besser gewappnet sei als am Anfang des Jahrzehnts. Es seien messbare Fortschritte erzielt worden. Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Opferschutz habe sich in den letzten Jahren vielerorts verbessert. In den Jahren 2005 und 2006 seien rund dreimal so viele Täter wegen Menschenhandels verurteilt worden wie am Anfang des Jahrzehnts. Immer mehr Opfer hätten Zugang zur Beratung durch die auf Frauenhandel spezialisierte Organisation FIZ Makasi in Zürich erhalten. 2006 seien dies mit 133 rund fünfmal so viele Opfer wie noch 2002 gewesen. Rund 100 Opfer hätten einen befristeten ausländerrechtlichen Schutz erhalten. All dies seien die Früchte der verbesserten Kooperation zwischen Polizei, Untersuchungsrichterämtern/Staatsanwaltschaften, Migrationsbehörden sowie öffentlichen und privaten Opferberatungsstellen. Sie sei heute in neun Kantonen in Form von so genannten «Runden Tischen» oder ähnlichen Gremien institutionalisiert. Die Erfolge würden sich auf jene Kantone konzentrieren, in denen es solche Kooperationsmechanismen gibt. In der Vertiefung und Ausweitung dieser institutionalisierten Kooperationsmechanismen sieht die KSMM auch den grössten Handlungsbedarf.
5. Im Kanton Bern wurde dies schon früh erkannt. Bereits im Jahr 2003 wurde in einem Bericht zuhänden der Regierung festgestellt, dass eine koordiniertere Zusammenarbeit aller mit dem Thema befassten Stellen unabdingbar ist, um der Problematik des Menschenhandels entgegenzutreten zu können. Daraufhin setzte die damalige Polizeidirektorin Dora Andres Ende 2005 die Arbeitsgruppe «Menschenhandel» ein und erteilte ihr den Auftrag,
- alle Akteure, welche im Menschenhandel tätig sein können, zu vernetzen und Schnittstellen zu bestimmen,
  - das kantonale Strafprozessrecht auf Möglichkeiten der Verbesserung der Stellung der Opfer von Menschenhandel zu überprüfen und allfällige Gesetzesänderungen vorzuschlagen,
  - ein Konzept zur Schulung aller Akteure im Bereich Menschenhandel zu erarbeiten,
  - den Datenfluss zwischen den genannten Akteuren möglichst auch interkantonal sicherzustellen und
  - zu gewährleisten, dass Opferhilfeleistungen auch Opfern von Menschenhandel mit illegalem Aufenthaltsstatus gewährt werden können.
- Auf Empfehlung dieser Arbeitsgruppe rief der Regierungsrat im Januar 2007 ein ständiges Kooperationsgremium für den Kampf gegen den Menschenhandel ins Leben<sup>28</sup>. In diesem Gremium sind sämtliche Institutionen und Organisationen vertreten, die mit Menschenhandel zu tun haben. Gleichzeitig erteilte der Regierungsrat diesem Gremium den Auftrag, im Sinne eines Leitfadens ein Modell einer Interventionskette als Vereinbarung aller beteiligten Behörden und Stellen zu erarbeiten. Bereits Ende 2007 konnte das Gremium eine solche Vereinbarung verabschieden. Die Genehmigung durch den Regierungsrat steht zurzeit noch aus.
- Ziel der Vereinbarung ist es, allen involvierten Behörden ein interdisziplinäres Basiswissen zu verschaffen, ein Basiswissen, das für die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels unabdingbar ist. Gleichzeitig soll die Vereinbarung jeder Person, die mit der Bekämpfung des Menschenhandels zu tun bekommt, einen Leitfaden als Werkzeug in die Hand geben, welcher rasch und einfach über Ansprechpersonen, empfohlene und verbindliche Vorgehensweisen und über die entsprechenden Gesetzestexte orientiert. Auch wer noch nie mit Menschenhandel zu tun hatte, soll sich mit Hilfe dieses Leitfadens rasch über die notwendigen Schritte orientieren und die Interventionskette auslösen können.
- Der Leitfaden wird auf CD elektronisch zur Verfügung gestellt und funktioniert interaktiv über ein Inhaltsverzeichnis, bestehend aus ei-

<sup>26</sup> Art. 156

<sup>27</sup> Antwort des Bundesrates auf das Postulat der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates vom 21.02.2005

<sup>28</sup> RRB vom 17.01.2007

ner Übersicht über die Zuständigkeiten und Aufgaben aller beteiligten Institutionen, einem Adress- und Telefonverzeichnis aller Ansprechpersonen sowie den folgenden 15 Positionen, welche den eigentlichen Leitfaden ausmachen (zum besseren Verständnis hier um Klammerbemerkungen ergänzt) :

1. Vorinformationen und Vorermittlungen  
(Erste Abklärungen, Verpflichtung zur gegenseitigen Information)
2. Kommunikation und Medien  
(Informationshoheit und Kommunikationsgrundsätze)
3. Identifizierung als Opfer  
(Checkliste als Hilfsmittel zur Identifikation)
4. Information über Beratungsangebote  
(Orientierung über Ansprüche des Opfers nach OHG)
5. Beratung und Begleitung des Opfers  
(Leistungskatalog FIZ Makasi als Beratungsstelle nach OHG)
6. Bedenkzeit  
(Erläutertes Flussdiagramm zum Verfahren betreffend Bedenkfrist)
7. Vorübergehender Aufenthalt/Aufenthaltsort  
(Möglichkeiten und Vorgehen nach AuG)
8. Unterkunft und Betreuung  
(Übersicht über Unterstützungsmöglichkeiten)
9. Rechte des Opfers  
(Katalog aller Rechte des Opfers im Strafverfahren)
10. Befragung des Opfers  
(Empfehlungen für die Auswahl von Übersetzer/innen, Fragenkatalog für Polizei und Untersuchungsbehörde)
11. Sicherheit des Opfers  
(Übersicht über mögliche Schutzmassnahmen)
12. Allfällige Strafbefreiung StGB / AuG  
(Gesetzliche Möglichkeiten)
13. Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe  
(Möglichkeiten und Vorgehen)
14. Regelung eines allfälligen Verbleibs in der Schweiz  
(Möglichkeiten und Vorgehen)
15. Nachhaltigkeit  
(Grundsatz mit entsprechenden Verpflichtungen)

Jede dieser Positionen ist mit einem entsprechenden Dokument hinterlegt, welches alle relevanten Informationen enthält. Wo sinnvoll und nötig sind diese Dokumente untereinander, aber auch mit weiteren Informationsträgern verknüpft, welche über entsprechende Links direkt abgerufen werden können<sup>29</sup>.

Sobald die Kooperationsvereinbarung vom Regierungsrat genehmigt ist und in ihrer definitiven Fassung vorliegt, werden die Mitglieder des Kooperationsgremiums in ihren Institutionen für die interne

Verbreitung des Leitfadens und für die Schulung der möglichen Anwender besorgt sein.

### C. Praktische Probleme bei der Bekämpfung des Menschenhandels

Auch wenn die Zahl der Verurteilungen wegen Menschenhandels in den letzten Jahren zugenommen hat, liest man in den Medien immer wieder Schlagzeilen wie die folgenden:

«Keine Beweise für Menschenhandel» (Wiesbadener Tagblatt, 14.05.2008)

«Verdacht auf Menschenhandel nicht beweisbar» (Westdeutsche Zeitung, 16.05.2008)

«Das Gericht lässt Milde walten. Die einstigen «Blue-Lamp»-Betreiber sind keine Menschenhändler, findet das Amtsgericht Solothurn-Lebern» (Solothurner Zeitung SZonline.ch, 17.05.2008)

Im ersten Fall war für das Gericht ausschlaggebend, dass die wenigen Frauen, die ihm als Zeugen zur Verfügung gestanden hatten, statt Ausbeutung eher eine Geschäftsbeziehung in beidseitigem Einvernehmen geschildert und die Tatsache, 50% ihrer Einnahmen abliefern zu müssen, nicht als ungewöhnlich empfunden hatten.

Im zweiten Fall zog das einzige Opfer ihre anfänglich belastenden Aussagen mit dem Satz zurück: «Das Schlechte, was ich gesagt habe, war falsch». Und auch ein weiterer Zeuge konnte sich trotz Androhung von Beugehaft plötzlich an nichts Belastendes mehr erinnern. Dies, nachdem er vor dem Gerichtssaal mit dem Anwalt der Ehefrau des Angeeschuldigten gesprochen hatte. Die Schlussworte des Gerichtspräsidenten – «Wir mussten hier einen Mann freisprechen, den viele im Saal für den Täter halten. Aber wir müssen strikt rechtsstaatlich arbeiten» – sind nicht nur ein Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit, sondern sie sind auch bezeichnend für die Schwierigkeiten, mit denen Polizei und Untersuchungsbehörden in Fällen von Menschenhandel immer wieder konfrontiert werden.

Und im aktuellsten Fall aus der Schweiz erachtete es das Solothurner Gericht nicht als erwiesen, dass sich die Frauen aus einer Notlage heraus prostituiert hätten. Damit sei ihr freier Wille noch immer gewährleistet gewesen.

Auch wenn in den Fällen aus Wiesbaden und Solothurn nicht beurteilt werden kann, ob es sich dabei um Fehlurteile zugunsten der Angeeschuldigten handelt, rechtfertigt der Fall aus Neuss (Westdeutschland) die Frage nach den Schwierigkeiten und Problemen, mit welchen sich Polizei und Untersuchungsbehörden bei ihren Ermittlungen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung, konfrontiert sehen.

1. Ein erstes Problem ist die Tatsache, dass die Prostitution in der Schweiz grundsätzlich erlaubt und straffrei ist. Damit soll nicht gesagt werden, dass das anders sein sollte. Wäre die Prostitution aber verboten, dann hätten Polizei und Justiz zwar deutlich mehr zu tun, aber die

<sup>29</sup> z.B. [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch), [www.fiz-info.ch](http://www.fiz-info.ch) oder «Leidfaden KSMM», «OHG», «Checkliste»

Ermittlungen wären im einzelnen Fall wesentlich einfacher.

Das Problem liegt bekanntlich nicht darin, dass sich eine Frau als mögliches Opfer von Menschenhandel prostituiert, sondern in der Frage: «*Macht sie das freiwillig oder nicht?*». Sie kann erst dann zu einem Opfer von Menschenhandel werden, wenn sie das nicht freiwillig macht. Strafrechtlich geschützt ist nicht ihr Körper vor Sexualkontakten mit irgendwelchen fremden Männern, sondern einzig und allein ihre Verfügungs- und Bestimmungsfreiheit über ihren Körper. Aus diesem Grund wurde der neue Art. 182 auch im 4. Titel des Strafgesetzbuches bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit und nicht wie der alte Art. 196 bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität platziert.

Geschütztes Rechtsgut ist somit die Selbstbestimmung der Betroffenen. Und hier liegen auch die Probleme bei der Beweisführung. Wie kann nachgewiesen werden, dass sich das mutmassliche Opfer von Menschenhandel unfreiwillig, unter Verletzung seiner Verfügungs- und Bestimmungsfreiheit z.B. der Prostitution hingegeben hat?

Schwierigkeiten bieten nicht diejenigen Fälle, bei welche eine junge Frau irgendwo im Ausland auf dem Weg nach Hause auf der Strasse gekidnappt, im Kofferraum eines Autos über die Grenze in die Schweiz gebracht und hier in einem einschlägigen Etablissement eingesperrt und zur Prostitution gezwungen wird. Solche Fälle sind glücklicherweise selten, wären aber bedeutend einfacher zu ermitteln, weil schon allein das Tatvorgehen unmissverständlich dafür spricht, dass die junge Frau das nicht freiwillig gemacht hat. Problematisch sind vielmehr diejenigen Fälle, in denen das Opfer zwar gegen seinen inneren Willen, aber z.B. aus wirtschaftlichen Überlegungen bereit ist, sich irgendwo im Ausland zu prostituieren. Bei den Befragungen solcher Frauen hört man dann häufig: «*Es hat mich niemand dazu gezwungen. Ich habe das gemacht, um meine mittellosen Eltern zu unterstützen und um mir eine Ausbildung zu finanzieren*».

Gemäss Zusatzprotokoll («Palermo-Protokoll») vom 15. November 2000 ist die Einwilligung eines Opfers von Menschenhandel unerheblich, wenn statt Gewalt oder anderen Formen der Nötigung «*Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit*» angewendet wurde<sup>30</sup>. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein stillschweigendes oder auch ausdrücklich erklärtes Einverständnis nicht zwingend dem freien Willen einer Person entsprechen muss. Dabei wird an Situationen gedacht, in welchem das Opfer kaum eine andere Wahl hat, als mit ihrer Bereitschaft zur Prostitution das «kleinere» von zwei Übeln zu wählen. Solche Situationen liegen meistens

dann vor, wenn sich das Opfer in einer Notsituation befindet oder in irgendwelchen Abhängigkeiten gefangen ist. Gerade im Bereich der Prostitution sind solche Abhängigkeiten aber an der Tagesordnung. Diskriminierung, Doppelmoral und soziale Isolation führen häufig zu persönlichen und finanziellen Abhängigkeiten von Zuhältern, Bordell- und Salonbetreibern; Abhängigkeiten, die in den meisten Fällen die Freiheit, nach dem eigenen Willen zu handeln, beschränken.

Trotzdem dürfen Polizei und Justiz nicht der Versuchung unterliegen, bei bestimmten Personengruppen, wie Prostituierte oder Ausländerinnen, allzu bereitwillig von einer Beeinträchtigung der Willensfreiheit auszugehen und trotz Vorliegen eines Einverständnisses Menschenhandel anzunehmen. Eine solche Auslegung würde auf eine Bevormundung hinauslaufen, welche mit dem Schutz der Selbstbestimmung kaum vereinbar sein dürfte<sup>31</sup>. So hält dann auch das Bundesgericht fest, dass nicht bloss auf das faktische Einverständnis des mutmasslichen Opfers abgestellt werden dürfe, vielmehr sei zu prüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen entsprach<sup>32</sup>. Die Frage, ob eine Person selbstbestimmt gehandelt hat oder nicht, muss also in Bezug auf jeden Einzelfall anhand der gesamten konkreten Umstände beantwortet werden.

In einem jüngeren Entscheid ist das Bundesgericht präzisierend noch etwas weiter gegangen und hat erklärt, dass der Tatbestand des Menschenhandels gemäss Art. 196 aStGB in der Regel erfüllt sei, wenn junge Frauen, die aus dem Ausland kommen, unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Eine allfällige Einwilligung in diese Tätigkeit sei nicht wirksam, wenn sie auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers im Herkunftsland zurückzuführen sei. Solche Personen würden in diesen Fällen nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit verfügen<sup>33</sup>.

Für die Ermittlungsbehörden heisst das nun nichts anderes, als dass in einer Grauzone Beweis geführt werden muss, in welcher zweierlei möglich ist:

- einerseits die selbstbestimmte Nutzung von Freiheitsrechten, was auch selbstbestimmtes und deshalb zulässiges Ausbeutenlassen i.S. von Art. 182 StGB bedeuten kann,
- und andererseits die unzulässige Freiheitsbeschränkung, die dann vorliegt, wenn die Beschränkung der Freiheit dazu führt, dass nicht mehr das Opfer, sondern ein Dritter

<sup>31</sup> «Menschenhandel in der Schweiz», Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel an das EJPD, September 2001

<sup>32</sup> BGE 126 IV 225, 229 E. 1d; s. auch BGE 129 IV 91 f. E. 3.1

<sup>33</sup> BGE 128 IV 117, 123 ff.; s. auch BGE 129 IV 91 f. E. 3.1

<sup>30</sup> Art. 3 lit. b

über das Opfer verfügt und es fremdbestimmt<sup>34</sup>.

2. Das zweite Problem ist nicht ein Problem des Beweisthemas, sondern ein Problem der Beweismittel.

Wichtigstes Beweismittel in Verfahren wegen Menschenhandels sind die Opfer. In der Regel kann der strafrechtlich relevante Sachverhalt nur mit den Aussagen der Opfer bewiesen werden. Nur das Opfer weiss, ob es in seinem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt worden ist oder nicht. Polizei und Justiz sind auf die Aussagen des Opfers angewiesen. Doch diese so wichtigen Aussagen sind meist nicht oder nur unter erschwerten Umständen erhältlich zu machen. Warum das?

a) Ein Grossteil der Opfer bleibt unbekannt. Verfahren wegen Menschenhandels sind aufwändig und erfordern langwierige Vorermittlungen. Die Opfer der Menschenhändler werden demgegenüber schon nach wenigen Wochen oder Monaten weitervermittelt und anderswo platziert, weshalb eine grosse Zahl von Opfern im Zeitpunkt des polizeilichen Zugriff weder identifiziert noch greifbar ist.

b) Jedes dritte Opfer weiss schon in seinem Heimatland, zu welchem Zweck es ins Ausland reist. Ein Opfer, welches aufgrund seiner schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse soweit geht, dass es sich der Prostitution hingibt, wird selten ein Bedürfnis haben, mit der Polizei zu kooperieren. Das aus dem einfachen Grund, weil es in einer Kooperation mit der Polizei keinen Vorteil erblicken kann. Im Gegenteil:

- dem Opfer geht eine Erwerbsmöglichkeit verloren, auf die es dringend angewiesen ist,
- möglicherweise wird es sogar selber wegen Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung bestraft,
- es wird offiziell in seine Heimat zurückgeschafft
- und es geht das Risiko ein, dass dort in seinem Verwandten- und Bekanntenkreis bekannt wird, welcher Tätigkeit es im Ausland wirklich nachgegangen ist.

c) Weiter darf nicht vergessen gehen, dass viele Opfer von Menschenhandel kein Vertrauen in die Polizei haben. Je nach der politischen Vergangenheit des Herkunftslandes ist das durchaus verständlich. Selbst wenn viele der Herkunftsländer einen Systemwechsel in Richtung Demokratie gemacht haben, werden ihre staatlichen Institutionen auch heute noch als korrupt und bürgerfeindlich empfunden.

d) Dazu kommt, dass es für kein Opfer angenehm ist, eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung darzulegen. Das ist re-

gelmässig mit der Beantwortung unangenehmer Fragen verbunden.

- e) Besonders anspruchsvoll und schwierig sind Befragungen mit traumatisierten Opfern. Anlässlich einer Ausbildungsveranstaltung beim Schweizerischen Polizei-Institut zum Thema Menschenhandel referierte Dr. M. Kieseewetter<sup>35</sup> im Frühjahr 2007, dass Opfern von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung regelmässig die Basis ihrer Persönlichkeit abhanden kommt. Dieser Verlust von grundlegender Sicherheit und Vertrauensfähigkeit gefährdet das Gefühl der eigenen Identität. Diese Zerstörung des Persönlichkeitsfundaments kann auch das Aussageverhalten des Opfers maßgeblich beeinflussen. Eine zeitliche Gliederung der erzählten Geschehnisse ist dann oft schwierig vorzunehmen, denn die Zeit als gliederndes und strukturierendes Element ist im Erleben der Frauen oft wie aufgehoben. Für das Opfer sind die Ereignisse austauschbar geworden, und es werden innere und äussere Realitäten vermischt. Dabei handelt es sich nicht um einen Mangel an gutem Willen, sondern um den Verlust der psychischen Fähigkeit, die zeitliche Gliederung, das Erleben eigener Historizität und die Unterscheidung zwischen innerer und äusserer Wirklichkeit erst möglich macht. Bei Befragungen von Opfern ist auch zu beachten, dass zwischen dem erzählten Geschehen und den dabei gezeigten Gefühlen nicht immer Übereinstimmung bestehen muss. Es kann passieren, dass das Opfer ganz neutral oder gar mit zufriedener Miene über Belastungen sprechen, die eher Not, Verzweiflung, Angst oder Wut erwarten lassen. Dieses Verhalten wird als globale emotionale Abspaltung bezeichnet. Das Trennen des belastenden Geschehens von den eigentlich dazugehörenden Emotionen hilft dem Opfer, das Geschehene scheinbar ertragen zu können<sup>36</sup>. Die Befragungen von Opfern und die Würdigung von Opferaussagen wird auch dadurch erschwert, dass traumatisierte Opfer auf erlebnisbezogene Fragen häufig übererregt antworten (Hyperarousal) oder dass sie Themen, Situationen und Gefühle, die an das traumatische Ereignis erinnern, vermeiden und in den Aussagen gänzlich ausklammern (Avoidance).
- f) Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Tatsache, dass auch die Täter wissen, dass die gegen sie geführten Ermittlungen auf ausageswillige Opfer angewiesen sind. Das führt dazu, dass die Opfer von den Tätern regelmässig instruiert werden, was sie im

<sup>34</sup> Basler Strafrechtskommentar (BSK), 2. Auflage 2007, Art. 182 N. 9 f. zu Art. 182

<sup>35</sup> Dr. Martin Kieseewetter, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Psych. Universitätsklinik Zürich

<sup>36</sup> Dr. M. Kieseewetter, Schweizerisches Polizei-Institut (SPI), nationaler Kurs vom 16.–20. April 2007, Bekämpfung des Menschenhandels

Fälle eines polizeilichen Zugriffs aussagen sollen. Vor allem von ausländischen Tätern, welche mit den Verhältnissen des Opfers im Herkunftsland bestens vertraut sind, werden diese Instruktionen häufig mit entsprechenden Drohungen verknüpft. Verbreitet sind dabei Drohungen nicht nur gegen das Opfer selber, sondern auch gegen seine Angehörigen in der Heimat.

Dass solche Drohungen selten offen ausgesprochen werden, erschwert die Beweisführung zusätzlich. In diesem Milieu genügt als Drohung ein beiläufiger Hinweis auf das Schicksal eines anderen Opfers, welches mit der Polizei kooperiert hat. Es genügen zweideutige Aussagen mit entsprechendem Unterton. Manchmal genügt sogar schon ein betonter Blick, damit das Opfer die Botschaft versteht. Vor diesem Hintergrund wird es auch mit aussagebereiten Opfern schwierig sein, solche Drohungen nachzuweisen.

- g) Natürlich ist in diesem Zusammenhang an Zeugenschutz und Zeugenschutzprogramme zu denken. Doch auch hier ergeben sich fast unüberwindbare Schwierigkeiten. Der einfache Zeugenschutz im Verfahren, wie ihn Art. 124 StrV oder Art. 149 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vorsehen, ist in Fällen von Menschenhandel meist völlig ungeeignet. Bei dieser Art von Zeugenschutz geht es in erster Linie darum, die Identität des Zeugen vor dem Täter geheim zu halten. Das macht aber nur bei Zeugen Sinn, von denen der Täter die Identität nicht kennt und die er auch keiner Identität zuordnen kann. Das sind z.B. die verdeckten Ermittler, die unter einer Legende gearbeitet und dem Täter ihre wahre Identität gar nie offenbart haben. Oder das sind die so genannten Zufallszeugen, die zufällig in der Nähe des Tatortes gewesen sind und aus dem Schatten einer Hausecke heraus den Täter bei seiner Tat beobachtet haben. Bei Opfern von Menschenhandel sind nun aber jegliche Schutzmassnahmen zur Wahrung der Anonymität nutzlos. Jeder Menschenhändler weiss in der Regel, welches Opfer er wann wohin vermittelt oder verkauft hat. Oft besteht zwischen Täter und Opfer sogar eine Dauerbeziehung, weil das Opfer nie lange am gleichen Ort bleiben kann und immer wieder durch den gleichen Täter weitervermittelt wird. Und selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, kann jeder Menschenhändler aus der Sachverhaltsschilderung des Opfers zuverlässig schließen, wer die belastenden Aussagen zu Protokoll gegeben hat. Da nützt es nichts, wenn ein Opfer im Protokoll als Frau X1 oder Y2 bezeichnet wird. Eine Identifikation durch den Täter kann kaum verhindert werden.

Anders sieht das beim außerprozessualen Zeugenschutz aus, mit welchem gefährde-

ten und aussagewilligen Opfern auch über das Strafverfahren hinaus Schutz gewährt werden soll. Wie bereits erwähnt, regelt die Schweizerische StPO den außerprozessualen Zeugenschutz nicht, delegiert die entsprechende Befugnis aber an die Kantone. Der Kanton Bern beabsichtigt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Im Vernehmlassungsentwurf des Einführungs-gesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sieht Art. 32 vor, dass Personen, die nach Abschluss des Verfahrens weiter gefährdet bleiben, sogar mit einer Legende und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden können. Durch die Verleihung einer neuen Identität an das Opfer soll es dem Täter verunmöglichlicht werden, es unter seinen ursprünglichen Personendaten ausfindig zu machen. Damit dieser Schutz wirksam werden kann, muss das Opfer bereit sein, sich von seinem bisherigen Leben radikal zu verabschieden und in jeder Beziehung einen Neuanfang zu machen. Sollten, was häufig der Fall ist, auch die Angehörigen des Opfers gefährdet sein, müsste unter Umständen einer ganzen (Gross-) Familie zu einer neuen Existenz verholfen werden, was in der Regel schon an der fehlenden Bereitschaft von allen betroffenen Familienmitgliedern scheitern dürfte. Ganz abgesehen davon wäre z.B. die Legendierung einer Familie aus der Ukraine und deren unauffällige Integration an einem neuen sicheren Wohnort mit erheblichen, z.T. unüberwindbaren praktischen Schwierigkeiten verbunden.

- h) Und selbst wenn ein Opfer aussagebereit ist, wenn seine Kooperation mit den Behörden durch Bestellung eines Rechtsbeistandes, durch den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, durch Zusicherung von Schutzmassnahmen und durch Legalisierung des Aufenthaltsstatus gewonnen werden kann, wird sein Aussageverhalten von einem scheinbar einvernehmlichen Zusammenwirken mit dem Täter geprägt sein. Deshalb haben vertrauensbildende Massnahmen selten dauerhaften Erfolg. Vielmehr wird das Verhalten der Frauen immer wieder durch Misstrauen, Angst und Hoffnungslosigkeit bestimmt. Bei Kooperationszusagen auf Absprachen, Loyalität oder längerfristige Verlässlichkeit zu bauen, wäre falsch. Es darf nicht erwartet werden, dass Betreuung und einfühlsame Rücksichtnahme bei einem Opfer dauerhaften Erfolg haben muss<sup>37</sup>.

3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Verfahren wegen Menschenhandels meistens eine sehr schwierige Zeugen- bzw. Opferkonstellation aufweisen. Deshalb ist es für

<sup>37</sup> Dr. M. Kiesewetter, a.a.O.

die häufig langen und aufwändigen Strafverfahren besonders wichtig, dass die Opfer professionell betreut werden, auch wenn diese Betreuung kein Allheilmittel ist. Dennoch gibt die psychosoziale Betreuung den Opfern die Chance, sich vor den Tätern sicher zu fühlen, einen Teil des verlorenen Vertrauens wieder zurück zu gewinnen und sich zu stabilisieren. Auch fördert eine Betreuung die Bereitschaft, im Strafverfahren als Opfer Aussagen zu machen. Zu diesem Zweck sehen auch verschiedene Gesetze die Möglichkeit vor, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Aber selbst wenn ein Grossteil dieser Massnahmen als unproblematisch zu befürworten ist, kann sich die Opferbetreuung in einem Strafverfahren auch als problematisch erweisen. Denn zur Betreuung durch die entsprechenden Opferhilfestellen gehört auch:

- die Klärung von weiterführenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und die Stellung eines Gesuchs um langfristige Aufenthaltsbewilligung<sup>38</sup>;
- die Abklärung und Einleitung der Finanzierung der Existenzsicherung im Fall eines längerfristigen Aufenthalts;
- die Regelung und Suche nach einer befristeten Erwerbstätigkeit;
- die Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration des Opfers im Heimatland, unter Umständen mit Finanzierung einer Ausbildung;
- die Gewährung von Rückkehrhilfe<sup>39</sup>.

Vieles davon ist aber nur möglich, wenn die aufgegriffene Person als Opfer von Menschenhandel anerkannt wird. Das müsste aber schon früh entschieden werden, damit diese Betreuung fristgerecht anlaufen kann. Wer dies wann mit welcher Verbindlichkeit entscheidet, ist unklar. Vor allem wenn diese Betreuungsprozesse durch nicht staatliche Institutionen eingeleitet werden, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass die Einschätzung des Falles mehr vom individuell und subjektiv empfundenen Leid des Opfers geleitet wird und nicht von der strafrechtlich-juristischen Einschätzung.

Auch nicht abwegig ist, dass eine im Rotlichtmilieu aufgegriffene Frau aus wirtschaftlichen Gründen gerne in der Schweiz bleiben oder Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen möchte. Weil sie dies aber nur als Opfer von Menschenhandel tun kann, besteht die Gefahr, dass sie ihre Aussagen bewusst oder unbewusst auf eine Opferrolle fokussiert und tendenziell zu Protokoll gibt, was die Polizei mutmasslicherweise hören möchte. Dies umso mehr, als die besondere Ausnahmeregelung des Aufenthalts von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel nur in Frage kommt, wenn die betroffene Person zur Zu-

sammenarbeit mit den (Ermittlungs-) Behörden bereit ist<sup>40</sup>.

Trotz dieser Gefahr, die allen Opferhilfemaßnahmen innewohnt, und der mit geeigneten Mitteln entgegengewirkt werden kann, bleibt die Beratung und Unterstützung der Opfer schon aus humanitären Gründen absolut notwendig. Des Weiteren ist sie auch für das Strafverfahren unerlässlich, sonst könnte drei Tage nach dem polizeilichen Zugriff kein einziges Opfer mehr befragt werden, weil ausge-reist, zurückgeschafft oder sonst verschwunden.

Doch bei aller Koordination und interdisziplinären Zusammenarbeit, wie sie auch die vorgestellte Kooperationsvereinbarung anstrebt, muss eine klare Trennung zwischen Ermittlung und Betreuung vorgenommen werden. Die verschiedenen Arbeitsgebiete und Berufsfunktionen müssen auch gegenüber den Opfern transparent sein. Es muss allen Beteiligten ständig bewusst sein, dass die psychosoziale Betreuung der Opfer, vor allem bei der Vorbereitung und Durchführung von Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen, zu keiner inhaltlichen Beeinflussung des Aussageverhaltens führen darf. Wenn das nicht garantiert werden kann, oder wenn auch nur der Anschein erweckt wird, dass eine Beeinflussung möglich ist, dann verlieren die seltenen und unverzichtbaren Aussagen der Opfer an Beweiskraft.

4. Es ist erfreulich zu sehen, was die verschiedenen Staatengemeinschaften in den letzten 100 Jahren für Anstrengungen unternommen haben, ihre Mitglieder zum Kampf gegen den Menschenhandel zu verpflichten. Ebenso erfreulich sind die Anstrengungen und die Fortschritte, die viele Signatarstaaten bei der Umsetzung dieser Verpflichtung bisher geleistet und erzielt haben. Doch das beste Vertragswerk, die hehrste Absichtserklärung und die umfassendste Kooperation sind letztlich nur das wert, was man im Einzelfall daraus macht. Schon die aufgezeigten Probleme bei der Erhebung des zentralen Beweismittels der Opferaussage zeigt, dass der Kampf gegen den Menschenhandel trotz internationaler Verträge und Abkommen, trotz innerstaatlicher Gesetzgebung und trotz praktischer Leitfäden auch weiterhin harte und anstrengende Ermittlungsarbeit bleibt, bei welcher in erster Linie Erfahrung, analytisches Denkvermögen, taktisches und psychologisches Geschick, Motivation und Hartnäckigkeit der polizeilichen Ermittler und Untersuchungsbehörden über Erfolg und Misserfolg entscheiden.

<sup>38</sup> Rundschreiben BFM vom 25.08.2004

<sup>39</sup> Art. 60 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. e AuG (SR 142.20)

<sup>40</sup> Art. 35 Abs. 3 lit. a und Art. 36 VZAE (SR 142.201)

# Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Herausgegeben vom Bundesamt für Justiz und  
vom Competence Centre Forensik und Wirtschaftskriminalistik Luzern  
Verlag: Stämpfli Verlag AG Bern  
Erscheint Ende September 2008  
Ca. 500 Seiten

Verantwortliche Herausgeber (und Mitautoren)

- Dr. Peter Goldschmid, Bundesamt für Justiz BJ, Bern
- Prof. Dr. Thomas Maurer, Oberrichter, Obergericht, Bern
- Dr. Jürg Sollberger, fachlicher Beirat CCFW, Zollikofen

Autorinnen und Autoren

- Dr. Felix Bänziger, stv. Generalprokurator, Bern
- Franz Bättig, Chef Kriminal-Aussenabteilung, Kantonspolizei Zürich
- Anastasia Falkner, Fürsprecherin, Untersuchungsrichterin, Bern
- Christoph Ill, Staatsanwalt, St. Gallen
- Hanspeter Kiener, Gerichtspräsident, Obergerichts-Suppleant, Bern
- Hanspeter Küng, Staatsanwalt - StV, St. Gallen /Altstätten
- Barbara Lips-Amsler, Staatsanwältin, Solothurn
- Christina Müller, Untersuchungsrichterin, Verhöramt, Schwyz
- Peter Reusser, a. Gerichtspräsident, Zollikofen
- Fabio Righetti, Oberrichter, Bern/Burgdorf
- Dr. Hansjörg Stadler, stv. leitender Staatsanwalt des Bundes, Bern
- Stephan Stucki, Oberrichter, Bern
- Hanspeter Uster, Leiter CCFW Luzern, Baar
- Roland Wolter, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft II, Zürich

## **Zu diesem Buch**

Auch wenn der Zeitpunkt noch nicht festgelegt ist, in welchem die von den Räten am 5. Oktober 2007 verabschiedete schweizerische Strafprozessordnung in Kraft treten wird, so steht doch fest, dass die Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Bestimmungen über das Strafverfahren unmittelbar vor dem Durchbruch stehen.

Die Einführung von einheitlichen Bestimmungen im Bereich des Strafprozesses und die damit verbundenen Anpassungen auch in der Organisation der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden stellen zweifellos eine grosse Herausforderung dar. In allen Kantonen und auch auf Bundesebene muss von zahlreichen Traditionen Abschied genommen werden. Neu geschaffene Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen ein neues und für sie zum Teil ungewohntes Verfahren anwenden und den Parteien stehen andere Rechtsmittel als im bisherigen Verfahrensrecht zur Verfügung. Für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte besteht ein erheblicher Aus- und Weiterbildungsbedarf und auch die Advokatur wird nicht darum herumkommen, nochmals die Schulbank zu drücken.

Das CCFW (Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik) und das Bundesamt für Justiz BJ haben darum ein dreiköpfiges Herausgeberteam beauftragt, eine Einstiegslektüre im Hinblick auf die Inkraftsetzung der StPO zu erarbeiten. Zusammen mit den Beiträgen von weiteren 14 Autorinnen und Autoren ist so eine kommentierte Textausgabe entstanden.

Die Herausgeber sind sich bewusst, dass verschiedene grössere Kommentare zur schweizerischen Strafprozessordnung in Vorbereitung sind, und der vorliegende Kurzkomentar sieht sich nicht als Konkurrenz zu diesen spätestens auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung erscheinenden Werken. Ihr Ziel ist vielmehr, für die Aus- und Weiterbildung der Behörden und der Anwaltschaft ein Hilfsmittel für die Praxis zur Verfügung zu stellen. Das vorgelegte Werk steht in Zusammenhang mit den durch das CCFW geplanten und teils bereits durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen zur neuen Strafprozessordnung. Das Kursangebot wird ab Winter 2008/2009 verdichtet werden und es ist das Ziel der Veranstalter, den Teilnehmern von

allem Anfang an nicht bloss den Gesetzestext auszuhändigen, sondern ihnen bereits eine erste Hilfe zu dessen Umsetzung zu bieten. Grundlage für die Arbeit waren vor allem die Botschaft zur schweizerischen Strafprozessordnung sowie die Verhandlungsprotokolle von National- und Ständerat. Berücksichtigt wurden soweit möglich auch die bisher erschienenen Aufsätze und Publikationen zur schweizerischen Strafprozessordnung. Verzichtet wurde jedoch ganz bewusst auf eine weitergehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Doktrin sowie auf eine Rechtsvergleichung. Das ursprüngliche Ziel, dass die Kommentierung nicht mehr Umfang aufweisen sollte, als der Gesetzestext, wurde nur knapp verfehlt. Trotzdem ist es ein Kurzkomentar geblieben, der jedoch in vielen Bereichen Wege zur Umsetzung in der Praxis aufzuzeigen versucht.

Die Autorinnen und Autoren sind vor allem Praktiker aus der Justiz verschiedener Kantone (schwerge- wichtig jedoch aus dem Kanton Bern) und des Bundes. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getra- gen, dass zwar jetzt ein einheitliches Verfahrensrecht in der Schweiz in Kraft treten wird, dass aber durch die Freiheit, die das Gesetz in der Gestaltung der Gerichtsorganisation noch bietet, nach wie vor zahlrei- che kantonale Eigenheiten weiter bestehen werden. Zudem führt der Umstand, dass die Autoren aus ver- schiedenen Kantonen stammen, auch dazu, dass unterschiedliche Erfahrungen, basierend auf unter- schiedlichen kantonalen Gesetzen, in die Kommentierung einfließen können.

### ***Französischsprachige Ausgabe***

Eine französische Übersetzung der kommentierten Textausgabe ist geplant.

### ***Weiterbildungsveranstaltungen***

Das Kursangebot des CCFW im Hinblick auf die Einführung der StPO wird im Herbst 2008 publiziert wer- den. Das entsprechende Kursangebot in französischer Sprache wird erarbeitet durch die Ecole romande de la Magistrature pénale (ERMP), Neuenburg, und ist ab Herbst 2008 verfügbar unter [www.ermmp.ch](http://www.ermmp.ch).

### ***Vorankündigung des Elternbriefs der Kinderschuttkommission des Kantons***

---

## **Wenn Eltern sich trennen**

Die Scheidungsrate in der Schweiz steigt kontinuierlich an. Von den rund 16'000 ausgesprochenen Schei- dungen sind jährlich zirka 13'000 Kinder betroffen. Der Alltag verändert sich für Kinder und ihre Eltern wäh- rend und nach der Scheidung stark. Um die Eltern im Umgang mit ihren Kindern in dieser schwierigen Le- bensphase zu unterstützen, wendet sich die Kinderschuttkommission des Kantons Bern in einem Brief di- rekt an die Eltern und ihre Kinder.

Der Elternbrief mit eingebundener Jugendbroschüre und Kinderflyer wird ab sofort bei Anwältinnen und An- wälten, Gerichten und Familienberatungsstellen aufliegen. Elternbrief, Jugendbroschüre und Kinderflyer ste- hen zusammen mit weiteren Angaben zu Beratungsstellen, Literatur und Links auch auf [www.be.ch/kind- scheidung-trennung](http://www.be.ch/kind- scheidung-trennung) als Download zur Verfügung oder können beim Sekretariat der Kantonalen Kindes- schuttkommission kostenlos bezogen werden: E-Mail [ksk@jgk.be.ch](mailto:ksk@jgk.be.ch) / Telefon 031 633 73 99.